Ausbildung gestalten

Binnenschiffer/-in
Binnenschifffahrtskapitän/-in

bibb Bundesinstitut für Berufsbildung

Ausbildung gestalten

Binnenschiffer/-in
Binnenschifffahrtskapitän/-in

Informationen für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

Impressum

© 2022 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN: 978-3-8474-2902-9 (Print)
ISBN: 978-3-96208-329-8 (PDF)

Diese Publikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet
und archiviert.
urn:nbn:de:
Internet:
https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/binns22
https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/schiff22

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
https://www.bibb.de

Konzeption und Redaktion:

Markus Bretschneider
Bundesinstitut für Berufsbildung
bretschneider@bibb.de

Dr. Johanna Telieps
Bundesinstitut für Berufsbildung
telieps@bibb.de

Kerstin Jonas
Bundesinstitut für Berufsbildung
jonas@bibb.de

Petra Fitzner-Kohn
Bundesinstitut für Berufsbildung
fitzner-kohn@bibb.de

Autoren:

Lothar Barth
Akademie Barth – Kompetenzteam Binnenschifffahrt
barth@akademie-barth.de

Gerald van Holt
Bilgenentölungsgesellschaft mbH
geraldvanholt@web.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.bibb.de/oa

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
https://www.budrich.de
info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, https://www.kmk.org

Abbildungen wurden freundlicherweise vom Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V. (BDB, Platina-Projekt) zur Verfügung gestellt.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für die Binnenschifffahrtsberufe in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im August 2022
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **3**

1 Informationen zu den Binnenschifffahrtsberufen **6**
1.1 Warum eine Neuordnung? 6
1.2 Was ist neu? 6
1.3 Historische Entwicklung der Berufe 7
1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung 7

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung **9**
2.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung 10
2.1.1 Binnenschiffer und Binnenschifferin 10
2.1.2 Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin 22
2.2 Ausbildungsrahmenplan 34
2.2.1 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung Binnenschiffer/-in 34
2.2.2 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen Binnenschiffer/-in 36
2.2.3 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung Binnenschifffahrtskapitän/-in 73
2.2.4 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen Binnenschifffahrtskapitän/-in 74
2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan 119
2.4 Ausbildungsnachweis 119
2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung 122
2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung 122
2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden 123
2.5.3 Checklisten 126
2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung 130

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung **132**
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte 133
3.2 Rahmenlehrplan 134
3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen 134
3.2.2 Lernfelder Binnenschiffer/-in und Binnenschifffahrtskapitän/-in 137
3.3 Lernsituationen 148

4 Prüfungen **149**
4.1 Prüfungsinstrumente 149
4.2 Binnenschiffer/-in 150
4.2.1 „Gestreckte Abschlussprüfung" 150
4.2.2 Prüfungsinstrumente 150
4.2.3 Prüfungsstruktur „Gestreckte Abschlussprüfung" 151
4.3 Binnenschifffahrtskapitän/-in 156
4.3.1 „Gestreckte Abschlussprüfung" 156
4.3.2 Prüfungsinstrumente 156
4.3.3 Prüfungsstruktur „Gestreckte Abschlussprüfung" 157

5 Weiterführende Informationen 165
5.1 Erwerb von EU-Befähigungs-zeugnissen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 165
5.2 Sicherheitsausbildung 165
5.3 UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI) 165
5.4 Hinweise und Begriffserläuterungen 166
5.5 Links 172
5.6 Adressen 176
5.7 Zuständige Stellen 177

Die berufsbezogenen Inhalte dieser Umsetzungshilfe geben den Sachstand nach abgeschlossener Neuordnung der Berufe 2022 wieder. Aktuelle Informationen und eventuell erfolgte Änderungen der gesetzlichen Vorgaben finden Sie unter:

- Binnenschiffer/-in
  [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/binns22]
- Binnenschifffahrtskapitän/-in
  [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/schiff22]

Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf folgenden Seiten im Internet finden:

- Binnenschiffer/-in
  [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/binns22?page=3]
- Binnenschifffahrtskapitän/-in
  [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/schiff22?page=3]

Farbleitsystem mit Berufszuordnung

B — **B**innenschifffahrtsberufe: übergreifende, für beide Ausbildungsberufe gültige Inhalte

BS — **B**innen**s**chiffer/-in

BK — **B**innenschifffahrts**k**apitän/-in

1 Informationen zu den Binnenschifffahrtsberufen

1.1 Warum eine Neuordnung?

Neben gestiegenen Anforderungen an das Personal auf Binnenschiffen stellt die Einführung der Richtlinie (EU) 2017/2397 einen zentralen Ausgangspunkt für die Modernisierung der Binnenschifffahrtsberufe dar. Hieraus ist dringender Handlungsbedarf für das duale Ausbildungssystem erwachsen.

Die „Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG“ legt die Voraussetzungen für den Erwerb von Unionsbefähigungszeugnissen für die Einstiegs-, Betriebs- und Führungsebene fest. Zur näheren Konkretisierung wurde der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, Vorschriften für Befähigungsstandards zu erlassen. Diese wurden niedergelegt in der „Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit“. Die Befähigungsstandards erstrecken sich auf die Betriebsebene sowie auf die Führungsebene. Die EU-weit geltenden Vorgaben gewährleisten die Mobilität innerhalb der EU sowie die Sicherheit der Schifffahrt.

Die Mitgliedsstaaten waren aufgefordert, erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um die Richtlinie bis spätestens 17. Januar 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die beiden auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassenen Berufsabschlüsse Binnenschiffer/-in und Binnenschifffahrtskapitän/-in sind zugelassene Ausbildungsprogramme im Sinne der EU-Richtlinie.

Abbildung 1: Innerhalb des Platina-Projektes ausgebildete Fachkräfte (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

1.2 Was ist neu?

Zentrale Neuerung ist die Entwicklung von zwei anerkannten Ausbildungsberufen mit unterschiedlichen Profilen. Sie lösen die zuletzt 2005 modernisierte Ausbildungsordnung Binnenschiffer/-in ab, die nicht zum Führen eines Binnenschiffes berechtigte. Dabei handelt es sich auf der Betriebsebene um die dreijährige Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin mit den Schwerpunkten Frachtschifffahrt und Personenschifffahrt sowie auf der Führungsebene die dreieinhalbjährige Berufsausbildung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin. Während der Fokus auf der Betriebsebene auf technischen Aspekten an Bord eines Binnenschiffes liegt, zielt er auf der Führungsebene auf die Bereiche Nautik und Steuerung.

Die Ausbildungsinhalte sind so aufgebaut, dass in den ersten beiden Ausbildungsjahren für beide Berufe gemäß Delegierter Richtlinie (EU) 2020/12 möglichst identische Qualifikationen als Voraussetzungen zum Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses zum Matrosen und zur Matrosin vermittelt werden. Diese sind auch Gegenstand von Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ (GAP). Nach Ablegen von Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ besteht die Option eines Wechsels in den jeweils anderen Ausbildungsberuf, sofern dies zwischen den Vertragspartnern durch Änderung des Ausbildungsvertrages vereinbart wird.

Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin wird die wesentliche Voraussetzung für den Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses für Steuerleute sowie im Schwerpunkt Personenschifffahrt zusätzlich die wesentliche Voraussetzung zum Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt gemäß Richtlinie (EU) 2017/2397 erfüllt.

Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin wird die wesentliche Voraussetzung für den Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses zum Schiffsführer und zur Schiffsführerin gemäß Richtlinie (EU) 2017/2397 erfüllt.

Fachkräfte arbeiten in Betrieben der Güter- und Personenschifffahrt und können darüber hinaus auch in Hafenbetrieben und Hafenbehörden, bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie in Wasserbauunternehmen tätig sein.

1.3 Historische Entwicklung der Berufe

Ausgangspunkt der qualifikationsförmigen Entwicklung des Berufsbildes ist die Ausbildungsordnung „Binnenschiffer/-in“ aus dem Jahr 1940. Sie hatte 65 Jahre Bestand und wurde im Jahr 2005 durch eine Ausbildungsordnung mit gleichlautender Berufsbezeichnung ersetzt. Dabei wurden die damaligen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die wachsende Bedeutung logistischer Prozesse berücksichtigt. Ebenso konnte darin dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz, dem Umweltschutz sowie der Kundenorientierung und qualitätssichernden Maßnahmen stärker Rechnung getragen werden. Eine geringere Rolle spielten hingegen handwerkliche Fähigkeiten.
Die jüngste Modernisierung spiegelt nun die zunehmende Differenzierung der Tätigkeiten in der Binnenschifffahrt auf der Betriebsebene und der Führungsebene wider. Die Abschlussbezeichnung „Binnenschiffer/-in“ auf der technisch ausgerichteten Betriebsebene entspricht dabei zwar noch derjenigen des Vorgängerberufes, dieser enthielt jedoch eine Mischung aus Tätigkeiten auf Betriebs- und Führungsebene. Zudem berechtigte dieser Abschluss nicht unmittelbar zum Führen eines Binnenschiffs. Mit den beiden modernisierten anerkannten Ausbildungsberufen sind hier nun zwei unterschiedliche Tätigkeitsprofile mit sich ergänzenden Aufgabenprofilen entstanden, welche der zunehmenden Spezialisierung in der Binnenschifffahrt Rechnung tragen. Mit dem Abschluss „Binnenschifffahrtskapitän/-in“ existiert erstmalig ein europaweit anerkannter Berufsabschluss auf der Führungsebene.

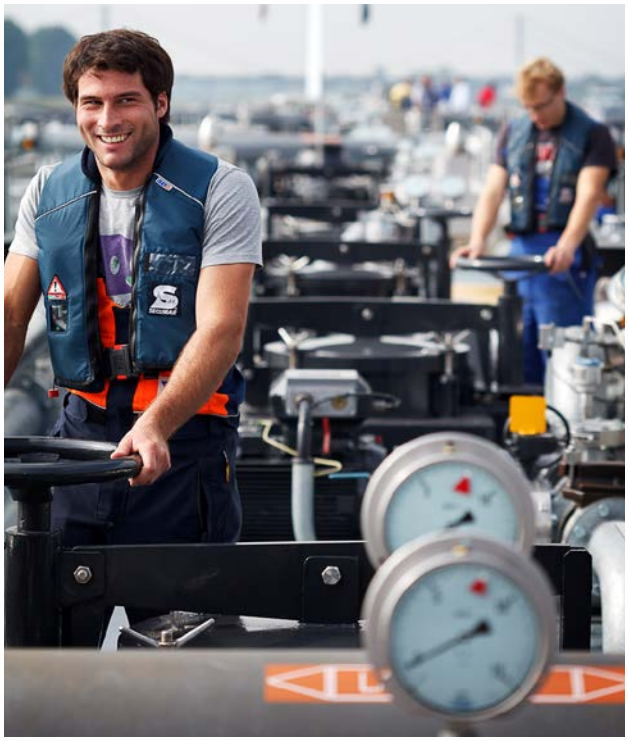

Abbildung 2: Fachkräfte an Deck eines Tankmotorschiffes
(Quelle: BDB, Platina-Projekt)

1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung

An die Berufsabschlüsse Binnenschiffer und Binnenschifferin sowie Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin lassen sich die Fortbildungen

- Geprüfter Binnenschiffermeister und Geprüfte Binnenschiffermeisterin (IHK) sowie
- Staatlich Geprüfter Techniker Schiffsbetriebstechnik und Staatlich Geprüfte Technikerin Schiffsbetriebstechnik

anschließen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Studium zu absolvieren.

Berufsbegleitend (mit Abitur)

Das berufsbegleitende Studium Schiffs- und Hafenbetrieb an der Jade Hochschule vermittelt Studierenden Fach- und Schlüsselkompetenzen für zukünftige Positionen im mittleren Management in der Reederei- und Hafenwirtschaft und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Innerhalb von sieben Semestern erwerben Studierende den Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.).
Das berufsbegleitende Studium richtet sich an Bewerber/-innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung aus einschlägigen Berufsfeldern. Als saisonales Teilzeit-Studium ist der Studiengang für an Bord Beschäftigte konzipiert, er richtet sich aber auch an ehemalige Seeleute und Binnenschiffer/-innen in der sogenannten Familienphase.

Duales Studium

Das duale Studium ermöglicht die Kombination eines Hochschulstudiums mit einer Berufsausbildung in einem Betrieb. Innerhalb von acht Semestern wird im dualen Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb der Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) erlangt, gleichzeitig wird eine Berufsausbildung abgeschlossen.
Auszubildende als Fachkraft für Hafenlogistik, Kaufmann oder Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen sowie Binnenschiffer und Binnenschifferinnen können sich für den dualen Studiengang bewerben. Auszubildende anderer einschlägiger Berufe können im Einzelfall zugelassen werden.
Quelle und weiterführende Informationen: Schiffs- und Hafenbetrieb dual – Jade Hochschule
[https://www.jade-hs.de]

Befähigungszeugnis für das Sicherheitspersonal (nach § 17 Binnenschiffspersonalverordnung (BinSchPersV))

An Bord tätige Personen, die besondere Funktionen ausüben, bedürfen

1. als Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) oder
2. als Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt eines eigens hierfür vorgesehenen Unionsbefähigungszeugnisses.

Ersthelfer oder Ersthelferinnen bedürfen

1. einer Bescheinigung einer von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung auf der Grundlage arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften ermächtigten Ausbildungsstelle oder
2. eines dieser Bescheinigungen entsprechenden Dokuments der nationalen oder regionalen Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, die von dieser bekannt gemacht worden sind.

Atemschutzgerättragende Personen bedürfen einer entsprechenden Bescheinigung.

Besondere Berechtigungen für die Führungsebene (nach § 16 der BinSchPersV)

Wer als Schiffsführer oder Schiffsführerin ein Fahrzeug führt, bedarf unter bestimmten Umständen zusätzlich zum erforderlichen EU-Befähigungszeugnis [▼ Kapitel 5.1 „Erwerb von EU-Befähigungszeugnissen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“] folgender besonderer Berechtigungen:

1. einer besonderen Berechtigung für Radar, wenn nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, der Moselschifffahrtspolizeiverordnung oder der Donauschifffahrtspolizeiverordnung nur unter Verwendung des Radars gefahren werden darf;
2. einer besonderen Berechtigung für Risikostrecken, wenn Wasserstraßen befahren werden, die nach der Anlage 2 der BinSchPersV als Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken (Risikostrecken) ausgewiesen wurden;
3. einer besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen, wenn Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 (Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter) befahren werden;
4. einer besonderen Berechtigung für Flüssigerdgas, wenn ein Fahrzeug geführt wird, das mit Flüssigerdgas betrieben wird;
5. einer besonderen Berechtigung für Großverbände, wenn ein Großverband geführt wird.

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit selbst ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden. Betriebe können gezielt nach ihren Bedürfnissen ausbilden und die Kompetenzen vermitteln, die für ihr Unternehmen von Bedeutung sind.
- Auszubildende tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern. Durch die Ausbildung entstehen zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten, aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig.[1]
- Auszubildende bringen neue Ideen und Innovationen in den Betrieb, kennen sich mit aktuellen Themen wie Digitalisierung häufig sehr gut aus und können selbstständig Projekte umsetzen, die dem Betrieb nutzen.
- Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

> § „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Ausbildungsordnung).

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.
Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildertätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

1 Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [https://www.bibb.de/de/11060.php]

BS

2.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung

2.1.1 Binnenschiffer und Binnenschifferin

Nachfolgend werden einzelne Paragrafen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen). Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 04.08.2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin (Binnenschifferausbildungsverordnung – BinSchAusbV)

Vom 2. März 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Ausbildungsberuf „Binnenschiffer und Binnenschifferin“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildende.

Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen – hier die Industrie- und Handelskammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

BS

Kurzübersicht

[▼ Abschnitt 1]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 5)

[▼ Abschnitt 2]: Abschlussprüfung (§§ 6 bis 16)

[▼ Abschnitt 3]: Schlussvorschriften (§§ 17 bis 18)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Binnenschiffers und der Binnenschifferin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegenden Verordnungen bilden damit die Grundlage für bundeseinheitliche Berufsausbildungen in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Industrie- und Handelskammern. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildungen zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder/-innen zu fördern.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass den Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (§ 1 Absatz 3 BBiG). Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Punkt 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit [▼ Kapitel 5.4 „Dauer der Berufsausbildung“]

BS

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Bei den in den Ausbildungsrahmenplänen aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten handelt es sich um Mindestinhalte, die von einem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall vermittelt werden müssen. Weitere (betriebsspezifische) Inhalte können darüber hinaus vermittelt werden. Innerhalb dieses inhaltlichen Mindestrahmens kann in begründeten Fällen von der Organisation der Berufsausbildung abgewichen werden. Weitere Erläuterungen finden sich in [▼ Kapitel 2.2.2 „Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen“].

Umfassendes Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, d. h., Binnenschiffer und Binnenschifferinnen können die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. schwerpunktübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt
   a) Frachtschifffahrt oder
   b) Personenschifffahrt.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Steuern von Fahrzeugen zur Unterstützung der Schiffsführung,
2. Anwenden der Fahrzeugausrüstung,
3. Be- und Entladen von Fahrzeugen,
4. Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen,
5. Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren,
6. Feststellen von Störungen an Hydrauliksystemen und Ergreifen von Maßnahmen zu deren Behebung,
7. Prüfen und Instandsetzen von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren,

BS

8. Befördern von Personen,
9. Mitwirken in der Sozialgemeinschaft an Bord,
10. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen und
11. Handeln in Notfallsituationen.

(3) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt und
5. Informieren und Kommunizieren.

(4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

1. im Schwerpunkt Frachtschifffahrt in der Berufsbildposition nach Absatz 2 Nummer 3 oder
2. im Schwerpunkt Personenschifffahrt in der Berufsbildposition nach Absatz 2 Nummer 8.

In ihrer Summe bilden die Berufsbildpositionen das Ausbildungsberufsbild und charakterisieren damit den Ausbildungsberuf. Das Ausbildungsberufsbild umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses Binnenschiffer und Binnenschifferin notwendig sind. Es enthält die Ausbildungsinhalte in übersichtlich zusammengefasster Form und gliedert sich in schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 2, schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Standardberufsbildpositionen) gemäß Absatz 3, die während der gesamten Ausbildung im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten zu vermitteln sind, sowie weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei Schwerpunkten gemäß Absatz 4. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Erläuterungen zu den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Berufsbildpositionen finden sich in [▼ Kapitel 2.2.2 „Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen“].

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsplan erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem und jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll den Auszubildenden die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen [▼ Kapitel 2.3 „Betrieblicher Ausbildungsplan“].

BS

Abschnitt 2: Abschlussprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

(2) Teil 1 soll am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres stattfinden.

(3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.

(4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.

(5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Für den anerkannten Ausbildungsberuf des Binnenschiffers und der Binnenschifferin wird als Prüfungsform die „Gestreckte Abschlussprüfung" (GAP) verwendet. Die Abschlussprüfung besteht aus zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen, deren Ergebnisse in eine Gesamtnote einfließen. Teil 1 der GAP, die abweichend vom üblichen Standard am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres stattfindet, hat bereits abschließend erworbene Kompetenzen zum Gegenstand. Diese beziehen sich auf die Befähigungsstandards der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 für Matrosen und Matrosinnen.

§ 7 Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten vier Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die GAP Teil 1 verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende des zweiten Ausbildungsjahres zu prüfen. Die bereits geprüften Inhalte werden im zweiten Teil der GAP nicht nochmal geprüft. Die Ergebnisse aus den Prüfungsbereichen des ersten Teiles der GAP werden mit 40 Prozent der Gesamtprüfungsleistung gewertet.

Ein weiteres Ziel der GAP ist, nötigenfalls die Motivation von Auszubildenden im weiteren Verlauf der Ausbildung zu steigern und bei Bedarf Lerninhalte und -ziele anzupassen, z. B. bei Vertragsanpassung.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

BS

§ 8 Prüfungsbereich des Teiles 1

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen" statt.

(2) Im Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren, Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren sowie Arbeitsmittel auszuwählen,
2. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Manövrieren und Steuern eines Fahrzeuges umzusetzen,
3. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Fahrzeugbetriebs umzusetzen,
4. die Ausrüstung eines Fahrzeuges einzusetzen,
5. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen eines Fahrzeuges umzusetzen,
6. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben in Bezug auf die Schiffsbetriebstechnik umzusetzen,
7. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Wartung eines Fahrzeuges, seiner Anlagen und seiner Ausrüstung umzusetzen,
8. Wartungsarbeiten an der Ausrüstung eines Fahrzeuges im Bereich der Schiffsbetriebstechnik durchzuführen,
9. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Fürsorge für die an Bord befindlichen Personen umzusetzen,
10. adressatengerecht zu kommunizieren,
11. in Notfällen zu handeln sowie Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung zu ergreifen,
12. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen und
13. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(3) Der Prüfling hat drei Arbeitsaufgaben durchzuführen. Nach der Durchführung jeder Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die jeweilige Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgaben beträgt insgesamt 90 Minuten. Für die Durchführung der auftragsbezogenen Fachgespräche beträgt sie für jedes auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 10 Minuten. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt die Prüfungszeit 90 Minuten.

Teil 1 der GAP findet in einem Prüfungsbereich statt und erstreckt sich auf den „Betrieb von Binnenschiffen und die Sicherheit auf Binnenschiffen". Dieser Prüfungsteil ist für die Ausbildungsberufe Binnenschiffer und Binnenschifferin und Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin identisch.

In Absatz 2 werden die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 2 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss.

BS

In den Absätzen 3 und 4 werden dann die Prüfungsinstrumente benannt, mit deren Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Weitere Informationen zu den Prüfungsinstrumenten „Arbeitsaufgabe", „Auftragsbezogenes Fachgespräch" und „Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben" finden sich in [▼ Kapitel 4.2.2 „Prüfungsinstrumente"]. Abschließend werden in Absatz 5 die Prüfungszeiten für das jeweilige Prüfungsinstrument genannt.

§ 9 Inhalt des Teiles 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Die GAP Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt.

Ausbildende sind verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen.

Die Ausbildungsnachweise sind vollständig geführt und mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung für mögliche Kontrollzwecke durch die zuständige Stelle vom/von der Ausbildenden bereitzuhalten. Vollständig geführte Ausbildungsnachweise sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung Voraussetzung.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

§ 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Störungsanalyse und Instandsetzung",
2. in einem der Prüfungsbereiche
   a) „Schwerpunkt Frachtschifffahrt" oder
   b) „Schwerpunkt Personenschifffahrt" sowie
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde".

BS

Teil 2 der GAP beinhaltet insgesamt drei Prüfungsbereiche. Der zweite Prüfungsbereich entspricht dem für die Ausbildung gewählten Schwerpunkt. Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen „Störungsanalyse und Instandsetzung" sowie „Schwerpunkt Frachtschifffahrt" oder „Schwerpunkt Personenschifffahrt" sind praktisch und mündlich sowie schriftlich zu erbringen. Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde" sind die Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Prüfungsbereichen mit den jeweiligen inhaltlichen Anforderungen, Prüfungsinstrumenten und Prüfungszeiten findet sich in [▼ Kapitel 4.2.3 „Prüfungsstruktur GAP"].

§ 11 Prüfungsbereich „Störungsanalyse und Instandsetzung"

(1) Im Prüfungsbereich „Störungsanalyse und Instandsetzung" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. auftragsbezogene Anforderungen zu analysieren,
2. Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren,
3. Arbeitsmittel und Werkzeuge auszuwählen,
4. Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung technischer Unterlagen einzugrenzen und ihre Ursachen zu identifizieren,
5. Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen und Baugruppen zu beheben,
6. Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen einzuleiten,
7. durchgeführte Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Schäden zu bewerten und zu dokumentieren,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie
9. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zu Grunde zu legen:

1. Schiffsmotoren,
2. Hydrauliksysteme und
3. mechanische und technische Anlagen.

(3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe auf dem Gebiet Schiffsmotoren durchzuführen und eine Arbeitsaufgabe, der nach Wahl des Prüfungsausschusses das Gebiet Hydrauliksysteme oder das Gebiet mechanische und technische Anlagen zugrunde liegt. Nach der Durchführung wird mit dem Prüfling jeweils ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, die sich in ihrer Gesamtheit auf sämtliche in Absatz 2 genannten Gebiete beziehen. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgaben beträgt insgesamt 120 Minuten. Für die Durchführung der auftragsbezogenen Fachgespräche beträgt sie insgesamt höchstens 30 Minuten. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt sie 90 Minuten.

BS

Im Prüfungsbereich „Störungsanalyse und Instandsetzung" wird der Umgang mit Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen geprüft. In Absatz 1 werden zunächst die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 1 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist immer eine Arbeitsaufgabe im Gebiet „Schiffsmotoren" zu stellen. Eine weitere Arbeitsaufgabe stammt aus einem der Gebiete „Hydrauliksysteme" oder „mechanische und technische Anlagen". In den Absätzen 3 und 4 werden dann die Prüfungsinstrumente benannt, mit deren Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Weitere Informationen zu den Prüfungsinstrumenten „Arbeitsaufgabe", „Auftragsbezogenes Fachgespräch" und „Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben" finden sich in [▼ Kapitel 4.2.2 „Prüfungsinstrumente"]. Abschließend werden in Absatz 5 die Prüfungszeiten für das jeweilige Prüfungsinstrument genannt.

§ 12 Prüfungsbereich „Schwerpunkt Frachtschifffahrt"

(1) Im Prüfungsbereich „Schwerpunkt Frachtschifffahrt"hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die Eignung vorhandener technischer Systeme auf Fahrzeugen zu beurteilen,
2. Verbesserungen von technischen Systemen auf Fahrzeugen vorzuschlagen,
3. das Be- und Entladen von Fahrzeugen zu überwachen,
4. Ladung während eines Transportes zu überwachen,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie
6. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(3) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 115 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 45 Minuten. Für die Durchführung des auftragsbezogenen Fachgespräches beträgt sie höchstens 10 Minuten. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt sie 60 Minuten.

Im Prüfungsbereich „Schwerpunkt Frachtschifffahrt" werden technische Aspekte und der Umgang mit Ladung geprüft. In Absatz 1 werden zunächst die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 1 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Absätzen 2 und 3 werden dann die Prüfungsinstrumente benannt, mit deren Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Weitere Informationen zu den Prüfungsinstrumenten „Arbeitsaufgabe", „Auftragsbezogenes Fachgespräch" und „Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben" finden sich in [▼ Kapitel 4.2.2 „Prüfungsinstrumente"]. Abschließend werden in Absatz 4 die Prüfungszeiten für das jeweilige Prüfungsinstrument genannt.

BS

§ 13 Prüfungsbereich „Schwerpunkt Personenschifffahrt“

(1) Im Prüfungsbereich „Schwerpunkt Personenschifffahrt“hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen,
2. Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere Menschen mit Behinderungen, zu unterstützen,
3. bei Notfällen Rettungsmittel für Personen auszuwählen und die Verwendung der Rettungsmittel zu koordinieren,
4. in Notfällen Sicherheitsbestimmungen zu beachten,
5. mit Fahrgästen zu kommunizieren sowie
6. Fahrgäste über Fahrgastrechte zu informieren.

(2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung der Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(3) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 115 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 45 Minuten. Für die Durchführung des auftragsbezogenen Fachgespräches beträgt sie höchstens 10 Minuten. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt sie 60 Minuten.

Im Prüfungsbereich „Schwerpunkt Personenschifffahrt“ wird der Umgang mit Personen geprüft. In Absatz 1 werden zunächst die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 1 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Absätzen 2 und 3 werden dann die Prüfungsinstrumente benannt, mit deren Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Weitere Informationen zu den Prüfungsinstrumenten „Arbeitsaufgabe“, „Auftragsbezogenes Fachgespräch“ und „Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“ finden sich in [▼ Kapitel 4.2.2 „Prüfungsinstrumente“]. Abschließend werden in Absatz 4 die Prüfungszeiten für das jeweilige Prüfungsinstrument genannt.

Die Prüfungsanforderungen und die ausgewählten Instrumente berücksichtigen die Voraussetzungen zum Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt gemäß Richtlinie (EU) 2017/2397 und delegierter Richtlinie (EU) 2020/12.

§ 14 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Bei den Angaben zu diesem Prüfungsbereich handelt es sich um einen einheitlich geregelten Standard. Die zu prüfenden Inhalte, das Prüfungsinstrument und die Prüfungszeit sind für alle neu zuordnenden anerkannten Ausbildungsberufe anzuwenden.

BS

§ 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen“ mit 40 Prozent,
2. „Störungsanalyse und Instandsetzung“ mit 30 Prozent,
3. „Schwerpunkt Frachtschifffahrt“ oder „Schwerpunkt Personenschifffahrt“ mit 20 Prozent sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

Mit diesem Paragrafen der Verordnung werden die Gewichtung der Prüfungsbereiche und das Bestehen der „Gestreckten Abschlussprüfung“ geregelt.

Teil 1 der GAP wird mit 40 Prozent und Teil 2 der GAP mit 60 Prozent gewichtet. Das Bestehen der GAP erfordert die in Absatz 2 genannten vier Voraussetzungen. Demzufolge ist theoretisch im ersten Prüfungsbereich eine ungenügende und in einem weiteren Prüfungsbereich eine mangelhafte Bewertung möglich, sofern diese durch andere Bewertungen ausgeglichen werden und im Gesamtergebnis mindestens zu einer ausreichenden Bewertung führen. Wird ein Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ gestellt worden ist,
2. wenn der Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

BS

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in den Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung zulässig.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur für solche Prüfungsbereiche mit eigenen Anforderungen und eigener Gewichtung vorgesehen werden, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind.

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben bezogen. Voraussetzung ist, dass für die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind.

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 17 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Die Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2022 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
2. der oder die Auszubildende noch nicht die Zwischenprüfung nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 121, 925) absolviert hat.

Im Sinne einer Übergangsregelung legt dieser Paragraf fest, dass unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, eine nach der Ausbildungsordnung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin vom 20. Januar 2005 begonnene Ausbildung auf Grundlage der neuen Ausbildungsordnung fortsetzen und abschließen zu können.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 121, 925) außer Kraft.

Der Schlussparagraf regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der modernisierten Ausbildungsordnung zum 1. August 2022 und das Außerkrafttreten der bis dahin gültigen Ausbildungsordnung, welche bis einschließlich 31. Juli 2022 anzuwenden ist.

BK

2.1.2 Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin

Nachfolgend werden einzelne Paragrafen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen). Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 02.06.2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin (Binnenschifffahrtskapitänausbildungsverordnung – BinSchKapAusbV)

Vom 2. März 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Ausbildungsberuf „Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin" im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildende.

Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen – hier die Industrie- und Handelskammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

BK

Kurzübersicht

[▼ Abschnitt 1]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 5)

[▼ Abschnitt 2]: Abschlussprüfung (§§ 6 bis 15)

[▼ Abschnitt 3]: Schlussvorschriften (§§ 16 bis 17)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Binnenschifffahrtskapitäns und der Binnenschifffahrtskapitänin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegenden Verordnungen bilden damit die Grundlage für bundeseinheitliche Berufsausbildungen in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Industrie- und Handelskammern. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildungen zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder/-innen zu fördern.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass den Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG). Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Punkt 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit [▼ Kapitel 5.4 „Dauer der Berufsausbildung“]

BK

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Bei den in den Ausbildungsrahmenplänen aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten handelt es sich um Mindestinhalte, die von einem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall vermittelt werden müssen. Weitere (betriebsspezifische) Inhalte können darüber hinaus vermittelt werden. Innerhalb dieses inhaltlichen Mindestrahmens kann in begründeten Fällen von der Organisation der Berufsausbildung abgewichen werden. Weitere Erläuterungen finden sich in [▼ Kapitel 2.2.4 „Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen“].

Umfassendes Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, das heißt, Binnenschifffahrtskapitäne und Binnenschifffahrtskapitäninnen können die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Navigieren von Fahrzeugen und Planen von Reisen,
2. Anwenden, Kontrollieren und Dokumentieren der Fahrzeugausrüstung,
3. Planen und Überwachen des Be- und Entladens von Fahrzeugen,
4. Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen,
5. Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren,
6. Organisieren und Überwachen der Schiffsbetriebstechnik,
7. Organisieren und Überwachen von Betriebsabläufen,
8. Befördern von Personen,
9. Transportieren von Gütern,
10. Fördern der Sozialgemeinschaft an Bord,
11. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen und
12. Vorbereiten auf Notfallsituationen sowie Handeln und Führen in Notfallsituationen.

BK

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt und
5. Informieren und Kommunizieren.

In ihrer Summe bilden die Berufsbildpositionen das Ausbildungsberufsbild und charakterisieren damit den Ausbildungsberuf. Das Ausbildungsberufsbild umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin notwendig sind. Es enthält die Ausbildungsinhalte in übersichtlich zusammengefasster Form und gliedert sich in berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 2 und integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Standardberufsbildpositionen) gemäß Absatz 3, die während der gesamten Ausbildung im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten zu vermitteln sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Erläuterungen zu den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Berufsbildpositionen finden sich in [▼ Kapitel 2.2.4 „Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen“].

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsplan erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem und jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll den Auszubildenden die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen [▼ Kapitel 2.3 „Betrieblicher Ausbildungsplan“].

BK

Abschnitt 2: Abschlussprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

(2) Teil 1 soll am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres stattfinden.

(3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.

(4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.

(5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Für den anerkannten Ausbildungsberuf des Binnenschifffahrtskapitäns und der Binnenschifffahrtskapitänin wird als Prüfungsform die „Gestreckte Abschlussprüfung" (GAP) verwendet. Die GAP besteht aus zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen, deren Ergebnisse in eine Gesamtnote einfließen. Teil 1 der GAP, der abweichend vom üblichen Standard am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres stattfindet, hat bereits abschließend erworbene Kompetenzen zum Gegenstand. Diese beziehen sich auf die Befähigungsstandards der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 für Matrosen und Matrosinnen.

§ 7 Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten vier Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die GAP Teil 1 verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende des zweiten Ausbildungsjahres zu prüfen. Die bereits geprüften Inhalte werden in Teil 2 der GAP nicht nochmal geprüft. Die Ergebnisse aus den Prüfungsbereichen der GAP Teil 1 werden mit 40 Prozent der Gesamtprüfungsleistung gewertet.

Ein weiteres Ziel der GAP ist, nötigenfalls die Motivation von Auszubildenden im weiteren Verlauf der Ausbildung zu steigern und bei Bedarf Lerninhalte und -ziele anzupassen, z. B. bei Vertragsanpassung.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

BK

§ 8 Prüfungsbereich des Teiles 1

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen" statt.

(2) Im Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren sowie Arbeitsmittel auszuwählen,
2. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Manövrieren und Steuern eines Fahrzeuges umzusetzen,
3. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Fahrzeugbetriebs umzusetzen,
4. die Ausrüstung eines Fahrzeuges einzusetzen,
5. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen eines Fahrzeuges umzusetzen,
6. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben in Bezug auf die Schiffsbetriebstechnik umzusetzen,
7. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Wartung eines Fahrzeuges, seiner Anlagen und seiner Ausrüstung umzusetzen,
8. Wartungsarbeiten an der Ausrüstung eines Fahrzeuges im Bereich der Schiffsbetriebstechnik durchzuführen,
9. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Fürsorge für die an Bord befindlichen Personen umzusetzen,
10. adressatengerecht zu kommunizieren,
11. in Notfällen zu handeln sowie Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung zu ergreifen,
12. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen und
13. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(3) Der Prüfling hat drei Arbeitsaufgaben durchzuführen. Nach der Durchführung jeder Arbeitsaufgabe wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die jeweilige Arbeitsaufgabe geführt.

(4) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(5) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 210 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgaben beträgt insgesamt 90 Minuten. Für die Durchführung der auftragsbezogenen Fachgespräche beträgt die Prüfungszeit für jedes auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 10 Minuten. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt die Prüfungszeit 90 Minuten.

Teil 1 der GAP findet in einem Prüfungsbereich statt und erstreckt sich auf den „Betrieb von Binnenschiffen und die Sicherheit auf Binnenschiffen". Dieser Prüfungsteil ist für die Ausbildungsberufe Binnenschiffer und Binnenschifferin und Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin identisch.

In Absatz 2 werden die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 2 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss.

BK

In den Absätzen 3 und 4 werden dann die Prüfungsinstrumente benannt, mit deren Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Weitere Informationen zu den Prüfungsinstrumenten „Arbeitsaufgabe", „Auftragsbezogenes Fachgespräch" und „Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben" finden sich in [▼ Kapitel 4.3.2 „Prüfungsinstrumente"]. Abschließend werden in Absatz 5 die Prüfungszeiten für das jeweilige Prüfungsinstrument genannt.

§ 9 Inhalt des Teiles 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Die GAP Teil 2 findet am Ende der Ausbildungszeit statt.

Ausbildende sind verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen.

Die Ausbildungsnachweise sind vollständig geführt und mit den Unterschriften des Ausbilders/der Ausbilderin und des/der Auszubildenden vor der Prüfung für mögliche Konrollzwecke durch die zuständige Stelle vom/von der Ausbildenden bereitzuhalten. Vollständig geführte Ausbildungsnachweise sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung Voraussetzung.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

§ 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Planen von Reisen",
2. „Durchführen von Reisen" sowie
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde".

Teil 2 der GAP beinhaltet insgesamt drei Prüfungsbereiche. Die Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen" sind praktisch und mündlich zu erbringen. Im Prüfungsbereich „Planen von Reisen" und „Wirtschafts- und Sozialkunde" sind die Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen. Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Prüfungsbereichen mit den jeweiligen inhaltlichen Anforderungen, Prüfungsinstrumenten und Prüfungszeiten findet sich in [▼ Kapitel 4.3.3 „Prüfungsstruktur GAP"].

BK

§ 11 Prüfungsbereich „Planen von Reisen“

(1) Im Prüfungsbereich „Planen von Reisen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. auftragsbezogene Anforderungen zu analysieren sowie Arbeitsprozesse zu planen und Arbeitsaufträge festzulegen,
2. die Einhaltung rechtlicher Regelungen und von Besatzungsvorschriften zu überprüfen,
3. Anforderungen an den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen zu beachten sowie rechtliche Regelungen für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen einzuhalten,
4. Reiserouten auf europäischen Binnenwasserstraßen unter Berücksichtigung der Konstruktion von Fahrzeugen und deren Verhaltens im Wasser sowie technischer Bauwerke und Profilen von Wasserstraßen zu planen,
5. Staupläne zu erstellen und zu überprüfen,
6. Beladung, Entladung und Stauung von Ladung unter Berücksichtigung von deren Eigenschaften während des Be- und Entladens und während des Transports, der Nutzung von Ballastsystemen und des Fahrzeuggewichtes sowie der Parameter der zu durchfahrenden Wasserstraßen zu planen und zu prüfen,
7. Kontrollen von Fahrzeugen und deren Ausrüstung unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen und Baugruppen sowie unter Berücksichtigung technischer und interner Dokumentationen durchzuführen,
8. Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Geräten, Systemen und Anlagen zu ergreifen,
9. Schäden zu analysieren sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen,
10. die Verwendung von Ausrüstung sowie von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten,
11. für einen sicheren Zugang zum Fahrzeug zu sorgen,
12. Gefährdungspotenziale an Bord zu identifizieren und zu beurteilen sowie Schutzmaßnahmen zu veranlassen,
13. Rettungspläne vorzubereiten sowie Sicherheitsübungen unter Berücksichtigung betrieblicher und rechtlicher Vorgaben zu organisieren und zu überwachen,
14. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und an Bord darzustellen sowie
15. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Für den Nachweis nach Satz 1 sind jeweils zehn Prüfungselemente der Kategorien I und II nach Anlage 2 zugrunde zu legen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

Im Prüfungsbereich „Planen von Reisen“ werden unterschiedliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer bevorstehenden Fahrt geprüft. In Absatz 1 werden zunächst die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 1 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss.

BK

Die genannten Inhalte decken die Anforderungen nach Anhang II Abschnitt IV Anlage 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15) ab. In Absatz 2 wird dann das Prüfungsinstrument benannt, mit dessen Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind.

Weitere Informationen zum Prüfungsinstrument „Schriftlich zu bearbeitende Aufgabe" finden sich in [▼ Kapitel 4.3.2 „Prüfungsinstrumente"]. Abschließend werden in Absatz 3 die Prüfungszeiten für dieses Prüfungsinstrument genannt.

Anlage 2 [▼ Kapitel 4.3.3 Inhalte des Prüfungsbereichs „Planen von Reisen"]

§ 12 Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen"

(1) Die Prüfung im Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren sowie Arbeitsprozesse zu planen und Arbeitsaufträge festzulegen,
2. einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten,
3. Fahrtbereitschaft von Fahrzeugen und sichere Stauung von Ladung zu überprüfen,
4. Navigations-, Kommunikations-, Lade- und Überwachungssysteme im Fahrstand in Betrieb zu nehmen, einzustellen und zu nutzen,
5. mit Fahrzeugen an- und abzulegen,
6. Fahrzeuge unter Berücksichtigung des Verkehrsrechts sowie ihrer Konstruktion und des Verhaltens im Wasser vorausschauend und ressourcenschonend zu führen,
7. Störungen des Fahrbetriebes und Notsituationen zu analysieren und Maßnahmen zur Bewältigung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie über Notfälle zu informieren,
8. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen, zu überwachen und Ergebnisse zu kontrollieren,
9. zielgerichtet und lösungsorientiert mit Personen an Bord und außerhalb von Fahrzeugen zu kommunizieren,
10. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie
11. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Für den Nachweis nach Satz 1 sind sämtliche Prüfungselemente nach Anlage 3 zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfung kann an einem Simulator oder an Bord eines Fahrzeuges durchgeführt werden. Bei Einsatz eines Simulators ist dem Prüfling vor Beginn der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich in den Simulator einzuarbeiten.

(3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 90 Minuten. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt 15 Minuten.

BK

Im Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen“ werden unterschiedliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer bevostehenden Fahrt geprüft. In Absatz 1 werden zunächst die inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereiches genannt, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung, welche sämtliche der in Absatz 1 genannten Punkte enthalten muss, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die genannten Inhalte decken die Anforderungen nach Anhang II Abschnitt IV Anlage 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15) ab. Eine Besonderheit stellt hier der mögliche Einsatz eines Simulators dar, auf den in Absatz 2 hingewiesen wird. In Absatz 3 werden dann die Prüfungsinstrumente benannt, mit deren Hilfe die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind.

Weitere Informationen zu den Prüfungsinstrumenten „Arbeitsaufgabe“ und „Auftragsbezogenes Fachgespräch“ finden sich in [▼ Kapitel 4.3.2 „Prüfungsinstrumente“]. Abschließend werden in Absatz 4 die Prüfungszeiten für das „Auftragsbezogene Fachgespräch“ genannt.

Anlage 3 [▼ Kapitel 4.3.3 Inhalte des Prüfungsbereichs „Durchführen von Reisen“]

§ 13 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

(1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Bei den Angaben zu diesem Prüfungsbereich handelt es sich um einen einheitlich geregelten Standard. Die zu prüfenden Inhalte, das Prüfungsinstrument und die Prüfungszeit sind für alle neu zuordnenden anerkannten Ausbildungsberufe anzuwenden.

BK

§ 14 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen“ mit 40 Prozent,
2. „Planen von Reisen“ mit 25 Prozent,
3. „Durchführen von Reisen“ mit 25 Prozent sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 15 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Planen von Reisen“ mit mindestens „ausreichend“,
4. im Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen“ mit mindestens „ausreichend“,
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

Mit diesem Paragrafen der Verordnung werden die Gewichtung der Prüfungsbereiche und das Bestehen der Gestreckten Abschlussprüfung geregelt.

Teil 1 der GAP wird mit 40 Prozent und Teil 2 der GAP mit 60 Prozent gewichtet, wobei die Prüfungsbereiche „Planen von Reisen“ und „Durchführen von Reisen“ mit 25 Prozent jeweils dieselbe Gewichtung erhalten.

Das Bestehen der GAP erfordert die in Absatz 2 genannten vier Voraussetzungen. Demzufolge ist in sämtlichen Prüfungsbereichen von Teil 2 der GAP eine mindestens ausreichende Bewertung erforderlich. Wird hier ein Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
   a) „Planen von Reisen“ oder
   b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

BK

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in den Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung zulässig.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur für solche Prüfungsbereiche mit eigenen Anforderungen und eigener Gewichtung vorgesehen werden, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind.

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben bezogen. Voraussetzung ist, dass für die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind.

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2022 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
2. der oder die Auszubildende noch nicht die Zwischenprüfung nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 121, 925) absolviert hat.

Im Sinne einer Übergangsregelung legt dieser Paragraf fest, dass unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, eine nach der unter Ziffer 2 genannten bisherigen Ausbildungsordnung begonnene Ausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin auf Grundlage der neuen Ausbildungsordnung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin fortsetzen und abschließen zu können.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Der Schlussparagraf regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der modernisierten Ausbildungsordnung dieses neuen anerkannten Ausbildungsberufes zum 1. August 2022.

B

BS

2.2 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 BBiG bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.
Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Ausbildungsinhalte, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.
Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.
Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. auf dem Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.
Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 Ausbildungsordnung)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.
Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

2.2.1 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung Binnenschiffer/-in

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Abschlussprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 18. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Abschlussprüfung dem Zeitraum 19. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.
Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hierbei handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage[2]	114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	60 Tage
abzüglich Urlaub[3]	30 Tage
Nettozeit Betrieb	**= 161 Tage**

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

2,3 Vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

BS

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte Binnenschiffer/-in

Abschnitt A: schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.–24. Monat	25.–36. Monat
1	Steuern von Fahrzeugen zur Unterstützung der Schiffsführung	20	
2	Anwenden der Fahrzeugausrüstung	12	
3	Be- und Entladen von Fahrzeugen	12	
4	Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen	15	
5	Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren	10	
6	Feststellen von Störungen an Hydrauliksystemen und Ergreifen von Maßnahmen zu deren Behebung		11
7	Prüfen und Instandsetzen von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren		15
8	Befördern von Personen	5	
9	Mitwirken in der Sozialgemeinschaft an Bord	6	
10	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen	9	
11	Handeln in Notfallsituationen	9	
	Wochen insgesamt:	**98**	**26**

Abschnitt B: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte 1.–24. Monat	25.–36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Informieren und Kommunizieren	6	

BS

Abschnitt C: berufsprofilgebendeFertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte	
		1.–24. Monat	25.–36. Monat
1. Frachtschifffahrt			
1	Be- und Entladen von Fahrzeugen		26
2. Personenschifffahrt			
1	Befördern von Personen		26

Abbildung 3: Volle Fahrt voraus in die Ausbildung! (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

2.2.2 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen Binnenschiffer/-in

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen und Hinweise zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (rechte Spalte) illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Beispiele zu verstehen. Ausbildungsinhalte werden dadurch für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Ausbildende bei der Durchführung der Ausbildung. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

BS

Abschnitt A: schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat | 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte*	Erläuterungen
1 Steuern von Fahrzeugen zur Unterstützung der Schiffsführung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) zulassungsrelevante Dokumente für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit vorbereiten	20	▶ Besatzungsbescheinigung ▶ Schifferdienstbuch und Gesundheitsatteste ▶ Befähigungszeugnisse der Besatzung ▶ Bordbuch (Fahrtenbuch) nationale und internationale Anforderungen ▶ Schiffsattest/Unionszeugnis für Binnenschiffe ▶ Fährzeugnis ▶ Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde ▶ Zulassungszeugnis für den Gefahrguttransport ▶ Beförderungspapier ▶ Eichschein für Fahrzeuge zur Güterbeförderung/Nichtgüterbeförderung ▶ Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers ▶ Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage, Wendeanzeiger, Automatisches Identifikationssystem (AIS), Fahrtenschreiber ▶ Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Schiffsfunkstelle ▶ Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter ▶ Unterlagen über elektrische Anlagen ▶ Prüfbescheinigung über die Feuerlöschgeräte ▶ Prüfbescheinigung über Kräne ▶ Trinkwasserkontrollbescheinigung ▶ Ölkontrollbuch ▶ Stabilitätsprogramm ▶ Stauplan und Ergebnis der Stabilitätsberechnung ▶ Stabilitätsunterlagen der ZSUK ▶ Entladebescheinigung gemäß CDNI
b) rechtliche Regelungen zur technischen Zulassung und zur Navigation von Fahrzeugen beachten, insbesondere Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt im jeweiligen nationalen und europäischen Geltungsbereich		▶ ES-TRIN inklusive RheinSchUO und BinSchUO ▶ Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ▶ Seeschifffahrtsstraßenordnung und KVR ▶ Schifffahrtspolizeiverordnung Donau, Mosel und Rhein
c) Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, beachten sowie optische und akustische Signale einsetzen		▶ optische Sichtzeichen wie Signale und Lichter ▶ Verbots-, Gebots-, Hinweiszeichen, Einschränkungs- und Empfehlungszeichen ▶ Schallzeichen • allgemeine Schallzeichen • Großschifffahrt ▶ schwimmende und feste Schifffahrtszeichen • Fahrwasser- und Fahrrinnentonnen • Körperzeichen • Baken ▶ Kennzeichnungssystem SIGNI (Signalisation de voies de Navigation Intérieure) • europäisches Bojensystem • linkes/rechtes Ufer

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Kennzeichnungssystem IALA (International Association of Marine Aids to Navigation and Lighthouse Authorities) Teil A • Lateralsystem – Markierung der Schifffahrtswege • Kardinalsystem – Markierung gefährlicher Gebiete (z. B. Untiefen) • Einzelgefahren – Markierung einzelner Gefahrenstellen für die Schifffahrt
d) Kennzeichnung von Fahrzeugen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen		▶ Beschriftung von Fahrzeugen gemäß Vorschriften zu Bau und Ausrüstung ▶ Tag- und Nachtkennzeichnung gemäß Verkehrsvorschriften für die zu befahrenden Wasserstraßen ▶ Kennzeichnung gefährlicher Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)
e) Anweisungen erfassen und umsetzen		▶ Betriebsvereinbarung, Regelungsvereinbarung, tarifvertragliche Regelungen ▶ formelle und informelle Anweisungen durch Durchführungsanweisung ▶ Bedeutung des Weisungsrechtes der Schiffsführung ▶ Klären von Unklarheiten zu Anweisungen ▶ Eigenkontrolle/-verantwortung zur Umsetzung von Anweisungen
f) im Zusammenhang mit dem Kreuzen, Begegnen und Überholen die Navigation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Fahrzeuge und Ufer an Eigenschaften von Binnen- und Seewasserstraßen nach Ein- und Anweisung, insbesondere an Strömung, Wellengang, Wind und Wasserstände, anpassen		▶ Beachten und Umsetzen von Ruderkommandos durch die Schiffsführung ▶ Anpassen der Fahrtgeschwindigkeit an Wasserstraßenprofile ▶ Sicherheisabstände bei der Benutzung von Wasserstraßen zu Ufern, beim Begegnen und Überholen ▶ Beachten des Gegenverkehrs - vorausschauende Fahrt ▶ Erleichtern des Überholvorgangs für überholende Fahrzeuge ▶ Nutzen von technischen Hilfsmitteln, z. B. Anfrage an Fahrzeuge, um unter Berüchsichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem übrigen Verkehr Überholmanöver einzuleiten oder eine gefahrlose Begegnung abzustimmen ▶ Entstehung und Auswirkung von Sogwirkung mit Blick auf das eigene oder fremde Fahrverhalten ▶ Beachten von Schifffahrtszeichen zu Überhol- oder Begegnungsverboten
g) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Ankermanövern an Deck, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bedienen von Ankereinrichtungen, erfassen und umsetzen		▶ Normal- und Notfallsituationen zum Bedienen der Ankereinrichtung ▶ gesetzliche Vorschriften für Ankermanöver ▶ Ankertypen und deren Einsatzbereiche ▶ Manöverabsprache mit der Schiffsführung, z. B. Entscheidung über ein oder zwei Anker und Absprache zur Kettenlänge ▶ Aufsuchen eines ausgewiesenen Ankerplatzes oder geeigneten Liegeplatzes ▶ Ausrüstung, Materialien und Verfahren ▶ Vorbereiten der Ankerausrüstung zu einem Ankermanöver und Fallenlassen oder Hieven des Ankers ▶ Überprüfen des Ankerhalts durch Peilung zur Schiffssicherung und Sichern der Ankerkette zum Schutze des eigenständigen Auslaufens ▶ Vor- und Nachteile von Ankerpfählen ▶ Kennzeichnung des Ankers am Tag und in der Nacht ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
h) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu Fahrzeugen erfassen und umsetzen		▶ Anforderungen an Lauf- und Landstege gemäß ES-TRIN ▶ bordinterner „Fährbetrieb" mit dem Beiboot ▶ Hafenanlagen oder Spundwand mit Steigleiter oder eingebauter Treppenanlage ▶ rechtliche Regelungen zur Sicherheit von Zugängen ▶ Absturzsicherungen, z. B. Gangways mit Auffangsicherung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
i) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vorbereiten, Inbetriebnehmen, Anlegen und Ablegen sowie Verholen von Fahrzeugen erfassen und umsetzen		▶ Information der Berufsgenossenschaft „Festmachen von Binnenschiffen" ▶ Beachten der Vorschriften über unterschiedliche Bruchlasten (berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Schiffsattest) ▶ Pollerarten und Winden ▶ Arten von Drähten, z. B.: • Meerdrähte (Voraus-, Lauf-, Achterspring) • Koppelwindendrähte und -taue • Lierdrähte ▶ Belegen und Sichern von Drähten und Tauen auf den Pollern ▶ Nutzen von Schäkel (Frettern) und Haken ▶ Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung beim Los- oder Festmachen ▶ Kommunizieren unter Einsatz von Wechselsprechanlage und Handzeichen ▶ Beachten von auf das Fahrzeug einwirkende Wasserbewegungen und deren Auswirkungen beim Manövrieren
j) Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasserstraßen, in Häfen und technischen Bauwerken steuern unter Berücksichtigung der Bauart und des Verhaltens im Wasser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit		▶ Arten und Funktionen von Antriebs- und Ruderanlagen ▶ Einhalten von Ruderkommandos ▶ Einfluss von Wind und Strömung sowie von Wasserbauwerken und Wasserstraßenprofilen auf die Manövrierfähigkeit eines Fahrzeuges ▶ Einschätzen und Kontrollieren der Auswirkungen von Fahrzeugabmessungen und der Abmessung von Binnenwasserstraßen gemäß Verkehrsvorschriften sowie entsprechendes Anpassen der Fahr- und Steuertätigkeit ▶ Form, Anordnung und Funktionsweise von Schleusen (Doppel- oder Sparschleuse) ▶ Arten von Schleusen und Schiffshebewerken ▶ Verfahren für Schleusenmanöver beim Heranfahren in den Schleusenbereich sowie beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus einer Schleuse ▶ Durchfahren von Brücken und Wehren ▶ Auswirkungen auf die Schiffsstabilität und -festigkeit durch Fahrzeugbewegungen durch Längs- und Querspannungen im Zusammenhang mit Umwelteinflüssen und Ladungsverteilung ▶ Umsteuern des Antriebes mit und ohne Wendegetriebe
k) Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit ressourcenschonend und unter Beachtung des Schutzes von Wasserwegen und Uferbereichen als Ökosystemen steuern		▶ Arten von Ressourcen ▶ Besonderheiten von Ökosystemen in und an Wasserwegen und Uferbereichen ▶ Gefährdungen von Wasserwegen und Uferbereichen ▶ ressourcenschonendes Einsetzen von Leistung und Energie ▶ effizienter Schiffseinsatz in Bezug auf Lade-/Löschtermine

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte*	Erläuterungen
l) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Navigationsmitteln und Verkehrsleitsystemen erfassen und umsetzen		▶ Fernglas, Echolot, automatische Ruderanlagen (Autopilot, Weg- und Zeitsteuerung), elektronische Flusskarten, Ruderlageanzeiger und Radar ▶ Fahrgeschwindigkeitsanzeiger, Wendegeschwindigkeitsanzeiger und Kompass ▶ Seekarten, Leuchtfeuer und Betonnungskarten und -systeme auf Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter ▶ erforderliche Navigationshilfen und -instrumente ▶ Nutzen des Bestecks zum Arbeiten mit Seekarten ▶ Tag- und Nachtzeichen an Schleusen, Wehren und Brücken ▶ Befolgen von Anweisungen der zuständigen Stellen an Brücken und Schleusen sowie von Betreibern von Verkehrsleitsystemen ▶ Nutzen von Funkgeräten in Notsituationen ▶ automatisches Identifikationssystem Inland AIS (Automatic Identification System) ▶ elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem Inland ECDIS (Electronic Chart and Display Information System)
m) Wach- und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs umsetzen sowie bei Auffälligkeiten Meldung machen		▶ Aufgaben der Bordwache ▶ Sicherstellen der Erreichbarkeit ▶ Überwachen eines Fahrzeuges ▶ Durchführen von Arbeiten gemäß Prüflisten an Deck, in Aufenthaltsräumen, z.B. Abdichten und Sichern von Luken, Laderäumen und Maschinenräumen ▶ Überprüfen von Lüftungsöffnungen ▶ Ankerpeilung beim Stillliegen vor Anker ▶ Verstauen und Sichern loser Gegenstände ▶ Befüllen von Tagesdiensttanks ▶ Überwachen von Ladung ▶ Erkennen unsicherer Situationen ▶ Warnen der Schiffsführung bei Auffälligkeiten
n) im Fall von Kommunikationsproblemen berufsspezifische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt verwenden		▶ SINCP (Standard Inland Navigation Communication Phrases) ▶ Verwenden technischer und nautischer Begriffe ▶ Aufbau und Nutzung der App „LESINCP“ (Standard Inland Navigation Communication Phrases)
o) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von Verbänden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahrschauen beim Heranfahren und Vertäuen, erfassen und umsetzen		▶ gesetzliche und schiffsspezifische Vorschriften über die Abmessungen von Verbänden ▶ Formationsmöglichkeiten von Verbänden und Fahrzeugen wie Schlepp- und Schubverbände ▶ Ausrüstung, Materialien und Verfahren, verschiedene Drähte und ihre Aufgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften ▶ Ausrüstung ▶ Kommunizieren mit beteiligten Besatzungsmitgliedern ▶ Manöver- und Wahrschauabsprachen
p) Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden		▶ Arten von Verkehrsträgern in der Logistikkette ▶ Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verkehrsträger ▶ Anschlussmöglichkeiten zu anderen Schiffen oder Verkehrsträgern (multimodaler Verkehr)
q) europäisches Wasserstraßennetz und dessen Nutzungsmöglichkeiten erfassen		▶ Wasserstraßenklassifizierung ▶ Sohlenbreite, Uferart, Uferschutz, Wasserstand, Wasserbewegung, Brückendurchfahrtshöhe und -breite, Schleusenabmessungen sowie Abladetiefe ▶ wichtige nationale und internationale Binnenwasserstraßen ▶ Wasserführung und Besonderheiten

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Nutzen der zur Verfügung stehenden Medien, z. B. ELWIS, zur Informationbeschaffung für die Benutzung einer Wasserstraße ▶ wichtige Häfen und Terminals des europäischen Binnenwasser-straßennetzes
2 Anwenden der Fahrzeugausrüstung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		
a) Geräte, Maschinen und An-lagen sowie Einsatzmöglich-keiten unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen beim Trans-port von Gütern und Befördern von Personen unterscheiden und auswählen	12	▶ Arten der in der europäischen Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffstypen, einschließlich Verbände und deren Merkmale ▶ Konstruktionen, Abmessungen und Tragfähigkeit ▶ Aufbau und Funktion technischer und nautischer Ausrüstung ▶ AIS-Gerät, Inland ECDIS-Gerät, Binnenschifffahrtsfunkgeräte, Radargerät ▶ Antriebsmaschinen und Rudermaschinen ▶ Ankerwinden, hydraulische Masten, Ballast- und Kühlwasser-pumpen, Hebevorrichtungen wie Autokräne, Lukenwagen, Steuer-haushubvorichtungen
b) Geräte, Maschinen und me-chanische Anlagen, insbeson-dere Anker, Decksausrüstung und Hebegeräte, für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen		▶ Einsatzbereiche von Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ spezielle Ausrüstung für Fahrgastschiffe bezogen auf Einsatzbe-reiche ▶ Bedienungsanleitungen als Grundlage ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörun-gen ▶ Vorbereiten und Durchführen des Abschaltens von Maschinen nach deren Einsatz
c) elektrische und elektronische Anlagen sowie elektronische, pneumatische und hydrau-lische Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen		▶ Einsatzbereiche von Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ▶ elektronische Komponenten und Systeme ▶ Gleich- und Wechselstrom ▶ Magnetismus, natürliche und künstliche Magnete ▶ Bedienungsanleitungen zum ordnungsgemäßen Bedienen ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren für Funktionsstörun-gen
d) Drähte und Tauwerk spleißen und einsetzen sowie Knoten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes fertigen und einsetzen		▶ Herstellungsarten, Eigenschaften sowie Verwendungszwecke von Drähten und Tauwerk ▶ Bedienungsanleitungen und ordnungsgemäßes Bedienen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Methoden sicheren Arbeitens mit Drähten und Tauwerk ▶ Reparatur von Drähten und Tauwerk (geflochten oder geschlagen) durch Kurz- oder Augspleiß mit den hierfür vorgesehenen Werk-zeugen inklusive Sichern der Reparaturstelle ▶ Aufziehen und Sichern von Drähten und Tauen auf Winden ▶ Lagerung und Pflege von Drähten und Tauen ▶ wesentliche Gebrauchsknoten ▶ Überwachen von Drähten, Tauwerk und Knoten beim Be- und Entladen, während der Schleusenfahrt, im Liegehafen oder bei Hochwasser

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
e) Pumpen und Rohrleitungs-systeme sowie Bilge- und Ballastsysteme für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen		▶ Einsatzbereiche von Pumpen und Rohrleitungssystemen ▶ Aufbau und Funktion von Bilge-, Rohrleitungs- und Ballastsyste-men ▶ Aufbau und Funktion von Pumpen ▶ Verfahren gemäß gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben zum sicheren Pumpbetrieb im Maschinenraum, in Ballastzellen und Bilgen ▶ Melden von Zwischenfällen im Zusammenhang mit Umpumpvor-gängen ▶ Bedienungsanleitungen und ordnungsgemäßes Bedienen ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren für Funktionsstörun-gen
f) Hauptantrieb, Hilfsantrieb und Motoren für den Schiffsbetrieb sowie Hilfseinrichtungen für den Schiffsbetrieb vorbereiten, bedienen und überwachen		▶ Aufbau und Wirkungsweisen von Antriebssystemen ▶ Arten, Konstruktion, Leistung und Terminologie von Antriebsma-schinen ▶ Haupt- und Hilfsmaschinen mit deren Anlasssystemen ▶ Luft- und Kraftstoffzufuhr, Schmiermittel, Kühl-, Schmier- und Abgassysteme ▶ Kontrollieren, Messen und Melden von Tankfüllständen ▶ Motorenhandbücher und Bedienungsanleitungen ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörun-gen
g) Generatoren vor Inbetriebnah-me kontrollieren, in Betrieb nehmen und überwachen		▶ Aufbau und Wirkungsweisen von Generatoren ▶ Bedienungsanleitungen ▶ Einschalten von Generatoren und Einspeisen der Energie ins Bordnetz ▶ Bestandteile einer Schalttafel und Vorbereiten zum Stromkreis-wechsel ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ Einschränkungen durch gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörun-gen
h) Verbindungen mit landseitigen technischen Einrichtungen aufbauen und trennen sowie überprüfen		▶ örtliche Besonderheiten einer Liegestelle ▶ Kapazitäten und Einrichtung von Landanschlüssen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörun-gen
i) Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeugausrüstung zur frühzeitigen Fehlererkennung durchführen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ Prüfverfahren sowie Prüf- und Checklisten ▶ Meldeverfahren bei Funktionsstörungen ▶ typische Fehlerquellen durch Verschleiß ▶ Dokumentation

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
j) Störungen von Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		▶ herstellerbezogene und betriebliche Vorgaben zu Wartungsintervallen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüfverfahren sowie Prüf- und Checklisten ▶ Meldeverfahren bei Funktionsstörungen ▶ typische Fehlerquellen durch die Beanspruchung der Geräte, Maschinen und Anlagen ▶ Dokumentation
3 Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		
a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden	12	▶ feste Güter, z. B.: • Stückgut • Schüttgut • Massengut • Schwergut • Container • Projektladung ▶ flüssige Güter, z. B.: • chemische Produkte • giftige und ätzende Stoffe • flüssige Brennstoffe wie Heizöl, Benzin, Diesel ▶ Verhalten von Fahrzeugen unter verschiedenen Beladungsbedingungen ▶ Aspekte der Schiffsstabilität und -festigkeit sowie Staupläne im Gütertransport
b) Staupläne umsetzen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben zur Bearbeitung von Staupläne ▶ Methoden für die Stauung verschiedener Ladungen zur sicheren und effizienten Beförderung ▶ Nummerierung und Unterteilung von Ladungsräumen bei Trockengüterschiffen ▶ Nummerierung und Unterteilung von Ladungsräumen bei Tanks von Tankschiffen (N, C oder G)
c) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Ballastsystemen erfassen und umsetzen		▶ Aufbau und Wirkungsweise von Ballastsystemen ▶ Hintergründe zum Ballastieren eines Fahrzeuges ▶ Befüllen und Entleeren von Ballasttanks ▶ Risiken beim Befüllen und Entleeren ▶ betriebliche Vorgaben zum Befüllen von Ballasttanks ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen		▶ Planen und Vorbereiten von Laderäumen für den Ladungsumschlag • Laderaum/-räume säubern (TMS/GMS) • Ladung vor Feuchtigkeit schützen • Ladungssicherung • Besonderheiten beim Lebensmitteltransport ▶ Deckswache während Be- und Entladung • Tiefgangsanzeiger überwachen • Taue, Drähte überwachen • verbale und nonverbale Kommunikation mit dem Umschlagspersonal an der Lade- oder Löschstelle und dem Hafenmeister/der Hafenmeisterin • Meldeverfahren von Unregelmäßigkeiten oder Schäden

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Be- und Entladeverfahren sowie verschiedene Methoden der Stauung von festen und flüssigen Gütern ▶ Gefahrenpotenziale während des Be- und Entladens ▶ Stabilität und Festigkeit des Schiffes während des Lade- oder Löschvorgangs ▶ Besonderheiten beim Laden und Löschen von Gefahrgut (ADN) ▶ Entsorgen von Restladung gemäß CDNI ▶ Überwachen der Ladung während des Transportes ▶ Arbeitsvorschriften und -verfahren sowie persönliche Schutzausrüstung
e) Eichaufnahmen durchführen sowie Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen und der Schiffsführung melden		▶ manuelle und technische Verfahren zur Feststellung des Ladegewichts nach Fahrzeugarten ▶ Berechnungsgrundlage des Ladegewichtes Schiffseichschein ▶ Aufbau und rechtliche Grundlagen zum Schiffseichschein ▶ Dichte, Volumen und Masse ▶ Methoden zur Feststellung der Menge geladener oder gelöschter Ladung ▶ Berechnen der Menge flüssiger Ladung unter Verwendung von Sondierungen und Tanktabellen ▶ Einsenkungsmarken als amtliche Messstellen des Fahrzeuges zur Feststellung des Ladegewichtes
f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen		▶ Normen in den Verkehrsvorschriften und dem CDNI ▶ Betriebs- oder Verfahrensanweisungen ▶ Arten von Abfällen • Ladungsrückstände • Betriebsstoffe wie Fahrzeugöle oder -fette • Hausmüll, Verpackung, Bioabfälle und Restmüll ▶ ordnungsgemäßes Sammeln, Lagern und Sortieren von Schiffsabfällen ▶ Arten der Entsorgung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
4 Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)		
a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	**15**	▶ Wasserdichtigkeit von freiliegenden Decks ▶ Sprühwasserdichtigkeit zum Schutz der Ladung ▶ Abdeckung der Ladung bei Deckslast ▶ Leckabwehrmaßnahmen bei Wassereinbruch • mobile Pumpe mit Lenzschlauch • Dichtungsmittel Zement, Bretter, Holzkeile • Lappen, Kissen, Matratzen • Lecksegel, Wurfleine ▶ Aufbau und Funktion wasserdichter Verschlussvorrichtungen ▶ Aufbau und Funktion von Schotten ▶ niedrigster Punkt nicht wasserdichter Öffnungen ▶ Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Wasserdichtigkeit ▶ Sicherheitschecks, Prüflisten und Meldeverfahren für Funktionsstörungen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen		▶ Ursachen und Auswirkungen von Korrosion, Fäulnis und Zerfall metallischer, organischer und synthetischer Werkstoffe ▶ Korrosionsschutz und Konservierungsmitte ▶ Lackfarben, Dispersionsfarben, lösungsmittelarme Farben ▶ Reinigungsmaterial, Verdünnungsmittel ▶ Vorarbeiten zur Konservierung von Holz- und Eisenflächen ▶ Elektro- und Luftschleifgeräte ▶ Nadelhammer, Stoßeisen ▶ Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblätter ▶ Pflegen und Schützen konservierter Flächen ▶ Betriebsanweisungen ▶ Maßnahmen zum Umweltschutz ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen		▶ Bauteile, Baugruppen, Aufbau und Funktion von Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ Betriebshandbücher und Bedienungsanleitungen ▶ technische Betriebsanweisungen sowie technische Symbole und Fachbegriffe ▶ Soll-Zustände gemäß Herstellerangaben und Soll-Ist-Vergleich ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen ▶ „Instandhaltung" gemäß DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung" • technische und administrative Maßnahmen • Maßnahmen zur Beurteilung von Ist-Zuständen - Wartung, Inspektion ▶ Instandsetzung und Verbesserung als Grundmaßnahmen • vorbeugende und korrektive Instandsetzung gemäß DIN EN 13306 • Wiederherstellen des Soll-Zustandes ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen		▶ Aufbau und Funktion von elektrischen und elektronischen Anlagen ▶ Prüfplaketten nach Vorschrift mit Funktionskontrollen ▶ Inspektionen durch Fachpersonal/-betrieb ▶ Schaltpläne, technische Symbole und Fachbegriffe ▶ Kontrollanzeigen ▶ elektrische und physikalische Größen ▶ Pflegen der Bordbatterie • destilliertes Wasser • Pole fetten ▶ Prüf- und Checklisten ▶ Soll-Zustände gemäß Herstellerangaben und Soll-Ist-Vergleich ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen und Meldeverfahren ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen		▶ Organisation der Reinigungsreihenfolge • Schiffsausrüstungsteile • Schiffskörper/-kasko • Decksflächen ▶ Eignung von Reinigungsmitteln ▶ Reinigungsmaterialien- und -verfahren sowie Wartungsmaterialien und -verfahren ▶ Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Schiffspflege ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle ▶ digitale Wartungsprogramme

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ technische Anweisungen ▶ Wartungsbuch ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen
f) Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen		▶ Herstellungsarten und Haltbarkeit ▶ Einflussfaktoren zur Lebensdauer von Drähten und Tauen • Umwelteinflüsse • Salz- oder Brackwasser • Handling inklusive Schadensbegutachtung ▶ Reinigungsmittel und -verfahren sowie Pflegemaßnahmen ▶ Lagerung von Drähten und Tauen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
g) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben, technische Anweisungen ▶ Verfahren und Methoden, auch digitale ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
h) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Pumpen, Rohrleitungs-, Bilge- und Ballastsystemen gemäß technischen Plänen, rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ Verfahren und Methoden ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ Rohrleitungssysteme der Fahrzeugtypen TMS, GMS und FGS ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ Organisationseinrichtungen zur umweltgerechten Entsorgung von Bilgenwasser, (Rest-)Betriebsstoffen und ölhaltigen Abfällen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben, technische Anweisungen, Merkblätter ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
i) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Schiffskörpern, Geräten, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ Verfahren und Methoden ▶ Unfallverhütungsvorschriften für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte sowie dazugehörige Richtlinien, Regeln und Merkblätter ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben, technische Anweisungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
j) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei rechtliche und betriebliche Vorgaben berücksichtigen		▶ Bauteile von Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ Bestandteile und Bauteile von Fahrzeugen und verschiedenen Fahrzeugarten, einschließlich technischer Anforderungen an Binnenschiffe gemäß Richtlinie (EU) 2016/1629 ▶ Kenntnis von Längs- und Querstrukturen sowie örtlichen Verstärkungen ▶ Handbücher und Anweisungen ▶ technische Dokumentationen ▶ technische Symbole und Fachbegriffe
k) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten auswählen, bearbeiten und einsetzen		▶ Arten und Einsatzbereiche von Werk- und Hilfsstoffen ▶ Eigenschaften und Eignung von Werk- und Hilfsstoffen ▶ Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen ▶ Metall-, Kunststoff- und Holzbearbeitung ▶ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ Herstellerangaben und Datenblätter ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
l) Werkzeuge auswählen, einsetzen und pflegen		▶ Eigenschaften und Eignung von Werkzeugen ▶ Prüfen der Funktionsfähigkeit von Werkzeugen ▶ werkzeugspezifische Pflegemaßnahmen ▶ Wartungsintervalle ▶ Lagern von Werkzeugen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
m) durchgeführte Konservierungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dokumentieren		▶ Formen der Dokumentation: • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter, Prüfmittelpläne • Beschriftungen und Kennzeichnungen ▶ Inhalte der Dokumentation • Angaben zu durchgeführten Arbeiten • Datum, Uhrzeit und Unterschrift
n) Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sicherstellen		▶ nationale und internationale Umweltschutzvorschriften ▶ Nutzen von Dokumentations- und Informationssystemen ▶ mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungspotenziale bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten ▶ Gefährdungen durch Lärm, Strahlung, Dämpfe, Stäube und Gefahrstoffe ▶ Maßnahmen bei Austritt von Ladung und Schadstoffen in die Umwelt ▶ Reinigungs- und Konservierungsverfahren, Hygienevorschriften ▶ Reinigung von Wohnräumen und des Steuerhauses ▶ Reinigung der Maschinenräume ▶ Reinigungskonzept zur Nachhaltigkeit der Reinigungsqualität • Schmutzvermeidung als Priorität • Einsparpotenziale durch Reduzierung des Mitteleinsatzes • Reduzieren von oder Verzichten auf chemische und toxische Stoffe ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
o) Verbrauchsdaten erheben, Bedarf an Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Gebrauchsgütern ermitteln und Bestellungen vorbereiten		▶ Ermitteln von aktuellen Verbrauchsmengen ▶ Vergleichen mit Verbrauchswerten aus der Vergangenheit ▶ Verbrauchsplanung ▶ Melden von Bedarfen ▶ Preisvergleiche
p) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren		▶ Materiallieferung und Lieferbelege/-scheine ▶ Bestell-/Lieferungsvergleich und Lieferkontrolle • Vollständigkeit • Beschädigungen ▶ Material-/Proviantbuch • Formen der Dokumentation – Eingänge/Bestandsaufnahme • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
q) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Vorgaben lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren und dokumentieren		▶ Parameter von Lagerbedingungen ▶ stoffspezifische Lagerbedingungen ▶ regelmäßige Kontrollen ▶ Material-/Proviantbuch • Formen der Dokumentation – Ausgänge/Verbräuche • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
r) Bunker- und Abgabevorgänge vorbereiten und durchführen		▶ Sicherheitsvorschriften für Bunker- und Abgabevorgänge gemäß Verkehrsvorschriften ▶ Verantwortung der Bunkerwache • Sprechverbindung zwischen Fahrzeug und Bunkerstelle • Reihenfolge der Befüllung von Tanks • je Tank zu bunkernde Menge • Schließen von Absperrventilen zwischen Brennstofftanks • Überwachen von Bunkervorgängen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
s) Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen		▶ öl- und fetthaltige Abfälle sowie Abfälle aus dem Ladungsbereich ▶ Sammeln, Lagern und Sortieren von Abfällen ▶ Entsorgungsstellen ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ nationale und internationale Umweltschutzvorschriften wie Abfallvorschriften ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
5 Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)		
a) Verfahren und Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen auswählen sowie Verfahren unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umsetzen und Werkzeuge handhaben	**10**	▶ betriebliche Instandhaltungsstrategie ▶ technische und administrative Verfahren ▶ Eignung von Prozessen, Materialien und Werkzeugen, d. h. Eigenschaften und Grenzen ▶ Herstellerangaben zur Verwendung von Werkzeugen ▶ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ▶ Betriebssicherheit ▶ Zeitpunkt der Durchführung ▶ Instandhaltungssoftware ▶ Vorhalten von Ersatzteilen

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
b) Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion nach technischen und betrieblichen Vorgaben durch Sichtprüfungen und Messungen auf Beschaffenheit, insbesondere auf Verschleiß, Beschädigungen und Weiterverwendbarkeit, inspizieren und beurteilen		▶ Bezeichnung und Aufbau von Bauteilen und Baugruppen ▶ Soll-Zustände gemäß Herstellerangaben ▶ Soll-Ist-Vergleich ▶ optische Hilfsmittel und Messgeräte ▶ Beurteilungskriterien ▶ Erkennen mechanischer Beschädigungen ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen ▶ Grenzen von Sichtprüfungen ▶ Herstellerangaben und technische Anweisungen ▶ betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
c) Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ technische Anweisungen und betriebliche Vorgaben ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
d) Montage von Bauteilen und Baugruppen gemäß technischen Unterlagen vorbereiten und durchführen		▶ Aufbau und Funktion von Bauteilen und Baugruppen ▶ Herstellerunterlagen und technische Anweisungen • Betriebshandbücher • Installationsanleitungen • Bedienungsanleitungen ▶ Arbeitsplatzvorbereitung ▶ Arbeitsschritte und benötigte Werkzeuge, Geräte und Maschinen ▶ persönliche Grenzen zur Durchführung von Montagearbeiten ▶ Qualitätskontrolle ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
e) Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren		▶ Formen der Dokumentation • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter, Prüfmittelpläne • Prüf- und Checklisten • Beschriftungen und Kennzeichnungen • Angaben zu den Maßnahmen • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ rechtliche und betriebliche Vorgaben
6 Feststellen von Störungen an Hydrauliksystemen und Ergreifen von Maßnahmen zu deren Behebung (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		
a) konfektionierte Hydraulikleitungen unter Einhaltung von Ablegeintervallen wechseln und Hydrauliksysteme nach Herstellerangaben entlüften	**11**	▶ Nutzen von Hydraulikschaltplänen ▶ vorgeschriebene Wechselintervalle ▶ Herstellervorgaben und technische Anweisungen ▶ Kennzeichnung von Hydraulikschläuchen ▶ Wechselablaufplanung zu den Arbeitsschritten • benötigte Werkzeuge, Geräte und Maschinen • Druckentlastung und Entleerung von Hydraulikleitungen • Öltank – öffnen, befüllen und schließen • Entlüften von Leitungen nach durchgeführten Maßnahmen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
b) Funktionalität von Hydrauliksystemen nach durchgeführten Maßnahmen zur Behebung von Störungen überprüfen		▶ Übereinstimmung mit Vorgaben aus Hydraulikschaltplänen ▶ Einfahren und Einstellen von Hydraulikpumpen ▶ Abstand von Gefahrenstellen ▶ Entsorgen alter Hydraulikschlauchleitungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
c) durchgeführte Sichtprüfungen und Kontrollen sowie Maßnahmen zur Behebung von Störungen dokumentieren		▶ Formen der Dokumentation • Wartungs- und Servicehefte • Prüf- und Checklisten • Angaben zu den Maßnahmen • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ rechtliche und betriebliche Vorgaben
d) Fehler und Störungen eingrenzen und lokalisieren, insbesondere durch Funktionskontrollen und unter Berücksichtigung von Hydraulikplänen		▶ technische Betriebsanweisungen und Herstellerangaben ▶ Kontrollmanagement zur Vermeidung von Systemausfällen ▶ Meldeverfahren von Fehlern und Störungen im System ▶ Beheben von Fehlern und Störungen ▶ Checklisten und Fehlerkatalog zur Fehler-Störungs-Identifikation ▶ Abhängigkeit von Teilsystemen und/oder Baugruppen
e) Schäden an Hydrauliksystemen erkennen und deren Behebung unter Beachtung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit veranlassen		▶ Identifizieren von Fehlerursachen ▶ Maßnahmen „vor-während-nach" einer Instandsetzung • Checkliste vor und nach Instandsetzungsmaßnahme • bordinterne Information der beabsichtigten Fehlerbehebung • Absicherung und Absperrung des Hydraulicksystems • Druckentlastung im Hydrauliksystem • Auswählen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen • ggf. Abstimmen von Maßnahmen mit externen Unternehmen ▶ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz • Gefährdungen durch Kontakt zu Hydrauliköl – Hautschutz • Gefährdungen bei Arbeiten an der Hydraulik – Werkzeuge • elektrische Gefährdungen ▶ Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Förderung der Nachhaltigkeit • Reinheitsgrad für das Hydrauliksystem gemäß ISO-Norm 4406 • Kontaminationskontrolle • Kontaminationsmanagement • Zustandsmessungen von Hydraulikfluiden • Komponentenverschleiß durch zustandsabhängige Wartung verringern
7 Prüfen und Instandsetzen von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)		
a) Fehler und Störungen eingrenzen und lokalisieren, insbesondere durch Funktionskontrollen und unter Berücksichtigung des Aufbaus von Anlagen und Motoren sowie unter Berücksichtigung von Herstellerunterlagen	**15**	▶ Herstellerunterlagen • Betriebshandbücher • Installationsanleitungen • Bedienungsanleitungen ▶ Hersteller-Diagnostik per Fernwartung und -beratung ▶ technische Betriebsanweisungen ▶ Verfahrensanweisung des Unternehmens

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
b) Leckagen an Kühlwasser-, Treibstoff- und Ölleitungen sowie an Druckluftleitungen beheben		▶ technische Anweisungen ▶ Abdichten von Leckagen ▶ Sicherstellen der Drucklosigkeit ▶ Dokumentation im Bestellbuch • Prüf- und Checklisten • Angaben zu den Maßnahmen • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung
c) konfektionierte Kühlwasser-, Treibstoff- und Ölleitungen wechseln und nach Hersteller-angaben entlüften		▶ technische Anweisungen ▶ Austausch von nicht reparablen Leitungen ▶ Dokumentation im Maschinenbuch • Prüf- und Checklisten • Angaben zu den Maßnahmen • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ Kennen der Giftigkeit von Substanzen in Bezug auf den Eigen-schutz ▶ Vermeiden von Umweltgefährdungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung
d) Leitungen, Relais und Ventile von Druckluftsystemen wech-seln		▶ technische Betriebsanweisungen ▶ Herstellerunterlagen • Betriebshandbücher • Installationsanleitungen • Bedienungsanleitungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung
e) Räder und Kugellager von Rolllukendächern wechseln		▶ technische Betriebsanweisungen ▶ persönliche Schutzausrüstung • Absturzsicherung • Rettungsweste • Arbeitshandschuhe ▶ Schutz vor Quetschungen durch Sperrsicherung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung
f) Bauteile und Baugruppen un-ter Berücksichtigung ihres Auf-baus und ihrer Funktionsweise demontieren, zum Transport sichern und transportieren		▶ technische Betriebsanweisungen ▶ Beachten der Transportsicherung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung • Helm bei Kranarbeiten • Arbeitshandschuhe • Absturzsicherung
g) Bauteile und Baugruppen durch manuelles Spanen und Trennen bearbeiten		▶ Arbeitsmittel zur Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitung ▶ Sicherheitsdatenblätter ▶ Bedienungsanleitungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung • Funkenbildung • Späne • Lärm

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
h) Montage vorbereiten und Ausrüstungsteile unter Berücksichtigung der Schiffskonstruktion und sicherheitsrelevanter Vorgaben montieren, insbesondere durch Bohren, Gewindeschneiden, Schleifen, Trennen und Verbinden		▶ technische Betriebsanweisungen ▶ Sicherheitsdatenblätter ▶ Bedienungsanleitungen ▶ Arbeitsmittel zur Montage ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung • Funkenbildung • Späne • Lärm
i) Funktionalität nach durchgeführten Maßnahmen zur Behebung von Störungen überprüfen		▶ Prüf- und Checklisten zur Funktionskontrolle ▶ visuelle und akustische Prüfung ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen
j) durchgeführte Sichtprüfungen, Kontrollen und Maßnahmen dokumentieren		▶ Dokumentation • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter, Prüfmittelpläne • Beschriftungen und Kennzeichnungen
k) Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		▶ nationale und internationale Umweltschutzvorschriften ▶ Dokumentations- und Informationssysteme ▶ Folgen eines Austritts von Ladung und Schadstoffen in die Umwelt ▶ Klassifizierung gefährlicher Güter ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
l) Bedarfe an Betriebs- und Hilfsstoffen feststellen, deren Beschaffung organisieren sowie Lieferungen annehmen und zur Rechnungsstellung prüfen		▶ Bedarfsermittlung • Kraftstofftank (Bunker) • Schmierstoffe, Fette • sonstiges Material ▶ Abstimmung mit der Schiffsführung zur Bestellung • Bunkerung planen • Bestellung aufgeben ▶ Entgegennehmen der Lieferung ▶ Soll-Ist-Vergleich von Bestellung und Lieferung
8 Befördern von Personen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)		
a) betriebliche und rechtliche Regelungen zur Personenbeförderung einhalten	5	▶ Verordnung über die Fahrgastrechte EU 1177/2010 • Informationsrecht • Entschädigung bei Verspätungen und Annullierungen • Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität • Verbot der Diskriminierung • Beschwerderecht ▶ besondere Befähigungen für die Fahrgastschifffahrt gemäß RheinSchPersV und BinSchPersV • Tagesausflugsschiffe • Flusskreuzfahrtschiffe ▶ Sonderbestimmungen für Fahrgastschifffahrt – Bau und Ausrüstung • Tagesausflugsschiffe • Flusskreuzfahrtschiffe ▶ Beförderungsvertrag im grenzüberschreitenden Verkehr ▶ Unterweisung und Instruktionen

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Rechte und Pflichten von Fahrgästen ▶ höchstzulässige Personenzahl/maximale Abladetiefe nach UKE ▶ Umgang mit personenbezogenen Daten – Datenschutzbestimmungen ▶ ökonomische und ökologische Besonderheiten der Personenbeförderung
b) Personen, auch mit eingeschränkter Mobilität und insbesondere mit Behinderungen, beim sicheren Ein- und Ausstieg unterstützen		▶ Gefährdungen beim Ein- und Aussteigen sowie geltende Verfahren zum Ein- und Ausstieg ▶ Platzieren von Ausrüstung für den Ein- und Ausstieg ▶ Sicherheitsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen ▶ Fürsorgepflichten während einer Fahrt ▶ Ablaufplanung für Evakuierungsmaßnahmen im Notfall ▶ spezielle Bedürfnisse im Hinblick auf Fluchtwege ▶ Kennzeichnung der „besonderen Bereiche“ im Sicherheitsplan ▶ Vorführen der Funktionen von Rettungsmitteln ▶ Instruktionen zum Gebrauch von Rettungsmitteln
c) mit Personen, auch unter Verwendung von berufsspezifischen Standardredewendungen, situations- und adressatengerecht kommunizieren		▶ Bedeutung des eigenen Auftretens und Erscheinungsbildes ▶ Kunden- und Genderorientierung ▶ Umgehen mit Fahrgastbeschwerden und Konfliktbewältigung ▶ Führen von Menschenmengen (Crowdmanagement) ▶ Gebrauch von Standardredewendungen gemäß APP „SINCP“ (Standard Inland Navigation Communication Phrases) • in deutscher und einer weiteren Sprache, z.B. Englisch oder Niederländisch • Anleitung in Standardsituationen • Warnung und Anleitung in Notsituationen
d) bei der Aufsicht über Personen in Notsituationen Unterstützung leisten		▶ Einschätzen von Notsituationen ▶ Entgegennehmen von Anweisungen ▶ Absprachen im Team ▶ Abwenden von Gefahren und Eingreifen bei drohenden Personenschäden ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
e) in Notsituationen Rettungsmaßnahmen, insbesondere den Einsatz von Rettungsmitteln, gemäß Sicherheitsrolle durchführen		▶ Verteilung der Sicherheitspläne ▶ Sicherheitsrolle – Aufgaben und Verhaltensregeln von Besatzungsmitgliedern und des Bordpersonals • Person über Bord – Bootsalarm • Leckabwehr – Havarie • Brandschutzmanagement • Evakuierungsplanung zum Schutz aller Personen an Bord ▶ Maßnahmen zur Grundsätze der Krisenbewältigung und Führen von Menschenmengen • Notfallmanagement • Panikverhütung • Kommunikationsverhalten • Üben von verschiedenen Notfallsituationen ▶ Retten und Transportieren von verletzten Personen • Krankentrage • Fluchthauben ▶ Informationen für Rettungskräfte ▶ Organisieren von Erste-Hilfe-Maßnahmen ▶ Kontrollieren der Vorgehensweise im Falle eines Lecks, eines Brandes, einer über Bord gegangenen Person, eines Zusammenstoßes und einer Evakuierung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
9 Mitwirken in der Sozialgemeinschaft an Bord (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)		
a) im Team wertschätzend arbeiten, auch unter Berücksichtigung kultureller Identitäten	6	▶ Grundsätze der Teamarbeit • Toleranz und Respekt • Achtung und Ansehen ▶ Berücksichtigen verschiedener kultureller Werte und Gepflogenheiten in Teambesprechungen • kulturelle Identität • Rituale und Traditionen • Missverständnisse durch Kulturunterschiede ▶ Vorbildfunktion und eigenständiges Arbeiten als Teammitglied ▶ Unterstützen unerfahrener Besatzungsmitglieder ▶ klares und deutliches Kommunizieren
b) Sachverhalte situationsgerecht darstellen und Gespräche situationsgerecht führen		▶ verschiedene Kommunikationsformen • Gespräch unter vier Augen • Gruppengespräch • Teambesprechung • Telefonat ▶ Grundregeln der Gesprächsführung • passende Situation, Rahmen • Offenheit • positiver Gesprächsabschluss ▶ Verwenden technischer und nautischer Begriffe ▶ Verwenden von Standardredewendungen ▶ Mitteilungen an Behörden und Reedereien
c) Anweisungen erfassen und umsetzen		▶ Klarheit und Eindeutigkeit von Anweisungen ▶ „W-Fragen" – wer, was, womit und wie ▶ Besprechung zur Detailklärung des Arbeitsprozesses ▶ Gliedern einer Gesamtaufgabe in Teilaufgaben – Zeitplanung ▶ Ausführen von Anweisungen durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Rückmelden von Umsetzungsrückständen
d) Fehlverhalten und Gefährdungen, einschließlich im Zusammenhang mit Suchtmitteln, erkennen und ansprechen sowie Maßnahmen ergreifen		▶ Betriebsanweisung/-vereinbarung ▶ Gefährdungspotenzial durch Alkohol- und Drogenmissbrauch am Arbeitsplatz und im sozialen Umfeld ▶ Verkehrsvorschriften zur Blutalkoholkonzentration ▶ proaktives Handeln und Angemessenheit von Maßnahmen
e) Konflikte erkennen und zu deren Lösung beitragen		▶ Mobbing, Bossing oder sexuelle Belästigung ▶ Grundsätze und Verfahren der Konfliktbewältigung ▶ Kooperation, Konsens und Kompromiss ▶ Kritik- und Konfliktfähigkeit ▶ Deeskalationsstrategien
f) Mahlzeiten, insbesondere unter Gesundheitsaspekten, planen sowie Nahrungsmittel beschaffen und zubereiten		▶ Grundsätze der Haushaltsführung • Verpflegungssätze • Kassenbuch ▶ Grundsätze ausgewogener und gesunder Ernährung • Ernährungspyramide • wichtige Nährstoffe • Obst und Gemüse • Vitamine und Mineralstoffe • Bedarf an Eiweiß und Fetten • Kohlenhydrate ▶ Überprüfen von Nahrungsmittelvorräten

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat | 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Planen der Nahrungsmittelbeschaffung ▶ Speisenzubereitung individuell oder in der Bordgemeinschaft • Frühstück • Mittagessen • Garverfahren • Warm- und Kaltspeisen • Abendessen ▶ Hygienestandards und -vorschriften
g) Reinigungs- und Hygienemaß-nahmen in Funktions-, Wohn- und Sozialräumen durchführen		▶ Reinigungsarten und -methoden ▶ Dosieren von Reinigungsmitteln ▶ Reinigungsgeräte und -maschinen ▶ Reinigen der Einrichtung und des Inventars ▶ Reinigen von Decken, Fußböden und Wänden ▶ Einhalten von Hygienevorschriften ▶ vorbeugende und routinemäßige Desinfektion ▶ Entsorgung von Hausmüll ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung
10 Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		
a) Arbeitsaufträge entgegen-nehmen und prüfen sowie Arbeitsabläufe und Arbeits-schritte, auch im Team, planen	9	▶ betriebliche Abläufe und Prozesse • Analysieren von Arbeitsaufträgen • Ziele und Qualitätsanforderungen • zeitliche Vorgaben • Werkstoffe und Werkzeuge ▶ Abwägen von Alternativen unter Berücksichtigung der Realisier-barkeit ▶ Arbeitsabläufe in Teilaufgaben und Arbeitsschritte gliedern • Arbeitsablaufplan • Arbeitstechniken • Arbeits- und Prüfmittel ▶ organisatorische und technische Schnittstellen ▶ Aufteilen von Aufgaben im Team ▶ benötigte Arbeitszeiten und erforderliches Personal
b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		▶ Methoden der Kontrolle und Bewertung ▶ Qualitätskriterien, betriebliche Vorgaben ▶ Soll-Ist-Vergleiche ▶ Prüfmittel ▶ Gebrauchstauglichkeit, Haltbarkeit, Zeitaufwand ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen
c) Arbeitsergebnisse dokumen-tieren		▶ Formen der Dokumentation • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter • Prüfmittelpläne • Beschriftungen und Kennzeichnungen ▶ Ergebnisdokumentationen • Angaben zum Arbeitsergebnis • beteiligte Personen • Datum und Unterschrift

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
d) Bedeutung der Qualitätssicherung für die Planung, Durchführung und Verbesserung von Arbeitsprozessen erläutern		▶ Qualitätsverständnis ▶ Orientierung an maßgeblichen Normen und Vorgaben ▶ Betriebssicherheit und Kundenzufriedenheit ▶ Arbeitsanweisungen, Formulare, Checklisten ▶ Herausforderungen der Digitalisierung ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen
e) betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden, insbesondere qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen		▶ Qualitätsanforderungen ▶ interne und externe Audits ▶ Bedeutung der Qualitätssicherung ▶ betriebliche Abläufe und Prozesse ▶ organisationsrelevante Prozesse und arbeitsplatzrelevante Schnittstellen ▶ Verfahrens-/Arbeitsanweisungen ▶ Investition in Mitarbeiter/-innen und Prozesse ▶ Absprachen im Team
f) Qualität von durchgeführten Maßnahmen beurteilen und dokumentieren		▶ betriebliche Standards sowie Soll- und Richtwerte ▶ Festlegen von Bewertungskriterien ▶ Checklisten und Kontrollblätter als Hilfsmittel ▶ Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen und Grad der Zielerreichung ▶ Bewerten der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen ▶ Möglichkeiten der Dokumentation ▶ erforderliche Angaben wie Datum und Unterschrift
g) Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren		▶ Analysieren von Arbeitsabläufen ▶ ganzheitliche Betrachtung von Abläufen ▶ Reflexion des eigenen Handelns ▶ themen- oder anlassbezogene Teambesprechungen
11 Handeln in Notfallsituationen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)		
a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen	9	▶ Überblick über Rettungsmittel auf einem Fahrzeug gemäß ES-TRIN ▶ Rettungsringe, einschließlich der relevanten Ausrüstung ▶ Rettungswesten, einschließlich der relevanten Ausrüstung wie feste Lichter oder Blinklichter und eine mit einer Kordel sicher befestigte Pfeife ▶ Überprüfen von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung • Verfügbarkeit • Funktion • Beschädigungen • Verschleiß • sonstige Mängel ▶ Mängelbeseitung unter Berücksichtigung von Kommunikationsverfahren
b) Fluchtwege freihalten und im Notfall benutzen		▶ Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenregel (ASR) A2.3 ▶ Gegebenheiten an Bord ▶ Kennzeichnung der Fluchtwege ▶ Überwachung von Rettungs- und Fluchtwegen ▶ Evakuierungsverfahren in Gefahrensituationen

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
c) Kommunikations- und Alarmsysteme sowie berufsspezifische Standardredewendungen einsetzen und in Abhängigkeit vom Notfall anzuwendende Verfahren einhalten		▶ Arten von Kommunikations- und Alarmsystemen ▶ Verfahren und Abläufe bei Alarm oder Unfall ▶ Verfahren und Abläufe in Notfällen ▶ berufsspezifische Standardredewendungen ▶ Notrufabgabe • Revierzentralen • Reederei • Feuerwehr • Notarzt/Notärztin • Wasserschutzpolizei • Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
d) Gefahrensituationen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und melden sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		▶ Arten von Gefahren an Bord oder Hafenanlagen ▶ Arten und Ursachen von Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen ▶ in Gefahren- und Notsituationen zu befolgende Sicherheitsvorschriften ▶ notwendige Reaktionen bei Störungen und Havarien ▶ umgehendes Warnen der Fahrzeugführung ▶ Schwimmfähigkeit und Stabilität bei Leckagen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
e) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten sowie Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen		▶ Verfahren und Abläufe im Fall eines Alarms oder Unfalls ▶ Absetzen von Meldungen ▶ Leckabwehr ▶ vorbeugender Brandschutz • Brandursachen sowie Bestandteile von Bränden • Zündarten und Zündquellen • Brandklassen gemäß der Europäischen Norm (EN) ▶ organisatorische Brandbekämpfungssysteme • Systemmerkmale • Klassen von Feuerlöschern ▶ Brandbekämpfung • Anwenden verschiedener Methoden • mobile Löschgeräte • feste Löschanlagen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
f) in Abhängigkeit vom Notfall Maßnahmen zur Rettung verunglückter Personen, auch im Wasser, ergreifen und Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen		▶ Verfahren und Abläufe im Fall eines Alarms oder Unfalls ▶ Einschätzen von Erfordernissen für Betroffene und Bedrohungen für die eigene Sicherheit ▶ Beiboot als Rettungsboot bei Personen im Wasser ▶ Rettungsschwimmen zum Rettungseinsatz im Wasser • sichere Wege ins und aus dem Wasser • Rettungs- und Transportgriffe • Transport-, Schub- oder Zugschwimmen • beruhigende und moralische Unterstützung im Wasser ▶ Grundsätze der Ersten Hilfe • Meldeverfahren • Bewahren von Ruhe • persönliche Hygiene • Beeinträchtigung von Körperfunktionen • Beurteilung von Verletzungen • Lagern von verletzten Personen • Verbandsbuch

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen • Basismaßnahmen zur Wiederbelebung • Einsatz AED • psychische Erste Hilfe • Schock vorbeugen • Rettung von Personen aus dem Wasser • Schutz vor weiterem Wärmeverlust • Retten und Transportieren von Betroffenen ▶ Material der Erste-Hilfe-Ausrüstung • Verbandskasten • Krankentrage • Augenspülung
g) in Notfällen zum Schutz und zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen Anweisungen erteilen		▶ adressaten- und situationsgerechte Anweisungen • individuelle Schutzausrüstung • im Falle eines Schadens, Zusammenstoßes und Auflaufens • zu Verfahren und Materialien der Brandbekämpfung • Einsatzmöglichkeiten von Atemschutzgeräten in Notfällen ▶ Grundlagen von Anweisungen • Klarheit und Eindeutigkeit • Beantworten möglicher Rückfragen ▶ Anweisungen zur Brandverhütung ▶ Einhalten einschlägiger Vorschriften über Brandmeldeanlagen, Löschgeräte und feste Löschanlagen und zugehörige Einrichtungen, z. B.: • Pumpen • Rettungsmittel • Bergegerät • individuelle Schutzausrüstung • Kommunikationsgeräte
h) Beiboote handhaben		▶ Optionen zum Einsatz von Beibooten ▶ Ausrüstungspflicht für ein Beiboot ▶ Vorbereiten und Zu-Wasser-Bringen von Beibooten ▶ Rudertechniken zum Fortbewegen mit dem Beiboot ▶ An-Bord-Nehmen und Absetzen am Beibootplatz ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BS

▶ Abschnitt B: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Standardberufsbildpositionen)

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	**während der gesamten Ausbildung**	▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes ▶ Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		▶ grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ▶ Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ▶ Rolle der Beteiligten, z. B.: • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ▶ Betrieb, z. B.: • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ▶ Berufsschule, z. B.: • rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung • Ausbildungsnachweis als – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über die zuvor genannten Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		▶ Mitgliedschaft in • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung	▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B. tarifliche Regelungen, Betriebsordnungen, Dienstvereinbarungen
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder
2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschutzmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B.: • Audits • Studien • Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelplätze ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelplätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelplätze ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation
3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	**während der gesamten Ausbildung**	▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastungen, z. B.: • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: • Gerätelaufzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienstleistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen ▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildung	▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berücksichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungsalternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4 Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffschutzkonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Informationsstellen zu Datenschutz und Datensicherheit
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gespräches ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchmaschinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten anhand von Gütekriterien, z. B.: • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Beachtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgabenverteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfüllung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
5 Informieren und Kommunizieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		
a) Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten aufgabenbezogen auswählen und nutzen	6	▶ interne und externe Informationsquellen ▶ Kontakte zu Behörden und Dienststellen, z. B.: • WSA • GDWS • WSP • Hafenämter • Kunden • Reedereien ▶ Bedienungsgrundlagen ▶ Bearbeiten und Übermitteln schiffsbezogener Daten ▶ Informations- und Meldewege ▶ Wechselsprechanlage zur fahrzeuginternen Kommunikation und zur Terminalkommunikation ▶ (Mobil-)Telefon-, Funk-, (Satelliten-)TV- und Kamerasysteme von Fahrzeugen ▶ Nutzen des Internets, z. B. ELWIS ▶ IT-Geräte und Informationsdienste ▶ Datenerfassung, -speicherung und -aktualisierung ▶ Verwenden technischer und nautischer Begriffe
b) nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen, insbesondere über den Binnenschifffahrtsinformationsdienst		▶ Anwenden geografischer, hydrologischer, meteorologischer und morphologischer Informationen ▶ nautische Karten unter Berücksichtigung von Faktoren im Zusammenhang mit Genauigkeit und Angaben, z. B.: • Symbole • Bodenbeschreibung • Tiefen und Datum (WGS84) • internationale Kartenstandards wie Inland ECDIS ▶ nautische Veröffentlichungen wie Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer/-innen, z. B. bezüglich • Gezeitenhöhe • Informationen zu Vereisung • Hochwasser oder Niedrigwasser • Liegeplätze und Hafenverzeichnisse ▶ Inland AIS, Inland ECDIS ▶ elektronische Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer/-innen ▶ Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS – river information services) und –technologien, z. B.: • elektronische Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt • Wasserstraßeninformationsdienste (Fairway Information Services – FIS) • Verkehrsinformationen (Traffic Information Services – TIS) • Verkehrsmanagementdienste (Traffic Management Services – TMS) • Havariemanagementdienste (Calamity Abatement Services – CAS) • Informationen für Transportlogistik (Information for Transport Logistics – ITL) • Informationen für Strafverfolgung (Information for Law Enforcement – ILE) • Statistiken • Informationen zu Schifffahrtsabgaben und Hafengeldern (Waterway Charges and Harbour Dues – WCHD) • Abstand, Tiefe, auch in Verbindung mit Radar ▶ überwachte und unüberwachte Schiffsverkehrsdienste (VTS – Vessel Traffic Services) ▶ Informationen zu Ortsangaben, Ladung, Status und Bewegung eines Fahrzeugs, Angaben zum Wetter, Zustand einer Wasserstraße, Informationen zu Schleusungen ▶ Kontaktaufnahme mit anderen Fahrzeugen

BS

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
c) Funkverkehr aufgaben- und situationsorientiert einsetzen		▶ UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsverkehr (UBI) (Vorbereitung auf die amtliche Prüfung) [▼ Kapitel 5.3 „UKW-Sprechfunkzeugnis“] ▶ Verkehrskreise (Funkverkehr an Bord, nautische Informationen, Schiff – Hafenbehörde, Schiff – Schiff) ▶ Bedienen von Funkanlagen ▶ Handbuch Binnenschifffahrtsfunk ▶ Rangfolge und Arten von Funkgesprächen
i) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden		▶ Kontakte zu fremdsprachlichen Stellen im Ausland ▶ technische Begriffe ▶ nautische Begriffe

BS

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt

1. Frachtschifffahrt

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat | 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
1 Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)		
a) technische Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit Digitalisierung und Nachhaltigkeit, verfolgen und Auswirkungen auf Arbeitsabläufe auf Fahrzeugen ableiten sowie dabei Vor- und Nachteile feststellen	26	▶ automatisierte Maschinen und Anlagen ▶ Sensorentechnik zur Überwachung von Maschinenverschleiß ▶ Vor- und Nachteile der Fernwartung ▶ Fernüberwachung von Kühlcontainern ▶ digitale Schiffseiche ▶ Assistenzsysteme ▶ teilautonomes Fahren von Binnenschiffen als kurz- bzw. mittelfristige Perspektive, autonomes Fahren als langfristige Perspektive ▶ Weiterentwicklung des automatisiert bedarfsgeregelten Schiffsbetriebs ▶ Grenzen der Systemautomatisierung ▶ Entwicklung umweltfreundlicherer An- und Vortriebssysteme ▶ Reduzierung von Emissionen durch neue Techniken ▶ Abgasnachbehandlung ▶ Studien zu Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Binnenschifffahrt ▶ ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte ▶ Arbeiten mit neu entwickelten Technologien ▶ Akzeptanz und Motivation als Voraussetzungen einer effektiven Nutzung neuer Technologien ▶ Einführungsprozesse von neuer Technik im Zusammenhang mit organisatorischer Umgestaltung im Betrieb ▶ Chancen und Risiken zukünftiger Technologien für die Binnenschifffahrt ▶ Personalentwicklungsbedarf zur Einführung neuer Techniken
b) bei der Einführung technischer Systeme und Funktionen auf Fahrzeugen mitwirken		▶ Verantwortlichkeiten im Rahmen der Einführung ▶ Begleiten von Veränderungsprozessen ▶ Leitlinien zu Testverfahren neuer Systeme im betrieblichen Auftrag ▶ aufgabenabhängiger Informationsaustausch zwischen Teilsystemen ▶ kontinuierlicher Prozess der Überwachung und Lenkung im System ▶ Vergleichen von Soll und Ist mit manueller Korrektur bei Zwischenfällen ▶ Anpassen von technischen Betriebsanweisungen ▶ Verbesserungen in den Arbeitsprozessen ▶ Bedeutung von Kommunikation und Transparenz ▶ situationsangepasste Flexibilität ▶ Weiterbildungsbereitschaft zur Einführung neuer Systeme
c) im nationalen und grenzüberschreitenden Güterverkehr in einer Fremdsprache kommunizieren		▶ SINCP (Standard Inland Navigation Communication Phrases) in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache ▶ korrekte Aussprache von Wörtern ▶ Umgehen mit Verständnisproblemen

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
d) Abladetiefe zum sicheren Befahren einer Wasser-straße berechnen, dabei Informationen über aktuelle Wasserstraßenpegel und von Wasserstraßeninformations-systemen berücksichtigen, mit der Schiffsführung abstimmen und Abladetiefe beim Beladen überwachen und kontrollieren		▶ Recherchen zur Routenplanung und Abladetiefenbestimmung ▶ Abladetiefen und Brückendurchfahrtshöhen ▶ Bedeutung von Schiffseichschein und Eichtabelle für die Ablade-tiefe ▶ visuelle Beladungskontrolle an Tiefgangsanzeigern ▶ Wasserstandsvorhersagen zur Bestimmung der Abladetiefe ▶ Tiefgangsbegrenzungen für zu befahrende Wasserstraßen ▶ Abstimmen der Reiseplanung mit der Schiffsführung ▶ Meldeverfahren bei Abweichungen zur Abstimmung der geplanten Abladetiefe
e) von der Schiffsführung über-tragene Aufgaben im Zusam-menhang mit dem Erstellen von Stauplänen erfassen und umsetzen		▶ Abstimmen der Ladungsverteilung mit der Schiffsführung ▶ Sicherstellen der Stabilitätskriterien ▶ Grundlagen zum Gefahrguttransport – ADN ▶ Grundlagen zum Containertransport ▶ Grundlagen zum Schwerguttransport ▶ digitale Stabilitätsprogramm zum Abgleich mit Stauplänen ▶ Berücksichtigen der Kriterien zur Schiffsfestigkeit ▶ Erkennen und Kommunizieren von Problemen
f) Ladung während des Trans-ports unter Berücksichtigung des Ladungsverhalten von An-lagegütern, Flüssigkeiten oder Gasen überwachen		▶ Qualität der Transportleistung ▶ Zusammenladungsverbote bzw. Trennungsvorschriften ▶ Meldeverfahren bei Umladung oder Leichterung während der Reise ▶ Ladungssicherung während des Transportes ▶ Schutzmaßnahmen für das Ladegut vor Schmutz, Staub oder Feuchtigkeit ▶ Stofflisten ▶ Regelungen für den Transport gefährlicher Güter ▶ Kennzeichnung von Fahrzeugen zum Transport gefährlicher Güter ▶ Gefahrgutklassen ▶ Sicherheitsdatenblätter und Piktogramme ▶ schriftliche Weisungen zum Transport gefährlicher Güter ▶ betriebsinterne Verfahrensanweisungen ▶ Tankschifftypen und deren Ausrüstung ▶ Besonderheiten von Flüssiggütern ▶ Flucht- und Rettungswege ▶ persönliche Schutzausrüstung

Abbildung 4: Öffnen von Rollluken zur Ladungsüberwachung (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

BS

2. Personenschifffahrt

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
1 Befördern von Personen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)		
a) Sicherheitsanweisungen umsetzen	26	▶ Grundsätze der Krisenbewältigung und des Führens von Menschenmengen sowie Konfliktbewältigung • Notfallmanagement • Panikverhütung • Gefahren für die Stabilität eines Schiffes • Kommunikationsverhalten ▶ Aufgaben und Verhaltensregeln von Besatzungsmitgliedern und Bordpersonal • Aufbau des Sicherheitsplans • Funktionen und Positionen der geprüften Rettungsmittel • Gebrauch/Einsatz der geprüften Rettungsmittel • Notfallübungen zum Verhaltenstraining • Positionsbesetzung in verschiedenen Notfallszenarien • Nachtwache und Dokumentation der Rundgänge ▶ Organisieren von Sicherheitsanweisungen gegenüber Fahrgästen • Vorstellen der Besatzung und des Bordpersonals (Sicherheitspersonals) • Notfallverhalten • Evakuierungsgrundsätze • Sammelfläche/-platz • Flucht- und Rettungswege • Aufbau des Sicherheitsplans • Funktion und Position von Rettungsmitteln • Gebrauch von Rettungsmitteln
b) zum Schutz und zur Sicherheit von Fahrgästen erforderliche Maßnahmen im Allgemeinen sowie in Notfällen ergreifen		▶ besondere Befähigungen für die Fahrgastschifffahrt gemäß RheinSchPersV und BinSchPersV • Tagesausflugsschiffe • Flusskreuzfahrtschiffe ▶ Sonderbestimmungen für Fahrgastschifffahrt – Bau und Ausrüstung gemäß ES-TRIN • Tagesausflugsschiffe • Flusskreuzfahrtschiffe ▶ Abstimmung mit der Schiffsführung zur Umsetzung der Sicherheitsrolle ▶ Abwenden von Gefahren und Eingreifen bei drohenden Personenschäden • Einschätzen von Notsituationen • Notmanöver zur Vermeidung einer Havarie • Sicherheitsdurchsage an die Fahrgäste ▶ Organisieren von Sicherheitsanweisungen gemäß Sicherheitsrolle • digitales Teilnehmermanagement • Dokumentation der Durchführung • Terminüberwachung zu Übungsmaßnahmen • Durchführung praktischer Trainings ▶ Retten und Transportieren von verletzten Personen • Notarzteinsatz • Transporthelfer/-innen • Krankentrage • Fluchthauben • Atemschutzgeräte

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Informieren der eintreffenden Rettungskräfte • Faktenlage • verletzte Personen • durchgeführte Maßnahmen • Abstimmung zum weiteren Vorgehen ▶ Trainingsmaßnahmen zum Sicherheitsplan und zur Sicherheitsrolle ▶ Organisieren von Erste-Hilfe-Maßnahmen • Notruf 112 „Die fünf Ws“ • Qualifizierung des Sicherheitspersonals • Team mit zwei Ersthelfern/Ersthelferinnen koordinieren • medizinische und betreuende Maßnahmen an verletzten Personen • Verfallsdatum von Erste-Hilfe-Materialien • Automatisierter Externer Defibrillator (AED) ▶ Kontrollieren der Vorgehensweise im Falle eines Lecks, eines Brandes, einer über Bord gegangenen Person, eines Zusammenstoßes und einer Evakuierung
c) Hilfe leisten und Anweisungen erteilen, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere mit Behinderungen, sicher einschiffen und ausschiffen sowie mit dem Schiff reisen können		▶ Unterweisung und Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 ▶ Grundsätzliche Gefahren beim Ein- und Aussteigen ▶ Verfahren zum routinemäßigen Ein- und Aussteigen von Personen ▶ Fürsorgepflichten während der Fahrt ▶ Sicherheitsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen ▶ Fahrgastbeschwerden und Konfliktbewältigung ▶ spezielle Bedürfnisse im Hinblick auf Fluchtwege ▶ Kennzeichnung „besonderer Bereiche“ im Sicherheitsplan ▶ Ablaufplanung für Evakuierungsmaßnahmen im Notfall ▶ Panikverhütung durch Unterweisung und Instruktionen ▶ Vorführen der Funktionen von Rettungsmitteln ▶ Instruktionen zum Gebrauch von Rettungsmitteln ▶ Verbot der Diskriminierung von Fahrgästen ▶ Anspruch auf besondere und angepasste Hilfeleistung
d) mit Fahrgästen auch in einer Fremdsprache kommunizieren, insbesondere über sicherheitsrelevante Themen		▶ Bedeutung selbstsicheren Auftretens ▶ Erscheinungsbild – Tragen einer Uniform (Crewbekleidung) ▶ Standardredewendungen zur Anleitung von Personen ▶ Standardredewendungen zur Warnung und Anleitung von Personen in Notsituationen ▶ Platzieren von Ausrüstung für den Ein- und Ausstieg ▶ Begriffe zu sicherheitsrelevanten Themen ▶ APP – SINCP (Standard Inland Navigation Communication Phrases) in deutscher und einer weiteren Sprache, z. B. englischer oder niederländischen Sprache
e) Fahrgästen in Bezug auf Fahrgastrechte Hilfe leisten		▶ rechtliche Grundlage aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 zur Personbeförderung • Informationsrecht • Entschädigung bei Verspätungen und Annullierungen • Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität • Nichtdiskrimisierung • Beschwerderecht ▶ Kunden und Kundinnen, Genderorientierung

BS

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Beschwerdemanagement, Konfliktbewältigung und Kritikfähigkeit • Stimulierung zum Feedback • Kontaktaufnahme bei Unzufriedenheit • Beschwerdeaufnahme, im Dialog „aktiv zuhören“ • Bearbeiten des Konflikts und der Kritikpunkte • Reaktion mit Ergebnisorientierung • Gutschein oder zusätzliche Serviceleistung als Entschädigung ▶ Bedeutung von Umgangsformen • gute Manieren • nonverbale Umgangsformen • verbale Umgangsform • Distanz wahren • Höflichkeit und Aufmersamkeit
f) Einsatz von Rettungsmitteln organisieren		▶ Handhabung der Rettungsmittel nach ES-TRIN Artikel 19.09 ▶ Verteilung der aushangpflichtigen Sicherheitspläne ▶ Sicherheitsrolle „vier Fälle“ – Aufgaben und Verhaltensregeln von Besatzungsmitgliedern und des Bordpersonals • Person über Bord – Bootsalarm • Leckabwehr – Havarie • Brandschutzmanagement • Evakuierungsplanung zum Schutz aller Personen an Bord ▶ zusätzliche Trainings zur Vertiefung von Aufgaben und Verhaltens-regeln

Abbildung 5: Kontrollieren einer Löscheinrichtung (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

BK

2.2.3 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung Binnenschifffahrtskapitän/-in

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Abschlussprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 24. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Abschlussprüfung dem Zeitraum 25. bis 42. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.
Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hierbei handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	**365 Tage**
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage[4]	114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	60 Tage
abzüglich Urlaub[5]	30 Tage
Nettozeit Betrieb	**= 161 Tage**

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte Binnenschifffahrtskapitän/-in

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.–24. Monat	25.–42. Monat
1	Navigieren von Fahrzeugen und Planen von Reisen	20	18
2	Anwenden, Kontrollieren und Dokumentieren der Fahrzeugausrüstung	12	
3	Planen und Überwachen des Be- und Entladens von Fahrzeugen	12	4
4	Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen	15	
5	Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren	10	
6	Organisieren und Überwachen der Schiffsbetriebstechnik		10
7	Organisieren und Überwachen von Betriebsabläufen		14
8	Befördern von Personen	5	5
9	Transportieren von Gütern		14
10	Fördern der Sozialgemeinschaft an Bord	6	5
11	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen	9	
12	Vorbereiten auf Notfallsituationen sowie Handeln und Führen in Notfallsituationen	9	8
	Wochen insgesamt:	**98**	**78**

4,5 Vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

BK

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte	
		1.–24. Monat	25.–42. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Informieren und Kommunizieren	6	

Abbildung 6: Überprüfen der Anlagen im Motorraum (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

2.2.4 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen Binnenschifffahrtskapitän/-in

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen und Hinweise zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (rechte Spalte) illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Beispiele zu verstehen. Ausbildungsinhalte werden dadurch für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Ausbildende bei der Durchführung der Ausbildung. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

BK

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
1 Navigieren von Fahrzeugen und Planen von Reisen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) zulassungsrelevante Dokumente für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, zur Überprüfung ihrer Gültigkeit vorbereiten	20	▶ Besatzungsbescheinigung ▶ Schifferdienstbuch und Gesundheitsatteste ▶ Befähigungszeugnisse der Besatzung ▶ Bordbuch (Fahrtenbuch) nationale und internationale Anforderungen ▶ Schiffsattest/Unionszeugnis für Binnenschiffe ▶ Fährzeugnis ▶ Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde ▶ Zulassungszeugnis für den Gefahrguttransport ▶ Beförderungspapier ▶ Eichschein für Fahrzeuge zur Güterbeförderung/Nichtgüterbeförderung ▶ Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers ▶ Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage, Wendeanzeiger, AIS , Fahrtenschreiber ▶ Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Schiffsfunkstelle ▶ Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter ▶ Unterlagen über elektrische Anlagen ▶ Prüfbescheinigung über die Feuerlöschgeräte ▶ Prüfbescheinigung über Krane ▶ Trinkwasserkontrollbescheinigung ▶ Ölkontrollbuch ▶ Stabilitätsprogramm ▶ Stauplan und Ergebnis der Stabilitätsberechnung ▶ Stabilitätsunterlagen der ZSUK ▶ Entladebescheinigung gemäß CDNI
b) rechtliche Regelungen zur technischen Zulassung und zur Navigation von Fahrzeugen beachten, insbesondere Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt im jeweiligen nationalen und europäischen Geltungsbereich		▶ ES-TRIN inklusive RheinSchUO und BinSchUO ▶ Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ▶ Seeschifffahrtsstraßenordnung und KVR ▶ Schifffahrtspolizeiverordnung, z. B. Donau, Mosel und Rhein
c) Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, beachten sowie optische und akustische Signale einsetzen		▶ optische Sichtzeichen wie Signale und Lichter ▶ Verbots-, Gebots-, Hinweiszeichen, Einschränkungs- und Empfehlungszeichen ▶ Schallzeichen • allgemeine Schallzeichen • Großschifffahrt ▶ schwimmende und feste Schifffahrtszeichen • Fahrwasser- und Fahrrinnentonnen • Körperzeichen • Baken ▶ Kennzeichnungssystem SIGNI (Signalisation de voies de Navigation Intérieure) • europäisches Bojensystem • linkes/rechtes Ufer

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Kennzeichnungssystem IALA (International Association of Marine Aids to Navigation and Lighthouse Authorities) Teil A • Lateralsystem – Markierung der Schifffahrtswege • Kardinalsystem – Markierung gefährlicher Gebiete (z. B. Untiefen) • Einzelgefahren – Markierung einzelner Gefahrenstellen für die Schifffahrt
d) Kennzeichnung von Fahrzeugen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen		▶ Beschriftung von Fahrzeugen gemäß Vorschriften zu Bau und Ausrüstung ▶ Tag- und Nachtkennzeichnung gemäß Verkehrsvorschriften für die zu befahrenden Wasserstraßen ▶ Kennzeichnung gefährlicher Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)
e) im Zusammenhang mit dem Kreuzen, Begegnen und Überholen die Navigation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Fahrzeuge und Ufer an Eigenschaften von Binnen- und Seewasserstraßen, insbesondere an Strömung, Wellengang, Wind und Wasserstände, anpassen		▶ Beachten und Umsetzen von Ruderkommandos durch die Schiffsführung ▶ Anpassen der Fahrtgeschwindigkeit an Wasserstraßenprofile ▶ Sicherheisabstände bei der Benutzung von Wasserstraßen zu Ufern, beim Begegnen und Überholen ▶ Beachten des Gegenverkehrs - vorausschauende Fahrt ▶ Erleichtern des Überholvorgangs für überholende Fahrzeuge ▶ Nutzen von technischen Hilfsmitteln, z. B. Anfrage an Fahrzeuge, um unter Berüchsichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem übrigen Verkehr Überholmanöver einzuleiten oder eine gefahrlose Begegnung abzustimmen ▶ Entstehung und Auswirkung von Sogwirkung mit Blick auf das eigene oder fremde Fahrverhalten ▶ Beachten von Schifffahrtszeichen zu Überhol- oder Begegnungsverboten
f) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Ankermanövern an Deck, insbesondere dem Bedienen von Ankereinrichtungen, erfassen und umsetzen		▶ Normal- und Notfallsituationen zum Bedienen der Ankereinrichtung ▶ gesetzliche Vorschriften für Ankermanöver ▶ Ankertypen und deren Einsatzbereiche ▶ Manöverabsprache mit der Schiffsführung, z. B. Entscheidung über ein oder zwei Anker und Absprache zur Kettenlänge ▶ Aufsuchen eines ausgewiesenen Ankerplatzes oder geeigneten Liegeplatzes ▶ Ausrüstung, Materialien und Verfahren ▶ Vorbereiten der Ankerausrüstung zu einem Ankermanöver und Fallenlassen oder Hieven des Ankers ▶ Überprüfen des Ankerhalts durch Peilung zur Schiffssicherung und Sichern der Ankerkette zum Schutze des eigenständigen Auslaufens ▶ Vor- und Nachteile von Ankerpfählen ▶ Kennzeichnung des Ankers am Tag und in der Nacht ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
g) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu Fahrzeugen erfassen und umsetzen		▶ Anforderungen an Lauf- und Landstege gemäß ES-TRIN ▶ bordinterner „Fährbetrieb" mit dem Beiboot ▶ Hafenanlagen oder Spundwand mit Steigleiter oder eingebauter Treppenanlage ▶ rechtliche Regelungen zur Sicherheit von Zugängen ▶ Absturzsicherungen, z. B. Gangways mit Auffangsicherung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
h) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vorbereiten, Inbetriebnehmen, Anlegen und Ablegen sowie Verholen von Fahrzeugen erfassen und umsetzen		▶ Information der Berufsgenossenschaft „Festmachen von Binnenschiffen" ▶ Beachten der Vorschriften über unterschiedliche Bruchlasten (berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Schiffsattest) ▶ Pollerarten und Winden ▶ Arten von Drähten, z. B.: • Meerdrähte (Voraus-, Lauf-, Achterspring) • Koppelwindendrähte und -taue • Lierdrähte ▶ Belegen und Sichern von Drähten und Tauen auf den Pollern ▶ Nutzen von Schäkel (Frettern) und Haken ▶ Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung beim Los- oder Festmachen ▶ Kommunizieren unter Einsatz von Wechselsprechanlage und Handzeichen ▶ Achten auf das Fahrzeug einwirkende Wasserbewegungen und deren Auswirkungen beim Manövrieren
i) Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasserstraßen, in Häfen und technischen Bauwerken steuern unter Berücksichtigung der Bauart und des Verhaltens im Wasser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit		▶ Arten und Funktionen von Antriebs- und Ruderanlagen ▶ Einhalten von Ruderkommandos ▶ Einfluss von Wind und Strömung sowie von Wasserbauwerken und Wasserstraßenprofilen auf die Manövrierfähigkeit eines Fahrzeuges ▶ Einschätzen und Kontrollieren der Auswirkungen von Fahrzeugabmessungen und der Abmessung von Binnenwasserstraßen gemäß Verkehrsvorschriften sowie entsprechendes Anpassen der Fahr- und Steuertätigkeit ▶ Form, Anordnung und Funktionsweise von Schleusen (Doppel- oder Sparschleuse) ▶ Arten von Schleusen und Schiffshebewerken ▶ Verfahren für Schleusenmanöver beim Heranfahren in den Schleusenbereich sowie beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus einer Schleuse ▶ Durchfahren von Brücken und Wehren ▶ Auswirkungen auf die Schiffsstabilität und -festigkeit durch Fahrzeugbewegungen durch Längs- und Querspannungen im Zusammenhang mit Umwelteinflüssen und Ladungsverteilung ▶ Umsteuern des Antriebes mit und ohne Wendegetriebe
j) Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit ressourcenschonend und unter Beachtung des Schutzes von Wasserwegen und Uferbereichen als Ökosystemen steuern		▶ Arten von Ressourcen ▶ Besonderheiten von Ökosystemen in und an Wasserwegen und Uferbereichen ▶ Gefährdungen von Wasserwegen und Uferbereichen ▶ ressourcenschonendes Einsetzen von Leistung und Energie ▶ effizienter Schiffseinsatz in Bezug auf Lade-/Löschtermine
k) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Navigationsmitteln und Verkehrsleitsystemen erfassen und umsetzen		▶ Fernglas, Echolot, automatische Ruderanlagen (Autopilot, Weg- und Zeitsteuerung), elektronische Flusskarten, Ruderlageanzeiger und Radar ▶ Fahrgeschwindigkeitsanzeiger, Wendegeschwindigkeitsanzeiger und Kompass ▶ Seekarten, Leuchtfeuer und Betonnungskarten und -systeme auf Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter ▶ erforderliche Navigationshilfen und -instrumente ▶ Nutzen des Bestecks zum Arbeiten mit Seekarten ▶ Tag- und Nachtzeichen an Schleusen, Wehren und Brücken ▶ Befolgen von Anweisungen der zuständigen Stellen an Brücken und Schleusen sowie von Betreibern von Verkehrsleitsystemen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Nutzen von Funkgeräten in Notsituationen ▶ automatisches Identifikationssystem Inland AIS (Automatic Identification System) ▶ elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem Inland ECDIS (Electronic Chart and Display Information System)
l) Wach- und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs umsetzen sowie bei Auffälligkeiten Meldung machen		▶ Aufgaben der Bordwache ▶ Sicherstellen der Erreichbarkeit ▶ Überwachen eines Fahrzeuges ▶ Durchführen von Arbeiten gemäß Prüflisten an Deck, in Aufenthaltsräumen, z.B. Abdichten und Sichern von Luken, Laderäumen und Maschinenräumen ▶ Überprüfen von Lüftungsöffnungen ▶ Ankerpeilung beim Stillliegen vor Anker ▶ Verstauen und Sichern loser Gegenstände ▶ Befüllen von Tagesdiensttanks ▶ Überwachen von Ladung ▶ Erkennen unsicherer Situationen ▶ Warnen der Schiffsführung bei Auffälligkeiten
m) im Fall von Kommunikationsproblemen berufsspezifische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt verwenden		▶ SINCP (Standard Inland Navigation Communication Phrases) ▶ Verwenden technischer und nautischer Begriffe ▶ Aufbau und Nutzung der App „LESINCP“ (Standard Inland Navigation Communication Phrases)
n) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von Verbänden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahrschauen beim Heranfahren und Vertäuen, erfassen und umsetzen		▶ gesetzliche und schiffsspezifische Vorschriften über die Abmessungen von Verbänden ▶ Formationsmöglichkeiten von Verbänden und Fahrzeugen wie Schlepp- und Schubverbände ▶ Ausrüstung, Materialien und Verfahren, verschiedene Drähte und ihre Aufgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften ▶ Ausrüstung ▶ Kommunizieren mit beteiligten Besatzungsmitgliedern ▶ Manöver- und Wahrschauabsprachen
o) Verkehrsträger und ihre Einsatzmöglichkeiten im kombinierten Verkehr unterscheiden		▶ Arten von Verkehrsträgern in der Logistikkette ▶ Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verkehrsträger ▶ Anschlussmöglichkeiten zu anderen Schiffen oder Verkehrsträgern (multimodaler Verkehr)
p) europäisches Wasserstraßennetz und dessen Nutzungsmöglichkeiten erfassen		▶ Wasserstraßenklassifizierung ▶ Sohlenbreite, Uferart, Uferschutz, Wasserstand, Wasserbewegung, Brückendurchfahrtshöhe und -breite, Schleusenabmessungen sowie Abladetiefe ▶ wichtige nationale und internationale Binnenwasserstraßen ▶ Wasserführung und Besonderheiten ▶ Nutzen der zur Verfügung stehenden Medien, z. B. ELWIS, zur Informationbeschaffung für die Benutzung einer Wasserstraße ▶ wichtige Häfen und Terminals des europäischen Binnenwasserstraßennetzes
q) Gültigkeit von zulassungsrelevanten Dokumenten für den nautischen und technischen Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, überprüfen	18	▶ Organisation mitführungspflichtiger Schiffspapiere und Ladungspapiere ▶ Erfüllung anwendbarer Rechtsvorschriften durch die Schiffsführung, z. B. bei Reparatur- oder Umbauarbeiten ▶ Schiffseinsatz entsprechend Abmessungen des Fahrzeuges sowie Bau- und Ausrüstungsvorschriften in Bezug auf das jeweilige Einsatzgebiet ▶ Überwachung der Rechtsvorschriften über regelmäßige Prüfungen von Ausrüstungen und Bauteilen ▶ Organisation von Prüfungen und Zertifizierungsverfahren

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Gültigkeitsüberwachung der Schiffspapiere • Schiffsattest • Zulassungszeugnis zum Befahren von Zonen (1 – 4) • Zulassungszeugnis Gefahrguttransport • Eichschein • Prüfzertifikate entsprechend technischer Ausrüstung • Unterlagen über elektrische Anlagen • Prüfbescheinigung über die Feuerlöschgeräte • Ölkontrollbuch • Bordbuch • Schifferdienstbuch • Prüfbescheinigung über Krane • Trinkwasserkontrollbescheinigung
r) Beachtung von Schifffahrtszeichen und Fahrregeln, insbesondere auf Binnen- und Seewasserstraßen, sowie Einsatz von optischen und akustischen Signalen überwachen		▶ Verkehrsvorschriften für die zu befahrenden Binnenwasserstraßen • Anordnungen vorübergehender Art • allgemeine Sorgfaltspflicht • Verhalten unter besonderen Umständen • Benutzung der Wasserstraße • Zulassung der Fahrzeugabmessung • Zusatzbestimmungen für die jeweilige Wasserstraße • Fahrregeln • Reedebestimmungen • Umweltbestimmungen • Hochwasser ▶ Verkehrsvorschriften zum Befahren von maritimen Wasserstraßen ▶ Kennzeichnung von Fahrzeugen • Tag- und Nachtbezeichnung • Schallzeichen ▶ Bezeichnung der Wasserstraßen • feste und schwimmende Schifffahrtszeichen • befeuerte Schifffahrtszeichen • Verbots- und Gebotssignale • Zeichen für Einschränkungen • empfehlende Zeichen • Fahrwasser- und Fahrrinnentonnen und Körperzeichen ▶ Liegeplätze und (Übernachtungs-)Häfen
s) Anweisungen erteilen		▶ Aufgabenübertragung an Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ adressaten- und situationsgerechtes Erteilen von Anweisungen ▶ Klarheit und Eindeutigkeit von Anweisungen ▶ Beantworten möglicher Rückfragen
t) Ankermanöver, insbesondere Bedienen von Ankereinrichtungen, durchführen und überwachen		▶ Notsituationen und Bedingungen für Ankermanöver ▶ Ankerausrüstung ▶ Order zum Fallenlassen oder Hieven des Ankers ▶ Anweisung zum Fieren oder Festsetzen der Ankerkette ▶ Überwachen der Schiffsliegeposition mithilfe von Landmarken oder Koordinaten (GPS) ▶ Ankerzeichen bei Tag oder Nacht ▶ Übernahme von Unternehmerpflichten zu sicherheitsbezogenen Arbeitsvorschriften und persönlicher Schutz- und Rettungsausrüstung ▶ Überprüfen von durchgeführten Ankermanövern ▶ im Falle von Missverständnissen oder Störungen Anweisungen erteilen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
u) sicheren Zugang zu Fahrzeugen gewährleisten		▶ Organisieren eines sicheren Zugangs zum Fahrzeug im fahrenden und festgemachten Zustand sowie als Ankerlieger • Treppen an Liegeplätze oder Hafenanlagen • Landstege • Beiboote • Absturzsicherungen • Beleuchtung ▶ Überprüfen und Umsetzen rechtlicher Regelungen zur Sicherheit von Zugängen
v) Fahrzeuge vorbereiten, in Betrieb nehmen, mit Fahrzeugen anlegen, ablegen und Fahrzeuge verholen		▶ Überwachen der technischen Anforderungen und Dokumente zum Festmachen und Verholen ▶ Anforderungen der Fahrtauglichkeitsbescheinigung an Ausrüstung für Festmach- und Ablegemanöver ▶ Kontrollieren der Festmacheinrichtung, z. B. Poller und Winden ▶ rechtskonforme Arten von Tauen und Drähten gemäß attestierten Bruchlasten ▶ Verfahren und SIcherheitsmaßnahmen ▶ Verantwortung der Besatzungsmitglieder und des Bordpersonals zum Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung ▶ Einleiten von Verfahren für Festmach- und Ablegemanöver ▶ Kommunikation mit der Decksmannschaft über Funk, Wechselsprechanlage und Handzeichen ▶ Anweisungen für An-, Ablege- sowie Verholmanöver oder zum Schleppen ▶ topografische Einwirkungen auf das Fahrzeug sowie Wasserbewegungen und deren Auswirkungen auf Fahrbedingungen
w) Fahrzeuge unter Einsatz von Antriebs- und Ruderanlagen auf Binnen- und Seewasserstraßen, in Häfen und technischen Bauwerken navigieren und führen unter Berücksichtigung der Bauart und des Verhaltens im Wasser, insbesondere der Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs; dabei sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten, insbesondere in Situationen mit hoher Verkehrsdichte		▶ meteorologische Einflussfaktoren zum Befahren von Binnenwasserstraßen oder Wasserstraßen mit maritimem Charakter • Wetterbericht und Warndienste • Beaufort-Skala, regionale Einteilung für Wind- und Unwetterwarnungen • Faktoren wie Luftdruck, Hoch- und Tiefdruckgebiete • Nebel, Arten und Durchzug von Wetterfronten • Eiswarnungen • Hochwasserwarnungen ▶ Reiseplanung unter Berücksichtigung der Wasserstände frei fließender Flüsse, Tiefenvorgaben zu Wasserstraßen durch die WSV sowie Tiefgang und Brückendurchfahrtshöhen ▶ Einfluss von Wasserbauwerken, Wasserstraßenprofilen und Schutzbauten auf die Navigation ▶ Durchfahren verschiedener Arten von Schleusen und Hebewerken ▶ Durchfahren verschiedener Arten von Brücken , Kanal- und Flussprofilen ▶ Umwelteinflüsse für die Durchführung von Manövern und für die Fahrt • Wasserstände freifließender Flüsse • Strömungsverhältnisse der örtlichen Verhältnisse • Windrichtung und Windstärke • eingeschränkte Sichtverhältnisse durch Nebel, Regen oder Schnee ▶ Einflüsse durch Bau- und Ausrüstung des Fahrzeuges • Antriebs-, Steuerungs- und Manövriersysteme und deren Einfluss auf die Manövrierfähigkeit • Einfluss der Strömung auf fahrende, manövrierende oder stilllie-gende Fahrzeuge • Manövrieren zu Berg und zu Tal oder im leeren oder beladenen Zustand • Einfahren in und Ausfahren aus Häfen, Schleusen, Hebewerke oder Nebenwasserstraßen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Einflüsse durch die Gegebenheiten der Wasserstraße • Sohlenbreite, Uferart, Uferschutz, Brückendurchfahrtshöhe und -breite • Tiefe als Klassifizierungsmerkmale von Flüssen, Kanälen und Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter • Wasserbewegung durch fahrende und manövrierende Fahrzeuge mit Wirkung auf stillliegende Fahrzeuge • Flachwassereffekte in Verbindung mit Fahrgeschwindigkeit • Interaktionen fahrender, manövrierender und stillliegender Fahrzeuge sowie im Zusammenhang mit leerem oder beladenem Zustand von Fahrzeugen ▶ hydrologische und morphologische Eigenschaften von Hauptwasserstraßen • Einzugsgebiet und Wasserscheide • Flussarten und Wasserquellen • Flussgefälle und -lauf • Fließgeschwindigkeit und Strömungsmuster • menschliche Eingriffe in den Flusslauf
x) Navigationsmittel und Verkehrsleitsysteme nutzen		▶ Funktion und Bedienung von Navigationshilfen ▶ Bedienungsgrundlagen, Beschränkungen und Fehlerquellen von Navigationshilfen ▶ Verfahren zum Erkennen fehlerhafter Anzeigen inklusive Maßnahmen zur Korrektur ▶ Verkehrsüberwachungsinstrumente (AIS) ▶ nautische Sensoren und Anzeigen • (D)GPS Satellitenpositionssystemnavigation, Positions-, Steuerkurs-, Kurs-, Geschwindigkeits-, Abstands- und Tiefenanzeiger • Inland ECDIS und Radar ▶ Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) und -technologien, einschließlich Informationen zu Abstand und Tiefe ▶ Meldepflichten an Revierzentralen für relevante Streckenabschnitte
y) Verbände zusammenstellen		▶ Arten und Eigenschaften von Verbänden ▶ Verfahren zur Zusammenstellung von Verbänden ▶ Ausrüstung, Materialien und Verfahren ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften ▶ persönliche Schutzausrüstung ▶ Kommunikation mit beteiligten Besatzungsmitgliedern
z) Fahrtrouten auf der Basis von Frachtverträgen und unter Berücksichtigung zeitlicher, logistischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte planen		▶ Binnenwasserstraßenklassifizierung ▶ Personalmanagement • Personaleinsatzplanung in quantitiver und qualitativer Hinsicht • Besetzung des Fahrzeuges nach Fahrzeugart und unter Berücksichtigung der Betriebsform • Personalführung und Teambildung • Ziele und Wirkungen der Personalführung • interkulturelle Kommunikation • kompetenzangepasste Aufgabenverteilung • Stammmannschaft durch Teamarbeit ▶ Europäisches Wasserstraßennetz und Hafenanlagen • geografische Lage von Flüssen, Kanälen • See- und Binnenhäfen ▶ Berechnen von Entfernungen und Fahrtzeiten unter Verwendung von Informationsquellen zu Entfernungen, Schleusen, Beschränkungen und Fahrgeschwindigkeiten • Internetrecherche ELWIS, DORIS, Gesetzestextsammlung • Seekarten und Besteck • Seekartenhandbuch • Leuchfeuerverzeichnis • Gezeitenkalender

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Berücksichtigen äußerer Einflüsse, z. B.: • Wasserstände • Sperrungen • Schleusenzeiten ▶ Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte bei der Fahrt auf Binnenwasserstraßen und Wasserstraßen mit maritimem Charakter • Kraftstoffeffizienz durch energiesparenden Einsatz eines Schiffes • allgemeine Sorgfaltspflichten zu Bunkervorgängen • Reduzierung von Emissionswerten durch leistungsbewussten Einsatz der Antriebstechnik • vorausschauendes Fahren mit Blick auf Flachwassereffekte • Landstromversorgung zur Enlastung der Umwelt und Haltbarkeitsverlängerung der Maschinenanlagen an Bord • Abfallentsorgung zur Ressourcenschonung und Energieerzeugung ▶ Notfallmanagement zur Schadensvermeidung • Verantwortung der Schiffsführung • schiffs- und reedereibezogene Havariemaßnahmen • Haftungsfragen und Haftungsgrenzen in der Binnenschifffahrt • Versicherungsarten zur finanziellen Riskominimierung
2 Anwenden, Kontrollieren und Dokumentieren der Fahrzeugausrüstung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		
a) Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Einsatzmöglichkeiten unterschiedlicher Arten von Fahrzeugen beim Transport von Gütern und Befördern von Personen unterscheiden und auswählen	12	▶ Arten der in der europäischen Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffstypen, einschließlich Verbände und deren Merkmale ▶ Konstruktionen, Abmessungen und Tragfähigkeit ▶ Aufbau und Funktion technischer und nautischer Ausrüstung ▶ AIS-Gerät, Inland ECDIS-Gerät, Binnenschifffahrtsfunkgeräte, Radargerät ▶ Antriebsmaschinen und Rudermaschinen ▶ Ankerwinden, hydraulische Masten, Ballast- und Kühlwasserpumpen, Hebevorrichtungen wie Autokräne, Lukenwagen, Steuerhaushubvorichtungen
b) Geräte, Maschinen und mechanische Anlagen, insbesondere Anker, Decksausrüstung und Hebegeräte, für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen		▶ Einsatzbereiche von Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ spezielle Ausrüstung für Fahrgastschiffe bezogen auf Einsatzbereiche ▶ Bedienungsanleitungen als Grundlage ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörungen ▶ Vorbereiten und Durchführen des Abschaltens von Maschinen nach dem Einsatz
c) elektrische und elektronische Anlagen sowie elektronische, pneumatische und hydraulische Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen für den Betrieb vorbereiten, bedienen und während des Betriebes überwachen		▶ Einsatzbereiche von Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ▶ elektronische Komponenten und Systeme ▶ Gleich- und Wechselstrom ▶ Magnetismus, natürliche und künstliche Magnete ▶ Bedienungsanleitungen zum ordnungsgemäßen Bedienen ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren für Funktionsstörungen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
d) Einsatz von Drähten und Tauwerk gemäß Herstellervorgaben sicherstellen		▶ Eigenschaften und Verwendungszwecke verschiedener Arten von Drähten und Tauwerk ▶ Bedienungsanleitungen und ordnungsgemäßes Bedienen ▶ Anweisungen an Besatzungsmitglieder und Bordpersonal
e) Drähte, Tauwerk und Knoten kontrollieren sowie deren Einsatz überwachen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ Überwachen von Drähten, Tauwerk und Knoten, z. B. beim Be- und Entladen ▶ Methoden sicheren Arbeitens mit Drähten und Tauwerk ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
f) Drähte und Tauwerk spleißen und einsetzen sowie Knoten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes fertigen und einsetzen		▶ Herstellungsarten, Eigenschaften sowie Verwendungszwecke von Drähten und Tauwerk ▶ Bedienungsanleitungen und ordnungsgemäßes Bedienen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Methoden sicheren Arbeitens mit Drähten und Tauwerk ▶ Reparieren von Drähten und Tauwerk (geflochten oder geschlagen) durch Kurz- oder Augspleiß mit den hierfür vorgesehenen Werkzeugen inklusive Sichern der Reparaturstelle ▶ Aufziehen und Sichern von Drähten und Tauen auf Winden ▶ Lagerung und Pflege von Drähten und Tauen ▶ wesentliche Gebrauchsknoten ▶ Überwachen von Drähten, Tauwerk und Knoten beim Be- und Entladen, während der Schleusenfahrt, im Liegehafen oder bei Hochwasser
g) Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme für den Betrieb vorbereiten, bedienen und überwachen		▶ Einsatzbereiche von Pumpen und Rohrleitungssystemen ▶ Aufbau und Funktion von Bilge-, Rohrleitungs- und Ballastsystemen ▶ Aufbau und Funktion von Pumpen ▶ Verfahren gemäß gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben zum sicheren Pumpbetrieb im Maschinenraum, in Ballastzellen und Bilgen ▶ Melden von Zwischenfällen im Zusammenhang mit Umpumpvorgängen ▶ Bedienungsanleitungen und ordnungsgemäßes Bedienen ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren für Funktionsstörungen
h) Hauptantrieb, Hilfsantrieb und Motoren für den Schiffsbetrieb sowie Hilfseinrichtungen für den Schiffsbetrieb vorbereiten, bedienen und überwachen		▶ Aufbau und Wirkungsweisen von Antriebssystemen ▶ Arten, Konstruktion, Leistung und Terminologie von Antriebsmaschinen ▶ Haupt- und Hilfsmaschinen mit deren Anlasssystemen ▶ Luft- und Kraftstoffzufuhr, Schmiermittel, Kühl-, Schmier- und Abgassysteme ▶ Kontrollieren, Messen und Melden von Tankfüllständen ▶ Motorenhandbücher und Bedienungsanleitungen ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörungen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
i) Generatoren vor Inbetriebnahme kontrollieren, in Betrieb nehmen und überwachen sowie Betriebsbereitschaft gewährleisten		▶ Aufbau und Wirkungsweisen von Generatoren ▶ Bedienungsanleitungen ▶ Einschalten von Generatoren und Einspeisen der Energie ins Bordnetz ▶ Bestandteile einer Schalttafel und Vorbereiten zum Stromkreiswechsel ▶ Steuerungs- und Überwachungsanlagen ▶ Einschränkungen durch gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörungen
j) Verbindungen mit landseitigen technischen Einrichtungen planen, aufbauen und trennen sowie überprüfen		▶ örtliche Besonderheiten einer Liegestelle ▶ Kapazitäten und Einrichtung von Landanschlüssen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüf- und Checklisten sowie Meldeverfahren bei Funktionsstörungen
k) vorbeugende Instandhaltung planen und Maßnahmen zur Überprüfung der Fahrzeugausrüstung durchführen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ Prüfverfahren sowie Prüf- und Checklisten ▶ Meldeverfahren bei Funktionsstörungen ▶ typische Fehlerquellen durch Verschleiß ▶ Dokumentation
l) Störungen von Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen		▶ herstellerbezogene und betriebliche Vorgaben zu Wartungsintervallen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Prüfverfahren sowie Prüf- und Checklisten ▶ Meldeverfahren bei Funktionsstörungen ▶ typische Fehlerquellen durch die Beanspruchung der Geräte, Maschinen und Anlagen ▶ Dokumentation
m) die nach rechtlichen Vorgaben und dem geltenden Schiffszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit kontrollieren sowie bei Abweichungen Maßnahmen zur Behebung ergreifen		▶ Anforderungen an Ausrüstung gemäß Zeugnis eines Fahrzeugs ▶ spezielle Anforderungen an die Beförderung von Ladung und Fahrgästen, z. B. Konstruktion und geltende Rechtsvorschriften ▶ Bestandteile der vorgeschriebenen Ausrüstung eines Fahrzeuges ▶ Überprüfen auf Vollständigkeit ▶ Überprüfen auf Funktionsfähigkeit ▶ Erkennen von Abweichungen ▶ sofortiges Einleiten von Maßnahmen
n) Kontrollen von Geräten, Maschinen und Anlagen nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben sowie ergriffene Maßnahmen dokumentieren		▶ rechtliche und betriebliche Vorgaben ▶ Kontrollmethoden ▶ Häufigkeit von Kontrollen ▶ Formen der Dokumentation ▶ erforderliche Angaben wie Datum und Unterschrift
o) Anweisungen zur Vorbereitung und zum Einsatz von Geräten, Maschinen und Anlagen erteilen sowie sichere Verwendung und Bedienung der Fahrzeugausrüstung gewährleisten		▶ adressaten- und situationsgerechtes Erteilen von Anweisungen zur sicheren Ausführung von Aufgaben durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Klarheit und Eindeutigkeit von Anweisungen ▶ Beantworten möglicher Rückfragen ▶ Überprüfen der sicheren Ausführung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
3 Planen und Überwachen des Be- und Entladens von Fahrzeugen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		
a) Ladungsarten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens während des Be- und Entladens sowie während des Transports unterscheiden	12	▶ feste Güter, z. B.: • Stückgut • Schüttgut • Massengut • Schwergut • Container • Projektladung ▶ flüssige Güter, z. B.: • chemische Produkte • giftige und ätzende Stoffe • flüssige Brennstoffe wie Heizöl, Benzin, Diesel ▶ Verhalten von Fahrzeugen unter verschiedenen Beladungsbedingungen ▶ Aspekte der Schiffsstabilität und -festigkeit sowie Staupläne im Gütertransport ▶ Verhalten von Fahrzeugen unter verschiedenen Beladungsbedingungen ▶ Aspekte der Schiffsstabilität, -festigkeit und Staupläne im Gütertransport
b) Staupläne umsetzen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben zur Bearbeitung von Staupläne ▶ Methoden für die Stauung verschiedener Ladungen zur sicheren und effizienten Beförderung ▶ Nummerierung und Unterteilung von Ladungsräumen bei Trockengüterschiffen ▶ Nummerierung und Unterteilung von Ladungsräumen bei Tanks von Tankschiffen (N, C oder G)
c) Ballastsysteme einsetzen und Ballastierung überwachen		▶ Aufbau und Wirkungsweise von Ballastsystemen ▶ Hintergründe zum Ballastieren eines Fahrzeuges ▶ Befüllen und Entleeren von Ballasttanks ▶ Risiken beim Befüllen und Entleeren ▶ Erteilen von Anweisungen und Überprüfen sicherer Ausführung ▶ betriebliche Vorgaben zum Befüllen von Ballasttanks ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
d) von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Vor- und Nachbereitung des Ladungsumschlags sowie im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ladungssicherung erfassen und umsetzen		▶ Planen und Vorbereiten von Laderäumen für den Ladungsumschlag • Laderaum/-räume säubern (TMS/GMS) • Ladung vor Feuchtigkeit schützen • Ladungssicherung • Besonderheiten beim Lebensmitteltransport ▶ Deckswache während Be- und Entladung • Tiefgangsanzeiger überwachen • Taue, Drähte überwachen • verbale und nonverbale Kommunikation mit dem Umschlagspersonal an der Lade- oder Löschstelle und dem Hafenmeister/der Hafenmeisterin • Meldeverfahren bei Unregelmäßigkeiten oder Schäden ▶ Be- und Entladeverfahren sowie verschiedene Methoden der Stauung von festen und flüssigen Gütern ▶ Gefahrenpotenziale während des Be- und Entladens ▶ Stabilität und Festigkeit des Schiffes während des Lade- oder Löschvorgangs

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Besonderheiten beim Laden und Löschen von Gefahrgut (ADN) ▶ Entsorgen von Restladung gemäß CDNI ▶ Überwachen der Ladung während des Transportes ▶ Arbeitsvorschriften und -verfahren sowie persönliche Schutzausrüstung
e) Eichaufnahmen durchführen, Ladungsgewichte anhand von Schiffseichscheinen berechnen		▶ manuelle und technische Verfahren zur Feststellung des Ladegewichts nach Fahrzeugarten ▶ Berechnungsgrundlage des Ladegewichtes Schiffseichschein ▶ Aufbau und rechtliche Grundlagen zum Schiffseichschein ▶ Dichte, Volumen und Masse ▶ Methoden zur Feststellung der Menge geladener oder gelöschter Ladung ▶ Berechnung der Menge flüssiger Ladung unter Verwendung von Sondierungen und Tanktabellen ▶ Einsenkungsmarken als amtliche Messstellen des Fahrzeuges zur Feststellung des Ladegewichtes
f) Schiffsabfälle gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen		▶ Normen in den Verkehrsvorschriften und dem CDNI ▶ Betriebs- oder Verfahrensanweisungen ▶ Arten von Abfällen • Ladungsrückstände • Betriebsstoffe wie Fahrzeugöle oder -fette • Hausmüll, Verpackung, Bioabfälle und Restmüll ▶ ordnungsgemäßes Sammeln, Lagern und Sortieren von Schiffsabfällen ▶ Arten der Entsorgung
g) Ladungsgewicht anhand des Schiffseichscheines planen und Abladetiefe festlegen sowie Eintauchung überwachen		▶ Verfahren zur Bestimmung des Ladungsgewichtes auf Gütermotorschiffen und Tankmotorschiffen sowie anderen Transportmitteln ▶ Bestimmen der Menge geladener und gelöschter Güter ▶ Berechnen der Menge trockener und flüssiger Güter ▶ Überprüfen der maximalen Eintauch „UKE“ mit Blick auf den gesetzlichen Freibord
h) Ladungsumschlag planen, vor- und nachbereiten sowie Ladungssicherung überwachen	4	▶ Reisen mit einer oder mehreren Partie/-n und Teilladungen • Ausnutzung der Ladekapazitäten • einzelne oder mehrere Lade- und Löschstellen • Lade- und Löschreihenfolge • Ladungsverteilung und Dokumentation • computergestützte Beladung mit Ladungsrechner • Einsatzbereitschaft eines Fahrzeuges • Ladungsschäden und deren Dokumentation ▶ Besonderheiten einzelner Ladungen • Container • rollende Ladung • gefährliche Güter • Projektladung • Kühlladung • Schwergut ▶ Auswirkungen von Ladungsumschlag und Stauungsbedingungen auf die Stabilität von fahrenden, manövrierenden und stillliegenden Fahrzeugen ▶ Laderaummeteorologie • Luftfeuchtigkeit • Schweißwasserbildung • Maßnahmen zur Vermeidung vom Feuchtigkeitsschäden

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
i) Sicherheit beim Be- und Entladen sowie Ladungsfürsorge während einer Reise planen und gewährleisten		▶ Überwachung des Umschlags durch Staupläne und verfügbare Schiffsdaten ▶ technische Mittel für den Ladungsumschlag zwischen Fahrzeug und Hafen ▶ Verfahren zum Ladungsumschlag gemäß Bestimmungen aus den Sicherheits- und Arbeitsvorschriften ▶ Kommunikation und Arbeitsbeziehungen mit allen an Be- und Entladevorgängen beteiligten Partnern und Personen ▶ Eigenschaften und Verhalten von Trocken- und Flüssiggütern ▶ Ausrüstung zum Sichern und Laschen der Ladung ▶ Ladungsfürsorge während des Transports • Aufgaben und Ziele einer Ladungsfürsorge • Prüf- und Checklisten • Ladungskontrolle und Dokumentation • ladungssichernde Maßnahmen ▶ Auswirkungen unsachgemäßen Ladungsumschlags ▶ Arbeitssicherheitsmaßnahmen beim Ladungsumschlag
j) Stabilität und Festigkeit des Fahrzeugs gewährleisten		▶ Fahrzeugmerkmale gemäß Konstruktionszeichnungen verschiedener Arten von Fahrzeugen ▶ Auswirkungen der Konstruktion von Fahrzeugen auf das Verhalten im Wasser ▶ Festlegen und Überwachen von Trimmung, Krängung, Flutung, Hebelarm und Schwerpunkt ▶ Stabilitäts- und Trimmdiagramme automatischer datenbasierter Ausrüstung (ADB-Ausrüstung) ▶ Software zur Berechnung von Stabilität, Trimm und Schiffskörperbelastung ▶ Fahrzeugverhalten in verschiedenen Umgebungen und unter verschiedenen Bedingungen ▶ Auswirkungen von Ladungsumschlag und Stauungsbedingungen auf die Stabilität und Festigkeit von fahrenden, manövrierenden und stillliegenden Fahrzeugen ▶ Form-, Gewichts-, Intakt- und Leckstabilität ▶ Wasserdichtigkeit und Stabilität für verschiedene Arten von Ladung und Fahrzeugen ▶ Maßnahmen zur Überwachung der Stabilität eines Fahrzeuges
4 Instandhalten von Schiffskörpern und deren Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)		
a) Schiffskörper auf Wasserdichtigkeit überprüfen, Undichtigkeiten erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen	**15**	▶ Wasserdichtigkeit von freiliegenden Decks ▶ Sprühwasserdichtigkeit zum Schutz der Ladung ▶ Abdeckung der Ladung bei Deckslast ▶ Leckabwehrmaßnahmen bei Wassereinbruch • mobile Pumpe mit Lenzschlauch • Dichtungsmittel Zement, Bretter, Holzkeile • Lappen, Kissen, Matratzen • Lecksegel, Wurfleine ▶ Aufbau und Funktion wasserdichter Verschlussvorrichtungen ▶ Aufbau und Funktion von Schotten ▶ niedrigster Punkt nicht wasserdichter Öffnungen ▶ Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Wasserdichtigkeit ▶ Sicherheitschecks, Prüflisten und Meldeverfahren für Funktionsstörungen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
b) Maßnahmen zur Konservierung von Schiffskörpern, Aufbauten und Ausrüstung durchführen		▶ Ursachen und Auswirkungen von Korrosion, Fäulnis und Zerfall metallischer, organischer und synthetischer Werkstoffe ▶ Korrosionsschutz und Konservierungsmitte ▶ Lackfarben, Dispersionsfarben, lösungsmittelarme Farben ▶ Reinigungsmaterial, Verdünnungsmittel ▶ Vorarbeiten zur Konservierung von Holz- und Eisenflächen ▶ Elektro- und Luftschleifgeräte ▶ Nadelhammer, Stoßeisen ▶ Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblätter ▶ Pflegen und Schützen konservierter Flächen ▶ Betriebsanweisungen ▶ Maßnahmen zum Umweltschutz ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit überprüfen, Störungen und deren Ursachen erkennen und bei Störungen Maßnahmen ergreifen		▶ Bauteile, Baugruppen, Aufbau und Funktion von Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ Betriebshandbücher und Bedienungsanleitungen ▶ technische Betriebsanweisungen sowie technische Symbole und Fachbegriffe ▶ Soll-Zustände gemäß Herstellerangaben und Soll-Ist-Vergleich ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen ▶ „Instandhaltung" gemäß DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung" • technische und administrative Maßnahmen • Maßnahmen zur Beurteilung von Ist-Zuständen - Wartung, Inspektion ▶ Instandsetzung und Verbesserung als Grundmaßnahmen • vorbeugende und korrektive Instandsetzung gemäß DIN EN 13306 • Wiederherstellen des Soll-Zustandes
d) Betriebsbereitschaft von elektrischen und elektronischen Anlagen überprüfen und bei Störungen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen		▶ Aufbau und Funktion von elektrischen und elektronischen Anlagen ▶ Prüfplaketten nach Vorschrift mit Funktionskontrollen ▶ Inspektionen durch Fachpersonal/-betrieb ▶ Schaltpläne, technische Symbole und Fachbegriffe ▶ Kontrollanzeigen ▶ elektrische und physikalische Größen ▶ Pflegen der Bordbatterie • destilliertes Wasser • Pole fetten ▶ Prüf- und Checklisten ▶ Soll-Zustände gemäß Herstellerangaben und Soll-Ist-Vergleich ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen und Meldeverfahren
e) Verfahren zur Reinigung und Wartung von Schiffskörpern, Geräten, Maschinen und Anlagen auswählen		▶ Organisation der Reinigungsreihenfolge • Schiffsausrüstungsteile • Schiffskörper/-kasko • Decksflächen ▶ Eignung von Reinigungsmitteln ▶ Reinigungsmaterialien- und -verfahren sowie Wartungsmaterialien und -verfahren ▶ Werkzeuge, Geräte und Maschinen zur Schiffspflege ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle ▶ digitale Wartungsprogramme ▶ technische Anweisungen ▶ Wartungsbuch ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
f) Drähte, Tauwerk und Knoten pflegen		▶ Herstellungsarten und Haltbarkeit ▶ Einflussfaktoren zur Lebensdauer von Drähten und Tauen • Umwelteinflüsse • Salz- oder Brackwasser • Handling inklusive Schadensbegutachtung ▶ Reinigungsmittel und -verfahren sowie Pflegemaßnahmen ▶ Lagerung von Drähten und Tauen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
g) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben, technische Anweisungen ▶ Verfahren und Methoden, auch digitale ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
h) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Pumpen, Rohrleitungs-, Bilge- und Ballastsystemen gemäß technischen Plänen, rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ Verfahren und Methoden ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ Rohrleitungssysteme der Fahrzeugtypen TMS, GMS und FGS ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ Organisationseinrichtungen zur umweltgerechten Entsorgung von Bilgenwasser, (Rest-)Betriebsstoffen und ölhaltigen Abfällen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben, technische Anweisungen, Merkblätter ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
i) regelmäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Schiffskörpern, Geräten, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ Verfahren und Methoden ▶ Unfallverhütungsvorschriften für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte sowie dazugehörige Richtlinien, Regeln und Merkblätter ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ gesetzliche und betriebliche Vorgaben, technische Anweisungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
j) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei rechtliche und betriebliche Vorgaben berücksichtigen		▶ Bauteile von Geräten, Maschinen und Anlagen ▶ Bestandteile und Bauteile von Fahrzeugen und verschiedenen Fahrzeugarten, einschließlich technischer Anforderungen an Binnenschiffe gemäß Richtlinie (EU) 2016/1629 ▶ Kenntnis von Längs- und Querstrukturen sowie örtlichen Verstärkungen ▶ Handbücher und Anweisungen ▶ technische Dokumentationen ▶ technische Symbole und Fachbegriffe

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
k) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten auswählen, bearbeiten und einsetzen		▶ Arten und Einsatzbereiche von Werk- und Hilfsstoffen ▶ Eigenschaften und Eignung von Werk- und Hilfsstoffen ▶ Vorbereiten von Werk- und Hilfsstoffen ▶ Metall-, Kunststoff- und Holzbearbeitung ▶ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ Herstellerangaben und Datenblätter ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
l) Werkzeuge auswählen, einsetzen und pflegen		▶ Eigenschaften und Eignung von Werkzeugen ▶ Prüfen der Funktionsfähigkeit von Werkzeugen ▶ werkzeugspezifische Pflegemaßnahmen ▶ Wartungsintervalle ▶ Lagern von Werkzeugen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
m) durchgeführte Konservierungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dokumentieren		▶ Formen der Dokumentation: • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter, Prüfmittelpläne • Beschriftungen und Kennzeichnungen ▶ rechtliche und betriebliche Vorgaben zu Wartungsintervallen ▶ Inhalte der Dokumentation • Angaben zu durchgeführten Arbeiten • Datum, Uhrzeit und Unterschrift
n) Gesundheits- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sicherstellen		▶ nationale und internationale Umweltschutzvorschriften ▶ Nutzen von Dokumentations- und Informationssystemen ▶ mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungspotenziale bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten ▶ Gefährdungen durch Lärm, Strahlung, Dämpfe, Stäube und Gefahrstoffe ▶ Maßnahmen bei Austritt von Ladung und Schadstoffen in die Umwelt ▶ Reinigungs- und Konservierungsverfahren, Hygienevorschriften ▶ Reinigung von Wohnräumen und des Steuerhauses ▶ Reinigung der Maschinenräume ▶ Reinigungskonzept zur Nachhaltigkeit der Reinigungsqualität • Schmutzvermeidung als Priorität • Einsparpotenziale durch Reduzierung des Mitteleinsatzes • Reduzieren von oder Verzichten auf chemische und toxische Stoffe ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
o) Verbrauchsdaten erheben, Bedarf an Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Gebrauchsgütern ermitteln und Bestellungen vorbereiten		▶ Ermitteln von aktuellen Verbrauchsmengen ▶ Vergleichen mit Verbrauchswerten aus der Vergangenheit ▶ Verbrauchsplanung ▶ Melden von Bedarfen ▶ Preisvergleiche
p) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter annehmen und kontrollieren, Lieferbelege prüfen und Annahme dokumentieren		▶ Materiallieferung und Lieferbelege/-scheine ▶ Bestell-/Lieferungsvergleich und Lieferkontrolle • Vollständigkeit • Beschädigungen ▶ Material-/Proviantbuch • Formen der Dokumentation – Eingänge/Bestandsaufnahme • Datum, Uhrzeit und Unterschrift

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
q) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Gebrauchsgüter unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Vorgaben lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren und dokumentieren		▶ Parameter von Lagerbedingungen ▶ stoffspezifische Lagerbedingungen ▶ regelmäßige Kontrollen ▶ Material-/Proviantbuch • Formen der Dokumentation – Ausgänge/Verbräuche • Datum, Uhrzeit und Unterschrift
r) Bunker- und Abgabevorgänge vorbereiten und durchführen		▶ Sicherheitsvorschriften für Bunker- und Abgabevorgänge gemäß Verkehrsvorschriften ▶ Verantwortung der Bunkerwache • Sprechverbindung zwischen Fahrzeug und Bunkerstelle • Reihenfolge der Befüllung von Tanks • je Tank zu bunkernde Menge • Schließen von Absperrventilen zwischen Brennstofftanks • Überwachen von Bunkervorgängen
s) Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß rechtlichen Regelungen und betrieblichen Vorgaben entsorgen		▶ öl- und fetthaltige Abfälle sowie Abfälle aus dem Ladungsbereich ▶ Sammeln, Lagern und Sortieren von Abfällen ▶ Entsorgungsstellen ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ nationale und internationale Umweltschutzvorschriften wie Abfallvorschriften ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
5 Instandhalten von mechanischen und technischen Anlagen sowie von Schiffsmotoren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)		
a) Verfahren und Werkzeuge zur Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen auswählen sowie Verfahren unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten umsetzen und Werkzeuge handhaben	**10**	▶ betriebliche Instandhaltungsstrategie ▶ technische und administrative Verfahren ▶ Eignung von Prozessen, Materialien und Werkzeugen, d. h. Eigenschaften und Grenzen ▶ Herstellerangaben zur Verwendung von Werkzeugen ▶ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ▶ Betriebssicherheit ▶ Zeitpunkt der Durchführung ▶ Instandhaltungssoftware ▶ Vorhalten von Ersatzteilen
b) Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion nach technischen und betrieblichen Vorgaben durch Sichtprüfungen und Messungen auf Beschaffenheit, insbesondere auf Verschleiß, Beschädigungen und Weiterverwendbarkeit, inspizieren und beurteilen		▶ Bezeichnung und Aufbau von Bauteilen und Baugruppen ▶ Soll-Zustände gemäß Herstellerangaben ▶ Soll-Ist-Vergleich ▶ optische Hilfsmittel und Messgeräte ▶ Beurteilungskriterien ▶ Erkennen mechanischer Beschädigungen ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen ▶ Grenzen von Sichtprüfungen ▶ Herstellerangaben und technische Anweisungen ▶ betriebliche Vorgaben ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
c) Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäß technischen Plänen und betrieblichen Vorgaben durchführen		▶ Reinigungs- und Wartungsintervalle, Wartungspläne ▶ Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien ▶ Funktionsüberprüfung nach durchgeführten Arbeiten ▶ technische Anweisungen und betriebliche Vorgaben ▶ Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutzausrüstung
d) Montage von Bauteilen und Baugruppen gemäß technischen Unterlagen vorbereiten und durchführen		▶ Aufbau und Funktion von Bauteilen und Baugruppen ▶ Herstellerunterlagen und technische Anweisungen • Betriebshandbücher • Installationsanleitungen • Bedienungsanleitungen ▶ Arbeitsplatzvorbereitung ▶ Arbeitsschritte und benötigte Werkzeuge, Geräte und Maschinen ▶ persönliche Grenzen zur Durchführung von Montagearbeiten ▶ Qualitätskontrolle
e) Durchführung von Wartungs- und vorbeugenden Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren		▶ Formen der Dokumentation • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter, Prüfmittelpläne • Prüf- und Checklisten • Beschriftungen und Kennzeichnungen • Angaben zu den Maßnahmen • Datum, Uhrzeit und Unterschrift ▶ rechtliche und betriebliche Vorgaben
6 Organisieren und Überwachen der Schiffsbetriebstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		
a) Schadenskontrollen planen, veranlassen und durchführen	10	▶ Systemüberwachung der Hauptbestandteile von Fahrzeugen • Delegation zur Überwachungstätigkeit und Ausführungskontrolle • regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen zur Schadensbegrenzung • Maßnahmen und Anleitung für eine Schadensanalyse • Prioritätensetzung entsprechend dem Dringlichkeitsgrad ▶ „Vorboten“ von Schäden an der Schiffsbetriebstechnik ▶ Dokumentation festgestellter Schäden ▶ interne Meldeverfahren inklusive Verbesserungswesen
b) Funktionsstörungen und häufige Fehler erkennen und Maßnahmen zur Schadensverhütung ergreifen		▶ Verfahrensanweisung zur Früherkennung von Funktionsstörungen und Schadensverhütung an Maschinen ▶ häufige Fehlerquellen in Abhängigkeit von Bauteilen und Baugruppen ▶ Anweisungen bezüglich Maßnahmen zur Schadensverhütung
c) festgestellte Schäden unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Systemen beurteilen		▶ Bedeutung der Schadensanalyse mit Blick auf den wirtschaftlichen Schiffseinsatz • Bewertung von Schadensbildern • Fehlersuche in Verbindung mit Schadensursachen • lokale und globale Schadensauswirkungen • Verhalten im Schadensfall • Schadenverhütungsmaßnahmen ▶ Schadensermittlung und -einschätzung durch Soll-Ist-Vergleich mithilfe von Maschinenhandbüchern sowie Prüf- und Checklisten ▶ Organisation von Abläufen zur Überprüfung der Funktionalitäten von Bauteilen, Baugruppen und Systemen ▶ Erfassen von erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
d) technische Vorschriften berücksichtigen sowie technische und interne Dokumente auswerten		▶ technische Anweisungen und betriebliche Vorgaben ▶ Konstruktionsspezifikationen ▶ Maschinenhandbücher und Merkblätter ▶ herstellerspezifische und bordeigene Dokumentationen ▶ Prüf- und Checklisten
e) Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten ergreifen		▶ Umsetzung von Maßnahmen aus der Schadensanalyse mit Blick auf den wirtschaftlichen Schiffseinsatz • sich wiederholende Schadensbilder • Maßnahmen zur Vermeidung von Schadensursachen • Verhalten im Schadensfall
f) Antriebs- sowie Hilfsmaschinen und Hilfsausrüstung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Leistung beurteilen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		▶ Umsetzung von Maßnahmen zur Funktionsfähigkeit mit Blick auf den wirtschaftlichen Schiffseinsatz • Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Maschinenleistung • Nutzung der Handbücher zur Beurteilung der Maschinenleistung • Organisation routinemäßger Wartungsprogramme ▶ Schadenverhütungsmaßnahmen ▶ Ablaufplanung zur Wartung und Instandsetzung ▶ Anweisungen zum ökologischen und ökonomischen Gebrauch Antriebs- und Hilfsmaschinen sowie Hilfsausrüstung ▶ Umsetzung von Verfahrensanweisungen und Kontrollen der Besatzung bei der Maschinenwartung und -instandsetzung ▶ Weisungsbefugnis zur Wartung und Instandsetzung unter Berücksichtigung sicherer Arbeitsmethoden ▶ Kontrolle nach der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
g) Pumpen und Rohrleitungssysteme sowie Bilge- und Ballastsysteme im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		▶ Umsetzung von Maßnahmen zur Funktionsfähigkeit mit Blick auf den wirtschaftlichen Schiffseinsatz • Beurteilung der Funktionsfähigkeit von Systemen • Methoden der sicheren und wirksamen Wartung und Instandsetzung • Nutzung von Handbüchern zur Beurteilung des Leistungsvermögens • Organisation routinemäßger Wartungsprogramme ▶ Anweisungen zum ökologischen und ökonomischen Gebrauch von Pumpen ▶ Umsetzung von Verfahrensanweisungen und Kontrollen der Besatzung bei der Wartung und Instandsetzung ▶ Weisungsbefugnis zur Wartung und Instandsetzung unter Berücksichtigung sicherer Arbeitsmethoden ▶ Kontrolle nach der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
h) Arbeiten mit Pumpen und Rohrleistungssystemen sowie mit Bilge- und Ballastsystemen planen und überwachen		▶ Überwachung von regelmäßigen Arbeiten mit Pumpen ▶ Betrieb von Bilge-, Ballast- und Ladungspumpensystemen unter Berücksichtigung des freien Oberflächeneffekts auf die Stabilität ▶ Weisungsbefugnis gegenüber der Besatzung zum Einsatz von Pumpsystemen
i) Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		▶ Umsetzung von Prüfmaßnahmen zur Funktionsfähigkeit mit Blick auf den wirtschaftlichen Schiffseinsatz • Beurteilung der Funktionsfähigkeit von technischen Einrichtungen • Methoden der sicheren und wirksamen Wartung und Instandsetzung • Nutzung der Handbücher zur Beurteilung technischen Einrichtung • Organisation routinemäßger Wartungsprogramme ▶ elektrotechnische Testvorrichtungen von Fahrzeugen ▶ Umsetzung von Verfahrensanweisungen und Kontrollen der Besatzung bei der Wartung und Instandsetzung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Weisungsbefugnis zur Wartung und Instandsetzung unter Berücksichtigung sicherer Arbeitsmethoden ▶ Kontrolle nach der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
j) elektrotechnische, elektronische sowie leittechnische Anlagen und Einrichtungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit überprüfen sowie Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung planen, veranlassen und überwachen		▶ Umsetzung von Prüfmaßnahmen zur Funktionsfähigkeit mit Blick auf den wirtschaftlichen Schiffseinsatz • Beurteilung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen zur Bordelektrik • Methoden und Grenzen der sicheren und wirksamen Wartung sowie Instandsetzung • Nutzung der Handbücher zur Beurteilung zur Bordelektrik • Organisation routinemäßger Wartungsprogramme ▶ Handlungsgrenzen mit Blick auf die Gefahren für Nichtelektriker/-innen in der Elektrotechnik, Elektronik, elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen ▶ elektrotechnische Testvorrichtungen zur Fehlerbewertung ▶ Umsetzen von Verfahrensanweisungen und Kontrolle der Besatzung bei der Wartung und Instandsetzung ▶ Weisungsbefugnis zur Wartung und Instandsetzung unter Berücksichtigung sicherer Arbeitsmethoden ▶ Kontrolle nach der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
k) Arbeitsaufträge zur Instandsetzung erteilen sowie Umsetzung von Maßnahmen überwachen		▶ Verfahrensanweisung und Methoden für die Wartung und Instandsetzung ▶ Ausrüstung für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ▶ Sicherheitsanforderungen für die Arbeitsausführung, insbesondere mit elektrischen Systemen ▶ adressaten- und situationsgerechte Anweisungen zur Ausführung von Aufgaben durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Klarheit und Eindeutigkeit von Anweisungen ▶ Überprüfen durchgeführter Arbeiten in qualitativer und quantitativer Hinsicht
l) Besatzungsmitglieder bei Betrieb und Wartung von Geräten, Maschinen und Anlagen überwachen und beaufsichtigen		▶ Verantwortung der Schiffsführung mit Blick auf den Personaleinsatz • Delegieren von Kontroll- und Wartungsaufgaben • Durchführung von Maßnahmen zur Wartung • Sicherheitsanforderungen für die Arbeitsausführung, insbesondere mit elektrischen Systemen ▶ Ausführung von Aufgaben durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Klarheit und Eindeutigkeit von Anweisungen ▶ Überprüfen durchgeführter Arbeiten im Schiffsbetrieb in qualitativer und quantitativer Hinsicht
m) Gesundheits-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicherstellen		▶ Maßnahmen zur Beachtung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes • präzise Ein- und Unterweisung der Mitarbeiter/-innen in Aufgaben • sortenreine Trennung und Entsorgung von Metallen, Ölen, Kühlflüssigkeiten, ölverschmierten Lappen und Handschuhen • Vorbereitung für externes Recycling durch sortenreine Trennung von Metallabfällen, Metallspänen und gesonderte Aufbewahrung von Elektroschrott ▶ Rechtsfolgen bei Verstößen und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Umwelt- und Arbeitsschutzes

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Abstimmung mit der technischen Abteilung zur Beauftragung von befähigten Personen für die Durchführung von Elektroarbeiten in Bordnetzen ▶ Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
n) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren		▶ rechtliche und betriebliche Vorgaben zu Dokumentationspflichten ▶ herstellerspezifische und bordeigene Dokumentationen ▶ Beschriftungen und Kennzeichnungen
o) Eigenschaften von Materialien sowie Einsatzmöglichkeiten von Materialien und Verfahren zur Wartung und Instandset-zung beurteilen		▶ Herstellerangaben zu Verwendungszwecken, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen von Materialien und Schmierstoffen ▶ Oberflächenbeschaffenheit und Korrosionsbeständigkeit von Metallen ▶ physikalische Eigenschaften von Ölen und anderen Schmiermit-teln
p) Materialien und Werkzeuge unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umwelt-schutzes sowie der Herkunft, Herstellung und langfristiger Nutzbarkeit beschaffen sowie sachgemäße Verwendung sicherstellen		▶ Berücksichtigen ökonomischer, ökologischer und sozialer Ge-sichtspunkte • Herkunft, Herstellung • Lieferwege und -dauer • langfristige Nutzbarkeit • bedarfsgerechte Beschaffung • alternative Beschaffungsmöglichkeiten ▶ Verwenden von Werkzeugen gemäß Spezifikationen ▶ Beurteilen der Arbeitsbedingungen und Ermittlung von Gefähr-dungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung
q) Bedarfe an Betriebs- und Hilfsstoffen feststellen, deren Beschaffung organisieren sowie Lieferungen annehmen und zur Rechnungsstellung prüfen		▶ Methoden zur Ermittlung von Bedarfen ▶ Verwenden von Kenndaten ▶ systematisches Erfassen von Bedarfen ▶ Führen von Bestelllisten ▶ Vergleichen unterschiedlicher Bezugsquellen ▶ Ablaufverfahren für Bestellungen und Beauftragungen ▶ Rechnungsprüfung in Verbindung mit Bestell- und Lieferscheinen
r) Lagerung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie von Ge-brauchs- und Verbrauchs-gütern unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen über-wachen		▶ Gefahrstoffrecht und Umweltrecht ▶ Unterweisung zu möglichen Gefahren ▶ notwendige Schutzmaßnahmen bei Schadensfällen im Lager ▶ Aufgaben in der betrieblichen Materialwirtschaft ▶ Lagereigenschaften von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie von Ge-brauchs- und Verbrauchsgütern ▶ Lagerbedingungen wie Lagerzeiten, Temperatur und Feuchtigkeit ▶ Durchführen von Bestandskontrollen und Inventuren ▶ Erkennen zu entsorgender Lagerbestände
s) Entsorgung von Rest- und Wertstoffen gewährleisten und dokumentieren		▶ Rechtsvorschriften zur Abfallentsorgung und Dokumentation ▶ Sortierung von Rest- und Wertstoffen ▶ Organisation eines abfallarmen Schiffsbetriebes ▶ Terminplanung zur Entsorgung und Abstimmung mit Annahme-stellen ▶ Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte*	Erläuterungen
7 Organisieren und Überwachen von Betriebsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)		
a) Besatzungsvorschriften, insbesondere Ruhezeiten und Zusammensetzung der Besatzung, für den Betrieb von Fahrzeugen anwenden	14	▶ Mindestbesatzungsanforderungen und vorgeschriebene Befähigungen von Besatzungsmitgliedern ▶ Führung von Schifferdienstbüchern ▶ spezielle Besatzungsanforderungen für Schiffe, die dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) unterliegen, sowie Fahrgastschiffe und mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge ▶ anwendbare Betriebsformen ▶ Mindestruhezeiten ▶ Dienstpläne in Verbindung mit betriebsinternen Schichtsystemen zur Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften in der Binnenschifffahrt ▶ Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit und die medizinischen Untersuchungen von Besatzungsmitgliedern ▶ Zusammenhang von Schiffsgröße, Besatzung und Ausrüstung ▶ administrative Verfahren für die Erfassung von Daten in Schifferdienstbüchern ▶ administrative Verfahren für die Erfassung von Daten im Bordbuch ▶ Vorschriften über die Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz und Arbeitszeitordnung) ▶ besondere Berechtigungen (BinSchPersV) zur Umsetzung der Reiseplanung
b) Besatzung gemäß Besatzungsvorschriften zusammenstellen sowie Arbeitsaufgaben entsprechend Qualifikationen übertragen		▶ Mindestbesatzungsanforderungen und vorgeschriebene Befähigungen von Besatzungsmitgliedern und Bordpersonal ▶ Abstimmung mit der Personalabteilung und/oder Personalagenturen zur Besetzung von Fahrzeugen und Verbänden ▶ Anforderungen zur Erledigung von Arbeitsaufgaben im Rahmen der Mindestbemannung zur Besetzung von Fahrzeugen ▶ Abgleich von Anforderungen mit den zur Verfügung stehenden Qualifikationen und Kompetenzen ▶ Delegieren von Arbeitsaufgaben auf Besatzung entsprechend den gegebenen Qualifikationen und Kompetenzen ▶ Personaleinsatzplanung hinsichtlich Dienstantritt und Dienstende
c) Besatzung in Kommunikations- und Informationssysteme einweisen		▶ Einweisung in die an Bord verfügbaren Informations- und Kommunikationssysteme ▶ Einweisung in die Nutzungsrechte für Medien- und IT-Systeme ▶ Rechte und Pflichten der Besatzung
d) Verwendung und Bedienung technischer Geräte und Anlagen organisieren		▶ Anleiten und Anweisen der Besatzung zum Vorbereiten und Bedienen technischer Geräte und Anlagen, z. B. bezüglich • Antriebsmaschinen • Hilfsmaschinen und -ausrüstung ▶ Verantwortung für den Betrieb des Hauptantriebs, der Hilfsmaschinen und Hilfseinrichtungen ▶ Weisungsrecht gegenüber der Besatzung in Bezug auf den Betrieb und die Wartung technischer Einrichtungen ▶ Qualitätsprüfung durchgeführter Arbeiten
e) Arbeitsbedarfe ermitteln sowie Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Betriebsstrukturen und Zeitmanagement planen		▶ Gespräche, Befragungen, Beobachtungen, Sichtkontrollen und Dokumentationen als Methoden der Bedarfsermittlung ▶ Übertragung geplanter Arbeitsaufträge sowie Art und Umfang von Aufgaben ▶ rechtliche Anforderungen und betriebliche Qualitätsstandards ▶ Bewerten der Umsetzbarkeit von Arbeitsaufträgen sowie Priorisieren von Aufgaben und Arbeiten ▶ Organisieren regelmäßiger Wartungsprogramme für ein Fahrzeug ▶ Vor- und Nachteile digitaler Wartungsplanungsprogramme ▶ Zeitmanagement und Ressourcenvorgaben

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
f) Arbeitsaufträge formulieren, Anweisungen erteilen und Ausführung von Aufgaben überwachen sowie Arbeitsabläufe steuern		▶ kosteneffiziente und wirksame Arbeitsverfahren, insbesondere zur Wartung und Instandsetzung, unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen ▶ vertrauensbildende Maßnahmen zur eigenständigen und sicheren Ausführung von Aufgaben durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Qualitätsprüfung durchgeführter Arbeiten ▶ Vorschriften für die Ausbildung von Studierenden, Auszubildenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen ▶ Anleiten von Studierenden, Auszubildenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen auf verschiedenen Niveaus
g) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren		▶ betriebliche Standards und gesetzliche Anforderungen ▶ Festlegen von Bewertungskriterien im Rahmen des betrieblichen Bewertungsmanagements ▶ Hilfsmittel wie Checklisten und Kontrollblätter ▶ Personalentwicklung durch konstruktive Bewertung von Mitarbeitenden • Arbeitsqualität • Verhalten von Mitarbeitenden • Effektivität und Effizienz von Maßnahmen ▶ Personalbewertung anhand individueller Zielvereinbarungen ▶ Möglichkeiten der Dokumentation mit standasierten Bewertungsformular
h) Umsetzung rechtlicher Regelungen zur Arbeitssicherheit, zur Gesundheit und zum Umweltschutz gewährleisten und überwachen		▶ Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Informationen und Regeln ▶ Einhalten von Umweltvorschriften über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI-Übereinkommen) ▶ Verfahren zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen ▶ Vorsichtsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung ▶ Anweisungen zum wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Einsatz von Geräten und Maschinen ▶ Motivieren von Besatzungsmitgliedern und Bordpersonal
i) Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung von Arbeitsaufträgen, insbesondere für die Reinigung geschlossener Räume, vorgeben, kontrollieren und überwachen		▶ Gefahren geschlossener Räume ▶ sichere Arbeitsmethoden und Arbeitsverfahren ▶ Risikobewertung vor dem Betreten geschlossener Räume ▶ Zutrittskontrolle zu geschlossenen Räumen sowie Sicherheitsvorkehrungen ▶ persönliche Schutzausrüstung • Schutzkleidung • Leinen und Gurte • Atemschutz ▶ Verhaltensregeln beim Öffnen, Betreten und Reinigen geschlossener Räume • Ballasttanks • Kofferdämme • Ladetanks • Doppelhüllenräume (Wallgänge) ▶ Notfallmanagement • zu ergreifende Maßnahmen • Sicherheitsdatenblatt • Betriebsanweisungen • Retten und Bergen • Erste Hilfe • Sicherheitsrolle

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
j) für den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen sorgen		▶ Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsanalyse ▶ Betriebs- und Verfahrensanweisungen ▶ Maßnahmen zur Verhinderung von Übermüdung ▶ Instrumente des Arbeitsschutzmanagements ▶ Ermitteln und Ergreifen von Maßnahmen zur Deckung des Fortbildungsbedarfs ▶ Durchführen von Jahresunterweisungen und von Gesprächen mit Mitarbeitenden
k) finanzielle Mittel verwalten sowie Einnahmen und Ausgaben dokumentieren		▶ bordinterne Kassenführung und Buchhaltung ▶ Transparenz über Einnahmen und Ausgaben in der Bordkasse ▶ Fixkosten und variable Kosten ▶ Jahresvergleich von Ein- und Ausnahmen zur bordinternen Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolges ▶ vorausschauende Investitionsplanungen
8 Befördern von Personen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)		
a) betriebliche und rechtliche Regelungen zur Personenbeförderung einhalten	5	▶ Verordnung über die Fahrgastrechte EU 1177/2010 • Informationsrecht • Entschädigung bei Verspätungen und Annullierungen • Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität • Nichtdiskrimisierung • Beschwerderecht ▶ besondere Befähigungen für die Fahrgastschifffahrt gemäß RheinSchPersV und BinSchPersV • Tagesausflugssschiffe • Flusskreuzfahrtschiffe ▶ Sonderbestimmungen für Fahrgastschifffahrt – Bau und Ausrüstung • Tagesausflugsschiffe • Flusskreuzfahrtschiffe ▶ Beförderungsvertrag im grenzüberschreitenden Verkehr ▶ Unterweisung und Instruktionen ▶ Rechte und Pflichten von Fahrgästen ▶ höchstzulässige Personenzahl/maximale Abladetiefe nach UKE ▶ Umgang mit personenbezogenen Daten - Datenschutzbestimmungen ▶ gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Besonderheiten der Personenbeförderung
b) Personen, auch mit eingeschränkter Mobilität und insbesondere mit Behinderungen, beim sicheren Ein- und Ausstieg unterstützen		▶ Gefährdungen beim Ein- und Aussteigen sowie geltende Verfahren zum Ein- und Ausstieg ▶ Ablaufplanung für Evakuierungsmaßnahmen im Notfall ▶ Platzieren von Ausrüstung für den Ein- und Ausstieg ▶ Sicherheitsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen ▶ Fürsorgepflichten während einer Fahrt ▶ spezielle Bedürfnisse im Hinblick auf Fluchtwege ▶ Kennzeichnung der „besonderen Bereiche“ im Sicherheitsplan ▶ Vorführen der Funktionen von Rettungsmitteln ▶ Instruktionen zum Gebrauch von Rettungsmitteln

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
c) mit Personen, auch unter Verwendung von berufs-spezifischen Standardrede-wendungen, situations- und adressatengerecht kommuni-zieren		▶ Bedeutung des eigenen Auftretens und Erscheinungsbildes ▶ Kunden- und Genderorientierung ▶ Umgang mit Fahrgastbeschwerden und Konfliktbewältigung ▶ Führen von Menschenmengen (Crowdmanagement) ▶ Standardredewendungen, um alle Personen in Standartsituatio-nen anzuleiten ▶ Gebrauch von Standardredewendungen gemäß APP „SINCP" (Standard Inland Navigation Communication Phrases) • in deutscher und einer weiteren Sprache, z. B. Englisch oder Nie-derländisch • Anleitung in Standardsituationen • Warnung und Anleitung in Notsituationen
d) bei der Aufsicht über Personen in Notsituationen Unterstüt-zung leisten		▶ Einschätzen von Notsituationen ▶ Entgegennehmen von Anweisungen ▶ Absprachen im Team ▶ Abwenden von Gefahren und Eingreifen bei drohenden Perso-nenschäden
e) in Notsituationen Rettungs-maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Rettungsmit-teln, gemäß Sicherheitsrolle durchführen		▶ Verteilung der aushangpflichtigen Sicherheitspläne ▶ Sicherheitsrolle – Aufgaben und Verhaltensregeln von Besatzungs-mitgliedern und des Bordpersonals • Person über Bord – Bootsalarm • Leckabwehr – Havarie • Brandschutzmanagement • Evakuierungsplanung zum Schutz aller Personen an Bord ▶ Maßnahmen zur Grundsätze der Krisenbewältigung und Führen von Menschenmengen • Notfallmanagement • Panikverhütung • Kommunikationsverhalten • Übungen von verschiedenen Notfallsituationen ▶ Retten und Transportieren von verletzten Personen • Krankentrage • Fluchthauben ▶ Informieren der Rettungskräfte ▶ Organisieren von Erste-Hilfe-Maßnahmen ▶ Kontrollieren der Vorgehensweise im Falle eines Lecks, eines Brandes, einer über Bord gegangenen Person, eines Zusammen-stoßes und einer Evakuierung ▶ sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften und persönliche Schutz-ausrüstung
f) eine Analyse der Gefahren an Bord bezüglich der Be-schränkungen des Zutritts für Personen festlegen und über-wachen	5	▶ Gefährdungsanalyse als wesentlicher Bestandteil der Gefähr-dungsbeurteilung • Ermitteln und Bewerten von Gefährdungen • Gefährdungsfaktoren • Festlegen von Maßnahmen während einer Sicherheitsbegehung • Überprüfen der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen und ggf. An-passen von Maßnahmen ▶ Beschränkungen der Fahrgastzahl gemäß Zeugnis des Fahrgast-schiffes und höchstzulässige Abladetiefe des Fahrzeuges (UKE)
g) Bordschutzkonzepte gegen unbefugten Zutritt erstellen sowie Bordwachen organisie-ren und dokumentieren		▶ Sicherheits- und Schutzsysteme zur Verhinderung unbefugten Zutritts ▶ Bordwache und Wachdienstsysteme ▶ rechtskonforme, regelmäßige und anlassbezogene Kontrollgänge ▶ Formen der Dokumentation

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
h) erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit von Personen im Allgemeinen sowie in Notfällen planen und gewährleisten		▶ rechtliche und betriebliche Sicherheitsbestimmungen ▶ Schutz- und Sicherheitsaspekte in unterschiedlichen Bereichen eines Fahrzeuges ▶ Identifizieren und Analysieren von Gefährdungen ▶ Vorbereitungen zur Information und Kommunikation mit Personen ▶ Berichte von Fahrgästen bei unvorhergesehenen Ereignissen, Beleidigungen, Diskriminierung und Vandalismus ▶ Beachten von Fremd- und Eigenschutz
i) Anweisungen erteilen, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere mit Behinderungen, sicher einschiffen, ausschiffen und mit dem Schiff reisen können, sowie die Ausführung erteilter Anweisungen überwachen		▶ Anleitung und Führung des Bordpersonals ▶ Anweisungen zur sicheren Ausführung von Aufgaben durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal, z. B. Unterweisung und Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 ▶ Qualitätsstandards für Hilfeleistungen
j) regelmäßige Sicherheitsübungen mit Sicherheitspersonal organisieren, durchführen und überwachen sowie dokumentieren		▶ Training der Verhaltensregeln aus der Sicherheitsrolle ▶ Verantwortlichkeiten gemäß internationaler und nationaler Vorschriften betreffend die Sicherheit eines Fahrzeuges, der Fahrgäste und der Besatzung ▶ Übungen zur effektiven Nutzung der Fluchtwege, Auffinden des Sammelpunktes und Bedeutung der Sicherheitskennzeichnungen ▶ Trainingskonzept zum Gebrauch der Sicherheitsausrüstung
k) Rettungsverfahren und -maßnahmen für Personen auf der Grundlage von Rettungsplänen einleiten und Anweisungen erteilen sowie Rettungsmaßnahmen steuern und überwachen		▶ Identifizieren und Analysieren von Notfällen ▶ Informieren von und Kommunizieren mit Personen ▶ Anweisungen zur sicheren Ausführung von Aufgaben in der Sicherheitsrolle durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Überprüfen der Wirksamkeit von Rettungsmaßnahmen ▶ Organisieren von Rettungsmaßnahmen mit Blick auf den personellen/betrieblichen Bedarf
l) mit Personen, insbesondere in Notfällen, situations- und adressatengerecht kommunizieren		▶ regelmäßige Übungen zur Vermeidung von Missverständnissen im Notfall ▶ Kommunizieren mit und Informieren von Fahrgästen und Bordpersonal ▶ Kommunikationstraining zur Vereinfachung der Sprache ▶ Anwendungstraining von Standardredewendungen
m) Auswirkungen der Verteilung von Personen auf die Stabilität von Fahrgastschiffen beachten		▶ Regeln und Vorschriften in Bezug auf Stabilität ▶ Konstruktion von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Trimmung und Stabilität ▶ Maßnahmen bezüglich Wasserdichtigkeit, einschließlich des Einflusses auf Trimmung und Stabilität ▶ Maßnahmen im Falle eines teilweisen Verlusts des Intaktauftriebs bzw. der Leckstabilität
n) Meldungen für die Beförderung von Personen gemäß Vorgaben vornehmen		▶ Einhalten von Meldepflichten • Schiffsname und Schiffsnummer • Anzahl der an Bord befindlichen Fahrgäste • Fahrtroute • Unterbrechungen einer Fahrt
o) Gefahrensituationen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		▶ Gefahrenanalyse im Hinblick auf Personengefährdungen im Schiffsbetrieb ▶ Organisieren angemessener Sicherheitsmaßnahmen ▶ Deckswache zur Verhinderung von Umweltverschmutzung durch Fahrgäste und Besatzung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat | 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte*	Erläuterungen
9 Transportieren von Gütern (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)		
a) betriebliche Regelungen, nationale und internationale Vorschriften sowie Standards und Codes für den Transport von nicht gefährlichen Gütern einhalten	14	▶ nationale, europäische und internationale Vorschriften zum Be- und Entladen und zur Beförderung von Fahrgästen • Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchG) • Verordnung über die Lade- und Löschzeiten • Liegegeld in der Binnenschifffahrt (BinSchLV) • Regeln und Standards für Logistik und multimodalen Verkehr, Handelsgesetzbuch ▶ Ladepapiere und Begleitdokumente
b) betriebliche Regelungen, nationale und internationale Vorschriften sowie Standards und Codes für den Transport von gefährlichen Gütern einhalten		▶ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) • grundlegender Aufbau des ADN • Zulassung zum Gefahrguttransport • Befähigungswesen zum Gefahrguttransport • Ladepapiere und Dokumente • schriftliche Weisungen ▶ verkehrsrechtliche Normen zum Gefahrguttransport ▶ Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
c) Klassifizierung gefährlicher Güter gemäß rechtlicher Regelungen zur nationalen und internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen beachten und Fahrzeuge kennzeichnen		▶ Binnenschiffstypen für den Gefahrguttransport • Trockengüterschiff • Tankschiff (Typ N/C/G) • Schubleichter ▶ Gefahrgutladung nach Aggregatzustand: fest, flüssig und gasförmig ▶ Bauart • Einhüllen- oder Doppelhüllenbauweise • offene, geschlossen oder eingesetzte Tanks ▶ Bau- und Ausrüstungsvorschriften für den Gefahrguttransport ▶ Zuordnung von Qualität und Quantität der Gefahrgüter entsprechend den Schiffstypen und Tanktypen ▶ Kennzeichnung feuergefährlicher, giftiger und explosionsgefährlicher Stoffe ▶ Kennzeichnung bei Tag und bei Nacht ▶ Zusammenladungsvorschriften unterschiedlicher Gefahrgüter ▶ Explosionsschutz und Zoneneinteilung an Bord der Schiffe ▶ Betriebsvorschriften an Bord und Kennzeichnungspflichten
d) Frachtvertragsrecht für den Transport von Gütern berücksichtigen		▶ Budapester Übereinkommen über den Vertrag zur Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) ▶ Frachtführer ▶ Angaben in Frachtbriefen ▶ Annehmen von Fracht ▶ Überprüfen von Frachtstücken
e) Stabilitätspläne sowie Staupläne erstellen und Umsetzung während Ladevorgängen überprüfen		▶ Kontrollieren von Krängung, Trimmung und Einsenkung eines Fahrzeugs während Lade- und Löschvorgängen ▶ Grenzwerte für Biegemomente und Scherkräfte ▶ Hebelarmkurve und metazentrische Höhe ▶ Stau- und Stabilitätssoftware
f) Meldungen gemäß Vorgaben beim Transport von Gütern vornehmen		▶ Einhalten von Meldepflichten • Schiffsname und Schiffsnummer • Fahrtroute • Unterbrechungen einer Fahrt

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
g) Gefahrensituationen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		▶ Gefahrenanalyse im Hinblick auf Personengefährdungen im Schiffsbetrieb ▶ Organisation angemessener Sicherheitsmaßnahmen ▶ Verhindern von Umweltverschmutzung
10 Fördern der Sozialgemeinschaft an Bord (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		
a) im Team wertschätzend arbeiten, auch unter Berücksichtigung kultureller Identitäten	6	▶ Grundsätze der Teamarbeit • Toleranz und Respekt • Achtung und Ansehen ▶ Berücksichtigen verschiedener kultureller Werte und Gepflogenheiten in Teambesprechungen • kulturelle Identität • Rituale und Traditionen • Missverständnisse durch Kulturunterschiede ▶ Vorbildfunktion und eigenständiges Arbeiten als Teammitglied ▶ Unterstützen unerfahrener Besatzungsmitglieder ▶ klares und deutliches Kommunizieren
b) Sachverhalte situationsgerecht darstellen und Gespräche situationsgerecht führen		▶ verschiedene Kommunikationsformen • Gespräch unter vier Augen • Gruppengespräch • Teambesprechung • Telefonat ▶ Grundregeln der Gesprächsführung • passende Situation, Rahmen • Offenheit • positiver Gesprächsabschluss ▶ Verwenden technischer und nautischer Begriffe ▶ Verwenden von Standardredewendungen ▶ Mitteilungen an Behörden und Reedereien
c) Anweisungen erfassen und umsetzen		▶ Klarheit und Eindeutigkeit von Anweisungen ▶ „W-Fragen" – wer, was, womit und wie ▶ Besprechung zur Detailklärung des Arbeitsprozesses ▶ Gliedern einer Gesamtaufgabe in Teilaufgaben – Zeitplanung ▶ Ausführen von Anweisungen durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Rückmelden von Umsetzungsrückständen
d) Fehlverhalten und Gefährdungen, einschließlich im Zusammenhang mit Suchtmitteln, erkennen, ansprechen und Maßnahmen ergreifen		▶ Betriebsanweisung/-vereinbarung ▶ Gefährdungspotenzial durch Alkohol- und Drogenmissbrauch am Arbeitsplatz und im sozialen Umfeld ▶ Verkehrsvorschriften zur Blutalkoholkonzentration ▶ proaktives Handeln und Angemessenheit von Maßnahmen
e) Mahlzeiten, insbesondere unter Gesundheitsaspekten, planen sowie Nahrungsmittel beschaffen und zubereiten		▶ Grundsätze der Haushaltsführung • Verpflegungssätze • Kassenbuch ▶ Grundsätze ausgewogener und gesunder Ernährung • Ernährungspyramide • wichtige Nährstoffe • Obst und Gemüse • Vitamine und Mineralstoffe • Bedarf an Eiweiß und Fetten • Kohlenhydrate ▶ Überprüfen von Nahrungsmittelvorräten ▶ Planung zur Nahrungsmittelbeschaffung

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Speisenzubereitung individuell oder in der Bordgemeinschaft • Frühstück • Mittagessen • Garverfahren • Warm- und Kaltspeisen • Abendessen ▶ Hygienestandards und -vorschriften
f) Reinigungs- und Hygienemaß-nahmen in Funktions-, Wohn- und Sozialräumen durchführen		▶ Reinigungsarten und -methoden ▶ Dosieren von Reinigungsmitteln ▶ Reinigungsgeräte und -maschinen ▶ Reinigen der Einrichtung und des Inventars ▶ Reinigen von Decken, Fußböden und Wänden ▶ Einhaltung von Hygienevorschriften ▶ vorbeugende und routinemäßige Desinfektion ▶ Entsorgung von Hausmüll
g) Konflikte erkennen und zu deren Lösung beitragen		▶ Mobbing, Bossing oder sexuelle Belästigung ▶ Grundsätze und Verfahren der Konfliktbewältigung ▶ Kooperation, Konsens und Kompromiss ▶ Kritik- und Konfliktfähigkeit ▶ Deeskalationsstrategien
h) gruppendynamische Prozes-se unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten und kultureller Identitäten be-obachten und analysieren		▶ Teamperformance durch das Umsetzen eines ganzheitlichen Konzepts • Funktionen und Positionen von Besatzungsmitgliedern und des Bordpersonals • Kompetenzen innerhalb der Mannschaft • Abhängigkeiten und Machtstrukturen in einer Gruppe • Phasen der Gruppenbildung – forming, storming, norming, per-forming, reforming ▶ Integrieren neuer Besatzungsmitglieder und Mitglieder des Bord-personals ▶ Berücksichtigen von geschlechtsbezogenen und kulturellen Unter-schieden
i) teamorientiertes Betriebs-klima, auch außerhalb von Arbeitszeiten, an Bord fördern und gestalten	5	▶ Organisation für ein gutes Betriebsklima • Toleranz • gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung • Hilfsbereitschaft und soziale Unterstützung • Zusammenarbeit verschiedener Hierarchieebenen • offene und eindeutige Kommunikation ▶ Integrieren neuer Besatzungsmitglieder und Berücksichtigen der Einarbeitungszeit ▶ Berücksichtigen privater Bedürfnisse zum Wohle eines ausgewo-genen und sozialen Klimas in der Bordgemeinschaft ▶ Rückmeldungen zum Arbeits- und Sozialverhalten an Bord im Rahmen des Bewertungsmanagements ▶ Auswirkungen eines guten Betriebsklimas für das Personalwesen durch zufriedene Mitarbeiter/-innen • Stammbesetzung der Fahrzeuge • Senkung der Fluktuationsquote • Reduzierung der Personalanschaffungskosten ▶ Organisieren von Teamsitzungen • zeitliche Lage und örtliche Gegebenheiten • Einladung mit Angabe von Besprechungspunkten • Regeln während einer Teamsitzung • verantwortliche Gesamtsitzungsleitung • Aufgaben eines Moderators/einer Moderatorin • Festlegen der Schriftführung • Sprechdisziplin – Monolog/Dialog

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
j) Maßnahmen zur Suchtprävention ergreifen		▶ Maßnahmenkatalog zur Vermeidung des Drogenmissbrauchs • vertrauensbildende Mitarbeitergespräche mit Problemlösungsansätzen • Vermittlung von Hilfemöglichkeiten • Beratung Betroffener der Bordgemeinschaft • Durchführung oder Organisation von Alkohol- bzw. Drogentests • konstruktiver Druck und Disziplinarmaßnahmen • Meldeverfahren mit gezieltem und stufenweisem Vorgehen ▶ Selbstverantwortung gegenüber der eigenen Gesundheit ▶ Aushändigen von Infomaterial und Unterstützung zum Besuch von Veranstaltungen ▶ Fördern und Stärken von Ressourcen und Schutzfaktoren
k) betriebliche Vorgaben zur Vermeidung des Konsums von Suchtmitteln sowie bei Missbrauch von Suchtmitteln durchsetzen		▶ Präventionsverhalten in Verbindung mit Betriebsvereinbarungen oder Betriebsanweisungen • Folgen von weiterem Fehlverhalten • anwendbare Vorschriften zu Alkohol und Drogen • Kommunizieren anwendbarer Vorschriften • Reaktion auf Verletzungen von Rechtsvorschriften ▶ Umsetzen von Disziplinarmaßnahmen zum Schutz anderer Besatzungsmitglieder und des Bordpersonals
l) Maßnahmen zur Verpflegung sowie zur Reinigung und Hygiene organisieren		▶ Maßnahmen zur Verpflegung • Erstellen eines Speiseplans und Berücksichtigen von Lebensmittelunverträglichkeiten sowie Ansprüchen der Besatzungsmitglieder • Organisation eines „Lob- und Beschwerdemanagements“ zur Bordverpflegung • Verantwortungsbewusstsein für optimale, gesundheitsfördernde und nachhaltige Bordverpflegung • gemeinsames Speisen ermöglichen • Planung des Küchendienstes (Wer kocht, reinigt etc.?) • Delegieren von Aufgaben ▶ Berücksichtigen der Anforderungen an die Hygiene von Lebensmitteln bei der Planung von Einkauf, Transport- und Lagerung, z. B.: • (Mindest-)Haltbarkeitsdatum • geeignete Transportbehälter • Verbrauchsregeln für kritische Lebensmittel • Temperaturkontrolle für kritische Lebensmittel ▶ Überwachen und Sicherstellen der Grundlagen der Hygiene bei der Speisenzubereitung • Körperhygiene • Waschen und Desinfizieren der Hände • Wechseln von Kleidung und Geschirrtüchern • Zusammenbinden der Haare und Tragen einer Kopfbedeckung • Rauchverbot in Küche und Lagerräumen • beim Niesen und Husten von Lebensmitteln abwenden ▶ Einweisen der Besatzungsmitglieder in Hygienestandards ▶ Organisieren einer Reinigungsordnung (Putzplan) • Küchen- und Wirtschaftsräume sauber hinterlassen – „Küchendienst“ • Reinigen von Oberflächen und Geräten auch zwischen den Arbeitsschritten • Ertellen eines Reinigungplans für Küche, Lager- und Gemeinschaftsräume • Überwachen der Einhaltung des Reinungsplans • Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Insektizide nicht im Koch- und Lebensmittelbereich lagern

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
11 Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)		
a) Arbeitsaufträge entgegen-nehmen und prüfen sowie Arbeitsabläufe und Arbeits-schritte, auch im Team, planen	9	▶ betriebliche Abläufe und Prozesse • Analysieren von Arbeitsaufträgen • Ziele und Qualitätsanforderungen • zeitliche Vorgaben • Werkstoffe und Werkzeuge ▶ Abwägen von Alternativen unter Berücksichtigung der Realisier-barkeit ▶ Gliedern von Arbeitsabläufen in Teilaufgaben und Arbeitsschritte • Arbeitsablaufplan • Arbeitstechniken • Arbeits- und Prüfmittel ▶ organisatorische und technische Schnittstellen ▶ Aufteilen von Aufgaben im Team ▶ benötigte Arbeitszeiten und erforderliches Personal
b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		▶ Methoden der Kontrolle und Bewertung ▶ Qualitätskriterien, betriebliche Vorgaben ▶ Soll-Ist-Vergleiche ▶ Prüfmittel ▶ Gebrauchstauglichkeit, Haltbarkeit, Zeitaufwand ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen
c) Arbeitsergebnisse dokumen-tieren		▶ Formen der Dokumentation • Wartungs- und Servicehefte • Formblätter • Prüfmittelpläne • Beschriftungen und Kennzeichnungen ▶ Ergebnisdokumentationen • Angaben zum Arbeitsergebnis • beteiligte Personen • Datum und Unterschrift
d) Bedeutung der Qualitätssiche-rung für die Planung, Durch-führung und Verbesserung von Arbeitsprozessen erläutern		▶ Qualitätsverständnis ▶ Orientierung an maßgeblichen Normen und Vorgaben ▶ Betriebssicherheit und Kundenzufriedenheit ▶ Arbeitsanweisungen, Formulare, Checklisten ▶ Herausforderungen der Digitalisierung ▶ Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen
e) betriebliches Qualitätssiche-rungssystem anwenden, ins-besondere qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrektur-maßnahmen einleiten und durchführen		▶ Qualitätsanforderungen ▶ interne und externe Audits ▶ Bedeutung der Qualitätssicherung ▶ betriebliche Abläufe und Prozesse ▶ organisationsrelevante Prozesse und arbeitsplatzrelevante Schnittstellen ▶ Verfahrens-/Arbeitsanweisungen ▶ Investition in Mitarbeiter/-innen und Prozesse ▶ Absprachen im Team
f) Qualität von durchgeführten Maßnahmen beurteilen und dokumentieren		▶ betriebliche Standards sowie Soll- und Richtwerte ▶ Festlegen von Bewertungskriterien ▶ Checklisten und Kontrollblätter als Hilfsmittel ▶ Durchführen von Soll-Ist-Vergleichen und Grad der Zielerreichung ▶ Bewerten der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen ▶ Möglichkeiten der Dokumentation ▶ erforderliche Angaben wie Datum und Unterschrift

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
g) Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und -ergebnissen identifizieren und Arbeitsabläufe optimieren		▶ Analysieren von Arbeitsabläufen ▶ ganzheitliche Betrachtung von Abläufen ▶ Reflektieren des eigenen Handelns ▶ themen- oder anlassbezogene Teambesprechungen
12 Vorbereiten auf Notfallsituationen sowie Handeln und Führen in Notfallsituationen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)		
a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen einsetzen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen	9	▶ Überblick über Rettungsmittel auf einem Fahrzeug gemäß ES-TRIN ▶ Rettungsringe, einschließlich der relevanten Ausrüstung ▶ Rettungswesten, einschließlich der relevanten Ausrüstung wie feste Lichter oder Blinklichter und eine mit einer Kordel sicher befestigte Pfeife ▶ Überprüfen von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung • Verfügbarkeit • Funktion • Beschädigungen • Verschleiß • sonstige Mängel ▶ Mängelbeseitung unter Berücksichtigung von Kommunikationsverfahren
b) Fluchtwege freihalten und im Notfall benutzen		▶ Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenregel (ASR) A2.3 ▶ Gegebenheiten an Bord ▶ Kennzeichnung der Fluchtwege ▶ Überwachen von Rettungs- und Fluchtwegen ▶ Evakuierungsverfahren in Gefahrensituationen
c) Kommunikations- und Alarmsysteme sowie berufsspezifische Standardredewendungen einsetzen und in Abhängigkeit vom Notfall anzuwendende Verfahren einhalten		▶ Arten von Kommunikations- und Alarmsystemen ▶ Verfahren und Abläufe bei Alarm oder Unfall ▶ Verfahren und Abläufe in Notfällen ▶ berufsspezifische Standardredewendungen ▶ Notrufabgabe • Revierzentralen • Reederei • Feuerwehr • Notarzt/Notärztin • Wasserschutzpolizei • Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
d) Gefahrensituationen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und melden sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		▶ Arten von Gefahren an Bord oder Hafenanlagen ▶ Arten und Ursachen von Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen ▶ in Gefahren- und Notsituationen zu befolgende Sicherheitsvorschriften ▶ notwendige Reaktionen bei Störungen und Havarien ▶ umgehende Warnung der Fahrzeugführung ▶ Schwimmfähigkeit und Stabilität bei Leckagen
e) sich bei Leckalarm, Havarien, Bränden und Notfällen situationsgerecht verhalten sowie Hilfs- und Sofortmaßnahmen ergreifen		▶ Verfahren und Abläufe im Fall eines Alarms oder Unfalls ▶ Absetzen von Meldungen ▶ Leckabwehr ▶ vorbeugender Brandschutz • Brandursachen sowie Bestandteile von Bränden • Zündarten und Zündquellen • Brandklassen gemäß der Europäischen Norm (EN) ▶ organisatorische Brandbekämpfungssysteme • Systemmerkmale • Klassen von Feuerlöschern

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
		▶ Brandbekämpfung • Anwenden verschiedener Methoden • mobile Löschgeräte • feste Löschanlagen
f) in Abhängigkeit vom Notfall Maßnahmen zur Rettung verunglückter Personen, auch im Wasser, ergreifen und Maßnahmen zur ersten Hilfe durchführen		▶ Verfahren und Abläufe im Fall eines Alarms oder Unfalls ▶ Einschätzen von Erfordernissen für Betroffene und Bedrohungen für die eigene Sicherheit ▶ Beiboot als Rettungsboot bei Personen im Wasser ▶ Rettungsschwimmen zum Rettungseinsatz im Wasser • sichere Wege ins und aus dem Wasser • Rettungs- und Transportgriffe • Transport-, Schub- oder Zugschwimmen • beruhigende und moralische Unterstützung im Wasser ▶ Grundsätze der Ersten Hilfe • Meldeverfahren • Bewahren von Ruhe • persönliche Hygiene • Beeinträchtigung von Körperfunktionen • Beurteilung von Verletzungen • Lagern von verletzten Personen • Verbandsbuch
g) in Notfällen zum Schutz und zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen Anweisungen erteilen		▶ adressaten- und situationsgerechte Anweisungen • individuelle Schutzausrüstung • im Falle eines Schadens, Zusammenstoßes und Auflaufens • zu Verfahren und Materialien der Brandbekämpfung • Einsatzmöglichkeiten von Atemschutzgeräten in Notfällen ▶ Grundlagen von Anweisungen • Klarheit und Eindeutigkeit • Beantworten möglicher Rückfragen ▶ Anweisungen zur Brandverhütung ▶ Einhalten einschlägiger Vorschriften über Brandmeldeanlagen, Löschgeräte und feste Löschanlagen und zugehörige Einrichtungen, z. B.: • Pumpen • Rettungsmittel • Bergegerät • individuelle Schutzausrüstung • Kommunikationsgeräte
h) Sicherheits- und Notfallpläne erstellen und prüfen	8	▶ Erstellen einer Sicherheitsrolle mit verschiedenen Notfällen • Zusammenstöße (Havarie) • Feuer (Brandfall) • Wassereinbruch (Leckage) • Evakuierung • Sinken ▶ effektive Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten in Abhängigkeit vom Notfall ▶ Zuweisen spezieller Aufgaben an Besatzungsmitglieder wie Überwachung und Kontrollen ▶ Anweisungen zu Rettungsplänen und Fluchtwegen ▶ Anweisungen zu internen Kommunikations- und Alarmsystemen ▶ Klarheit von Handlungsanweisungen für Notfälle

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
i) Unterweisungen durchführen		▶ Planen und Durchführen von Unterweisungen • rechtliche Vorgaben • regelmäßige Ausbildung • Unterweisungen im Einsatz von Rettungsgeräten hinsichtlich Eigenschaften und Ausstattungen ▶ Einweisung in Notmaßnahmen zur Krisenbewältigung ▶ Planen von Trainings zu Brandbekämpfungsmethoden mit besonderem Schwerpunkt auf Taktik und Führung ▶ Auswirkungen des Einsatzes von Wasser zum Feuerlöschen auf die Stabilität eines Schiffes ▶ Organisieren von Feuerlöschübungen ▶ Evakuierungsübungen zum schnellen Verlassen eines Fahrzeuges im Notfall
j) Krisenbewältigungsübungen organisieren		▶ Führungskompetenzen in Krisensituationen • Besonderheiten der Führung in kritischen Situationen • Wahrnehmung in stressigen Situationen • Bestimmtheit in der Führung • Rollenverteilung innerhalb eines Teams ▶ Aufbauen einer Krisenorganisation zur Prävention und Sicherheit • Notmaßnahmen und Verhalten • Brände • Leckwarnungen • Explosionen • Zusammenstöße • Person-über-Bord-Alarm • Evakuierungen • Kommunikationskanäle • Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der Besatzungsmitglieder und des Bordpersonals ▶ Auswerten von Übungen und Identifizieren von Verbesserungsmöglichkeiten
k) Kontrolle von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung organisieren, durchführen, überwachen und dokumentieren		▶ Organisieren eines internen Kontrollsystems zur Überwachung von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung • anwendbare Rechtsvorschriften und betriebliche Vorgaben • Aufrechterhalten der Betriebsbereitschaft von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und anderen Sicherheitseinrichtungen und -systemen • Durchführung regelmäßiger Prüfungen • Kontrolle der Überwachung und Instandhaltung von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen und -geräten • Anweisungen zur Anwendung sicherheitsbezogener Arbeitsvorschriften und zur Instandhaltung individueller Schutz- und Sicherheitsausrüstung ▶ Formen der Dokumentation durchgeführter Kontrollen
l) Rettungsverfahren und -maßnahmen für Personal auf der Grundlage von Rettungsplänen einleiten und Anweisungen erteilen sowie Rettungsmaßnahmen steuern und überwachen		▶ Anweisungen zur sicheren Ausführung von Aufgaben durch Besatzungsmitglieder und Bordpersonal ▶ Verhaltensregeln bei Unfällen und Bränden ▶ Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ▶ Lage und Art von Notfall- und Rettungsausrüstung ▶ Kommunikation und Koordination bei Brandbekämpfungseinsätzen ▶ Kommunikations- und Bewältigungsstrategien mit externen Organisationen

BK

* in Wochen, im 1. bis 24. Monat 25. bis 42. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt-werte*	Erläuterungen
m) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, bewerten und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		▶ Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen zum sicheren Schiffsbetrieb • gesetzliche und betriebliche Vorgaben • Prüfverfahren und Prüflisten ▶ Bewerten von Informationen bezüglich Sicherheit an Bord und nautisch-technischer Fragen und ggf. Veranlassen von Maßnahmen ▶ Bewerten von Störungsmeldungen und Priorisieren von Maßnahmen ▶ Abstimmen mit der technischen Abteilung über das weitere Vorgehen bei Funktionsstörungen und das eventuell erforderliche Hinzuziehen von Spezialisten und Spezialistinnen ▶ Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zur Behebung von Schäden mit bordeigenen Mitteln ▶ Dokumentieren von festgestellten und behobenen Störungen
n) auf navigatorische Notfälle auf Binnen- und Seewasserstraßen reagieren		▶ Aspekte eines Havariemanagements • absichtliches Aufgrundsetzen von Fahrzeugen, dabei Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung größerer Schäden ergreifen • flache Stellen und Sandbänke, die für ein Aufgrundsetzen genutzt werden können • Einsetzen von Maschinen und Ankervorrichtungen im Falle eines erforderlichen Aufgrundsetzens • In-Fahrt-Bringen eines auf Grund gelaufenen Fahrzeuges mit und ohne Hilfe • Maßnahmen im Falle eines Auflaufens, einschließlich Abdichten von Leckagen • Maßnahmen, um ein Fahrzeug wieder in die Fahrrinne zu lenken • Maßnahmen nach einem Zusammenstoß und Bewerten von Schäden ▶ Turnen von Fahrzeugen mithilfe anderer Fahrzeuge • Schlepp- oder Schubboote • geeignete in der Nähe befindliche Fahrzeuge • Kostenklärung durch Turnvertrag ▶ Verhalten unter besonderen Umständen • Maßnahmen zur Vermeidung von bevorstehenden Zusammenstößen • von anwendbaren Verkehrsvorschriften abweichen und Fahrzeuge so führen, dass Schäden für Personen, das eigene Fahrzeug und andere Fahrzeuge, die Ladung und die Umwelt möglichst gering bleiben ▶ Bewerten von Schäden und Kommunikation mit der Reederei, Sachverständigen und zuständigen Behörden ▶ Genehmigung von der zuständigen Behörde, in eine sichere Position zu fahren
o) Beiboote handhaben und Einsatz von Beibooten überwachen		▶ Funktionsoptionen zum Einsatz von Beibooten • Arbeitsgerät für Außenbordarbeiten • Rettungsmittel zur Personenrettung • Einsatz für den sicheren Landgang (Fähre) ▶ Ausrüstungspflicht für ein Beiboot und deren Überwachung ▶ Vorbereiten und Zu-Wasser-Bringen von Beibooten ▶ Rudertechniken zum Fortbewegen mit dem Beiboot ▶ An-Bord-Nehmen und Absetzen am Beibootplatz ▶ Unterweisung und Anweisungen zur Handhabung und zum Einsatz von Beibooten ▶ Sicherstellen und Kontrollieren der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung

BK

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Standardberufsbildpositionen)

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	**während der gesamten Ausbildung**	▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes ▶ Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		▶ grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ▶ Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ▶ Rolle der Beteiligten, z. B.: • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ▶ Betrieb, z. B.: • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ▶ Berufsschule, z. B.: • rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung • Ausbildungsnachweis als – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über die zuvor genannten Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		▶ Mitgliedschaft in • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung	▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B. tarifliche Regelungen, Betriebsordnungen, Dienstvereinbarungen
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder
2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschutzmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B.: • Audits • Studien • Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelplätze ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelplätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln
3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	**während der gesamten Ausbildung**	▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastungen, z. B.: • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: • Gerätelaufzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienstleistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen ▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildung	▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berücksichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungsalternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4 Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffschutzkonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Informationsstellen zu Datenschutz und Datensicherheit
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gespräches ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	während der gesamten Ausbildung	▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchmaschinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten anhand von Gütekriterien, z. B.: • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Beachtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgabenverteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfüllung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
5 Informieren und Kommunizieren (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		
a) Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten aufgabenbezogen auswählen und nutzen	6	▶ interne und externe Informationsquellen ▶ Kontakte zu Behörden und Dienststellen, z. B.: • WSA • GDWS • WSP • Hafenämter • Kunden • Reedereien ▶ Bedienungsgrundlagen ▶ Bearbeiten und Übermitteln schiffsbezogener Daten ▶ Informations- und Meldewege ▶ Wechselsprechanlage zur fahrzeuginternen Kommunikation und zur Terminalkommunikation ▶ (Mobil-)Telefon-, Funk-, (Satelliten-)TV- und Kamerasysteme von Fahrzeugen ▶ Nutzen des Internets, z. B. ELWIS ▶ IT-Geräte und Informationsdienste ▶ Datenerfassung, -speicherung und -aktualisierung ▶ Verwenden technischer und nautischer Begriffe
b) nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen, insbesondere über den Binnenschifffahrtsinformationsdienst		▶ Anwenden geografischer, hydrologischer, meteorologischer und morphologischer Informationen ▶ nautische Karten unter Berücksichtigung von Faktoren im Zusammenhang mit Genauigkeit und Angaben, z. B.: • Symbole • Bodenbeschreibung • Tiefen und Datum (WGS84) • internationale Kartenstandards wie Inland ECDIS ▶ nautische Veröffentlichungen wie Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer/-innen, z. B. bezüglich • Gezeitenhöhe • Informationen zu Vereisung • Hochwasser oder Niedrigwasser • Liegeplätze und Hafenverzeichnisse ▶ Inland AIS, Inland ECDIS ▶ elektronische Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer/-innen ▶ Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS – river information services) und –technologien, z. B.: • elektronische Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt • Wasserstraßeninformationsdienste (Fairway Information Services – FIS) • Verkehrsinformationen (Traffic Information Services – TIS) • Verkehrsmanagementdienste (Traffic Management Services – TMS) • Havariemanagementdienste (Calamity Abatement Services – CAS) • Informationen für Transportlogistik (Information for Transport Logistics – ITL) • Informationen für Strafverfolgung (Information for Law Enforcement – ILE) • Statistiken • Informationen zu Schifffahrtsabgaben und Hafengeldern (Waterway Charges and Harbour Dues – WCHD) • Abstand, Tiefe, auch in Verbindung mit Radar ▶ überwachte und unüberwachte Schiffsverkehrsdienste (VTS – Vessel Traffic Services) ▶ Informationen zu Ortsangaben, Ladung, Status und Bewegung eines Fahrzeugs, Angaben zum Wetter, Zustand einer Wasserstraße, Informationen zu Schleusungen ▶ Kontaktaufnahme mit anderen Fahrzeugen

BK

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
c) Funkverkehr aufgaben- und situationsorientiert einsetzen		▶ UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsverkehr (UBI) (Vorbereitung auf die amtliche Prüfung) [▼ Kapitel 5.3 „UKW-Sprechfunkzeugnis“] ▶ Verkehrskreise (Funkverkehr an Bord, nautische Informationen, Schiff – Hafenbehörde, Schiff – Schiff) ▶ Bedienen von Funkanlagen ▶ Handbuch Binnenschifffahrtsfunk ▶ Rangfolge und Arten von Funkgesprächen
d) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden		▶ Kontakte zu fremdsprachlichen Stellen im Ausland ▶ technische Begriffe ▶ nautische Begriffe

Abbildung 7: Tätigkeiten im Steuerhaus (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt. Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.
Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.

Muster betrieblicher Ausbildungsplan

2.4 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten.
Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Diese Empfehlung enthält auch Beispiele für onlinebasierte Anwendungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen.

! Die Vorlage eines vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.
Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.
Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.
Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen. Er kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen.

Vorteile des elektronischen Ausbildungsnachweises

Seit Oktober 2017 kann der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) elektronisch geführt werden. Viele Auszubildende führen ihn bereits in einem Textverarbeitungsprogramm am Computer. Dieser am Computer geschriebene Ausbildungsnachweis ist genaugenommen analog: Am Ende

der Ausbildungszeit muss der Ausbildungsnachweis ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet werden.
Ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird, muss zu Beginn der Ausbildung im Ausbildungsvertrag vermerkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Nr. 7 BBiG).
Der elektronische Ausbildungsnachweis kann in einem speziellen Softwareprogramm geführt werden und bringt viele praktische Neuerungen mit sich. So ist z. B. eine elektronische Signatur möglich; der Ausbildungsnachweis kann dem Prüfungsausschuss elektronisch übermittelt werden – das Ausdrucken der Dateien wird also überflüssig.
Ausbildende können in ihrem Softwareprogramm beispielsweise direkt auf die Ausbildungsnachweise aller Auszubildenden zugreifen oder bekommen diese von ihren Auszubildenden zugesandt. Besonders für Betriebe, die mehrere Auszubildende haben, ist diese Funktion sehr vorteilhaft. In den Online-Tätigkeitsnachweisen füllen die Auszubildenden in vorher festgelegten Intervallen (täglich oder wöchentlich) aus, welche Tätigkeiten sie pro Tag wie lange ausgeführt haben. So behalten die Ausbildenden einen guten Überblick über die einzelnen Einsatzbereiche ihrer Auszubildenden.

Verknüpfung zum Ausbildungsrahmenplan

Mit einem Online-Berichtsheft können Auszubildende und Ausbildende ganz einfach überwachen, wie intensiv die einzelnen Qualifikationen und Berufsbildpositionen des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans im Betrieb und die Inhalte des Rahmenlehrplans in der Berufsschule vermittelt wurden. Einige Programme haben dafür spezielle Funktionen vorgesehen. So müssen Auszubildende beispielsweise jeder Beschäftigung ein Lernziel aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan zuordnen. Im Entwicklungsportfolio können Auszubildende und Ausbildende dann direkt einsehen, in welchem zeitlichen Umfang die entsprechenden Berufsbildpositionen im Betrieb vermittelt wurden, und somit auch überwachen, welche Inhalte möglicherweise zu kurz gekommen sind. Ausbildungslücken kann auf diese Weise gezielt entgegensteuert werden. Ist ein Ausbildungsbereich zu kurz gekommen, können Ausbildende im Feedbackgespräch mit den Auszubildenden schnell herausfinden, ob der Betrieb versäumt hat, die Auszubildenden in dem entsprechenden Bereich einzusetzen, die Auszubildenden den vermittelten Lehrstoff ausreichend verinnerlicht haben oder die Auszubildenden die Tätigkeiten im Berichtsheft versehentlich unter einem anderen Lernziel eingeordnet haben.
Weitere Informationen gibt es beispielsweise bei der IHK Berlin:
[https://www.ihk-berlin.de/ausbildung/infos-fuer-azubis/fuer-azubis/ausbildungsvertrag/ausbildungsnachweis-2282170]

Muster Ausbildungsnachweis

Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (täglich)

Auszubildenden			
Vor-/Nachname:		**Ausbildungsschiff:** **Berufsschulblock:**	
Ausbildungsjahr:	**Ausbildungswoche:**	**vom:**	**bis:**

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts	**Lfd. Nr.:** **Bezug zum Ausbildungsrahmenplan**	**Stunden**
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Auszubildender/Auszubildende	Ausbilder/-in

2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.
Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- vom Leichten zum Schweren,
- vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- vom Nahen zum Entfernten,
- vom Allgemeinen zum Speziellen,
- vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- Prinzip der **Fasslichkeit des Lernstoffs**
  Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden, um die Motivation zu erhalten. Zu berücksichtigen sind dabei z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden.
- Prinzip der **Anschauung**
  Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:
  Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).
- Prinzip der **Praxisnähe**
  Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.
- Prinzip der **selbstständigen Arbeit**
  Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Abbildung 8: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: BIBB)

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird in der Regel mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder/-innen didaktisch und methodisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben.
Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
- **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch die Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder und Ausbilderinnen sich folgende Fragen beantworten:

- Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppen-, Team-, Einzelarbeit)?
- Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Ausbildende?
- Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Digitale Medien

„Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwor-

tungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.“ (Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“)

Digitale Medien stellen die Brücke dar, mit der die enge Wechselbeziehung zwischen Ausbildung, wissensintensiver Facharbeit und fortschreitender Technologieentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Sie unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits in hohem Maße durch die Informationstechnik (IT) geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten.

Diese vielfältigen Möglichkeiten bringen auch neue Herausforderungen für das Bildungspersonal mit sich, die einerseits darin liegen, selbst auf dem neuesten Stand zu bleiben, und andererseits darin, sinnvolle Möglichkeiten für die Ausbildung und die Auszubildenden auszuwählen, zu gestalten und zu begleiten.

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte können Auszubildende z. B. mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Ausbildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lernenden sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernenden in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jeder/jede einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist, dass jeder/jede Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zum Lehrer/zur Lehrerin) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, in der Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninselteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe – von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln; alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatoren und Moderatorinnen in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei können insbesondere Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen in der Regel die Rolle der Moderatoren und Moderatorinnen und weisen in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens, Einübens und der Reflexion/des Feedbacks unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln
  [http://methodenpool.uni-koeln.de]
- Forum für AusbilderInnen
  [https://www.foraus.de]
- BMBF-Förderprogramm
  [https://www.qualifizierungdigital.de]

2.5.3 Checklisten

Planung der Ausbildung

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
Rechtliche Voraussetzungen	▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben?
Ausbildereignung	▶ Hat die ausbildende Person oder ein von ihr bestimmter Ausbilder bzw. eine von ihr bestimmte Ausbilderin die erforderliche Ausbildereignung erworben?
Ausbildungsplätze	▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
Ausbilder und Ausbilderinnen	▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern und Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten und –bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? ▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsorte und –bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
Werbung um Auszubildende	▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
Berufsorientierung	▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen? ▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
Auswahlverfahren	▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
Klare Kommunikation mit Bewerbern	▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
Vorstellungsgespräch	▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
Gesundheitsuntersuchung	▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzl. Vertreter/-in) unterschrieben? ▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? ▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
Berufsschule	▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
Ausbildungsunterlagen	▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Die ersten Tage der Ausbildung

Planung	▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant?
Zuständige Mitarbeiter/-innen	▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter/-innen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen?
Aktionen, Räumlichkeiten	▶ Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen. ▶ Kennenlernen der Sozialräume
Rechte und Pflichten	▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/-innen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?
Unterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?
Anwesenheit/Abwesenheit	▶ Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten? ▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?
Probezeit	▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?
Finanzielle Leistungen	▶ Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?
Arbeitssicherheit	▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? ▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben? ▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?
Arbeitsmittel	▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?
Arbeitszeit	▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?
Betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?
Ausbildungsnachweis	▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)? ▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert?
Berufsschule	▶ Welche Berufsschule ist zuständig? ▶ Wo liegt sie und wie kommt man dorthin?
Prüfungen	▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen?

Platz für eigene Notizen

Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders/der Ausbilderin

Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
Wer bildet aus?	▶ Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeigneten/geeignete Ausbilder/–in ausdrücklich damit beauftragen
Rechtliche Rahmenbedingungen	▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Abschluss Ausbildungsvertrag	▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer)
Freistellen der Auszubildenden	▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen
Ausbildungsvergütung	▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen
Ausbildungsplan	▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen
Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel	▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend den Ausbildungsinhalten ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen
Ausbildungsnachweis	▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen
Übertragung von Tätigkeiten	▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen
Charakterliche Förderung	▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht
Zeugnis	▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung

Platz für eigene Notizen

Pflichten der Auszubildenden

Sorgfalt	▶ Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben
Aneignung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten	▶ Aktives Aneignen aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen
Weisungen	▶ Weisungen folgen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildern bzw. Ausbilderinnen oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit diese Personen als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind
Anwesenheit	▶ Anwesenheitspflicht ▶ Nachweispflicht bei Abwesenheit
Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen	▶ Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Betriebliche Ordnung	▶ Beachten der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung aller Arbeitsmittel und Einrichtungen
Geschäftsgeheimnisse	▶ Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren
Ausbildungsnachweis	▶ Führen und regelmäßiges Vorlegen der schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise
Prüfungen	▶ Ablegen aller Prüfungsteile

Platz für eigene Notizen

2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben."

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.
Quelle: BNE-Portal [https://www.bne-portal.de]

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln, ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, sozialen und ökonomischen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.
Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um die folgenden Aspekte:

- Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen;
- Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit;
- kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik;
- Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen;
- Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.
Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?

- Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen miteinzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

Weitere Informationen:

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB) [https://www.bibb.de/de/709.php]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [http://www.nachhaltigkeit.info]

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung der Kultusministerkonferenz, Berlin 2021 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]).
Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer/-innen aus verschiedenen Bundesländern.

Entsprechungsliste Binnenschiffer/-in

Entsprechungsliste Binnenschifffahrtskapitän/-in

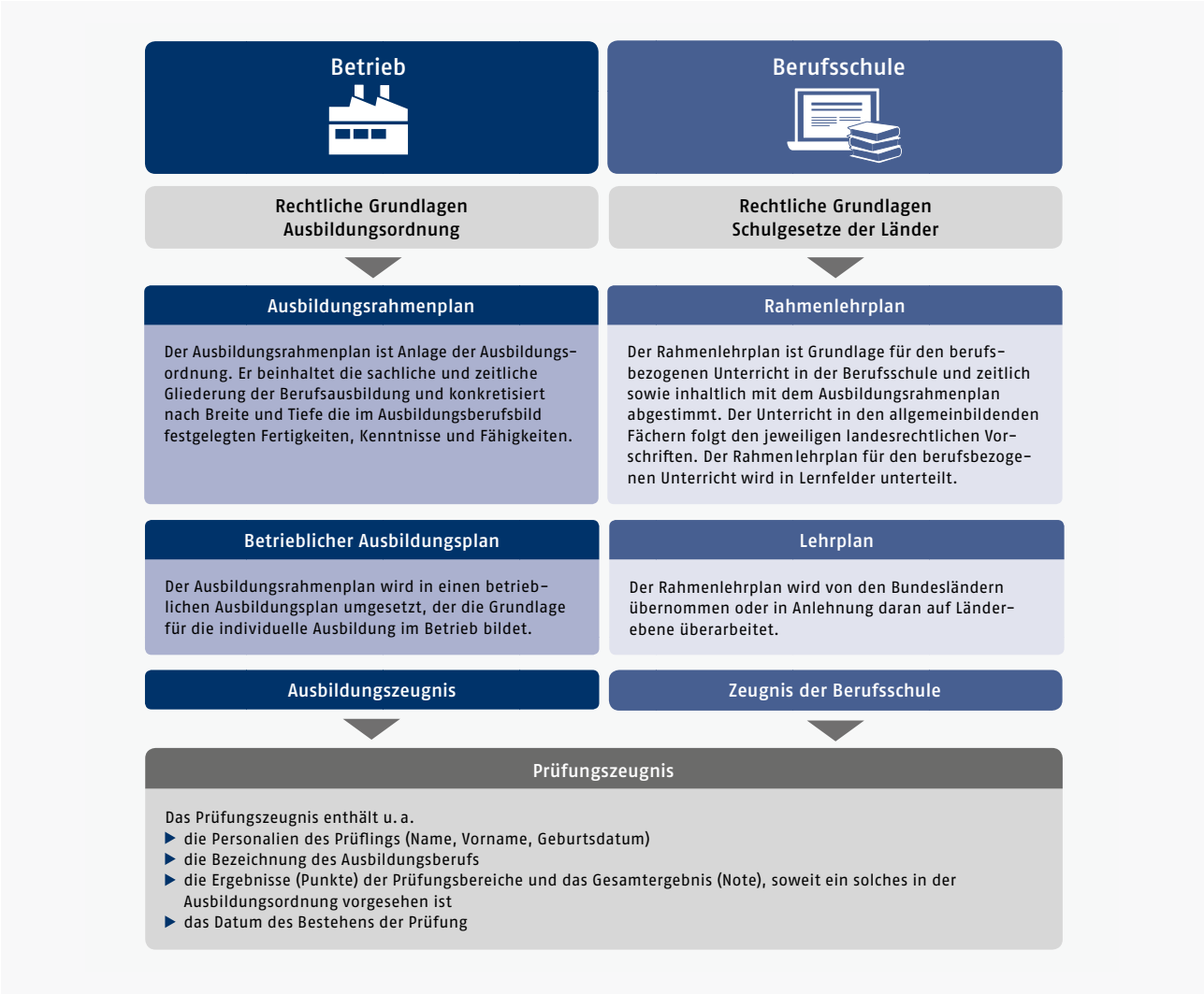

Abbildung 9: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (…) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.“[6]

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.[7] Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

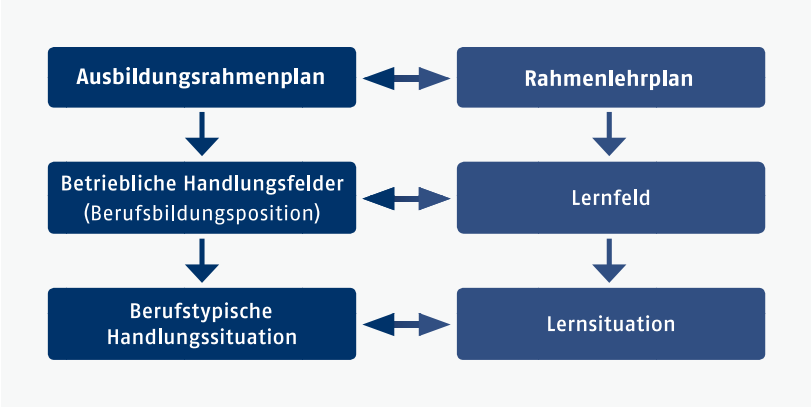

Abbildung 10: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

6 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2021, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]

7 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76.

Die Bundesländer stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.[8,9] Kern der didaktischen Jahresplanung sind die **Lernsituationen**. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht aufgezeigt werden. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

3.2 Rahmenlehrplan

3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin sowie zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin vom 02.03.2022 (BGBl. I S. 257) sowie mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschifffahrtskapitän und zur Binnenschifffahrtskapitänin vom 02.03.2022 (BGBl. I S. 271) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Binnenschiffer/Binnenschifferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2004) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage des „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2021) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/schiff22] bzw. [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/binns22] sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Die Berufe Binnenschiffer und Binnenschifferin sowie Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin decken entsprechend der Richtlinie 2017/2397 der Europäischen Union mit den Lernfeldern 1 bis 8 den Bereich der Betriebsebene (Matrose) ab.

Im dritten Ausbildungsjahr führt der Binnenschiffer und die Binnenschifferin zu vertieften Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Decksmannschaft auf Binnenschiffen. Mitglieder einer Decksmannschaft sind Personen, die am allgemeinen Betrieb eines Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen der Europäischen Union beteiligt sind. Insbesondere sind dies Aufgaben im Zusammenhang mit Navigation, Überwachung des Betriebs des Fahrzeugs, Ladungsumschlag, Ladungsstauung, Fahrgastbeförderung, Schiffsbetriebstechnik, Instandhaltung, Kommunikation, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz.

Der Beruf Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin qualifiziert im dritten und vierten Ausbildungsjahr darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen der Europäischen Union. Zudem führen Binnenschifffahrtskapitäne und Binnenschifffahrtskapitäninnen das Personal, indem sie den an Bord befindlichen Personen Anweisungen erteilen und die ausgeführten Arbeiten überwachen.

8 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/didaktische-jahresplanung], Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012.

9 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2017.

Aus den typischen Handlungsfeldern ergeben sich folgende Lernfelder, die spiralcurricular aufeinander aufbauen:

Handlungsfeld	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Schiffe navigieren	LF 2 Eine Reise vorbereiten und Wasserstraßen befahren	LF 7 Auf Wasserstraßen navigieren	LF 12 BK Eine Reise durchführen	LF 14 BK Maßnahmen bei Störungen und Havarien einleiten
Schiffe betreiben	LF 1 Beruf und Ausbildungsbetrieb vorstellen und das Zusammenleben an Bord gestalten	LF 8 Schiffstechnische Arbeiten durchführen	LF 12 BS Alternative technische Systeme auswählen LF 10 BK Stabilität während der Reise sicherstellen	
Instandhaltung durchführen	LF 4 Binnenschiffskörper und Schiffsausrüstung inspizieren und warten		LF 9 BS Technische Anlagen prüfen und Instandsetzen LF 9 BK Instandhaltung technischer Anlagen überwachen	
Personen befördern		LF 6 Fahrgäste auf Binnenschiffen befördern	LF 10 BS Ein Fahrgastschiff sicher betreiben	
Ladung umschlagen	LF 3 Binnenschiffe festmachen sowie Schütt- und Stückgüter stauen und sichern	LF 5 Ladungsumschlag auf Tankschiffen durchführen	LF 11 BS Ein Frachtschiff sicher betreiben LF 11 BK Schutz und Sicherheit an Bord befindlicher Personen gewährleisten	
Personal führen				LF 13 BK Personal führen und beurteilen

Die Lernfelder sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz führen. Dies umfasst insbesondere fundiertes Fachwissen und Fachsprache, verantwortungsvolles Handeln, vernetzt-analytisches Denken sowie Eigeninitiative und Teamfähigkeit. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz und Handlungsfähigkeit im digitalen beruflichen Kontext sowie Nachhaltigkeit sind integrative Bestandteile aller Lernfelder. Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Hygiene sind auch dort zu berücksichtigen, wo sie nicht explizit erwähnt werden.

Die in der Ausbildungsordnung ab dem dritten Ausbildungsjahr vorgesehenen Schwerpunkte Personenschifffahrt und Frachtschifffahrt im Ausbildungsberuf Binnenschiffer und Binnenschifferin werden im Rahmenlehrplan in den Lernfeldern 10 BS und 11 BS inhaltlich abgebildet. Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen alle Lernfelder des dritten Ausbildungsjahres. Dabei werden die Inhalte exemplarisch behandelt. So beinhaltet das Lernfeld 10 BS „Ein Fahrgastschiff sicher betreiben“ Inhalte, die für die Frachtschifffahrt von Bedeutung sind. Ebenso sind die Inhalte aus Lernfeld 11 BS „Ein Frachtschiff sicher betreiben“ für die Personenschifffahrt relevant.

Die für den Beruf des Binnenschifffahrtskapitäns und der Binnenschifffahrtskapitänin erforderliche Personal- und Führungskompetenz ist integrativer Bestandteil der Lernfelder 9 BK bis 14 BK im dritten und vierten Ausbildungsjahr und wird im Handlungsfeld Personal führen durch das Lernfeld 13 BK besonders hervorgehoben.

Die in den Lernfeldern formulierten Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Inhalte sind in Kursivschrift nur dann aufgeführt, wenn die in den Zielformulierungen beschriebenen Kompetenzen konkretisiert oder eingeschränkt werden sollen.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen, jeweils vor und nach Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung. Die Kompetenzen der Lernfelder 1 bis 8 des Rahmenlehrplans sind mit den Qualifikationen der Ausbildungsordnung abgestimmt und somit Grundlage für Teil 1 der Abschlussprüfung.

Die Lernfelder 1 bis 8 der ersten zwei Ausbildungsjahre sind identisch für die Ausbildungsberufe Binnenschiffer und Binnenschifferin sowie Binnenschifffahrtskapitän und Binnenschifffahrtskapitänin. Eine gemeinsame Beschulung ist im ersten und zweiten Ausbildungsjahr möglich.

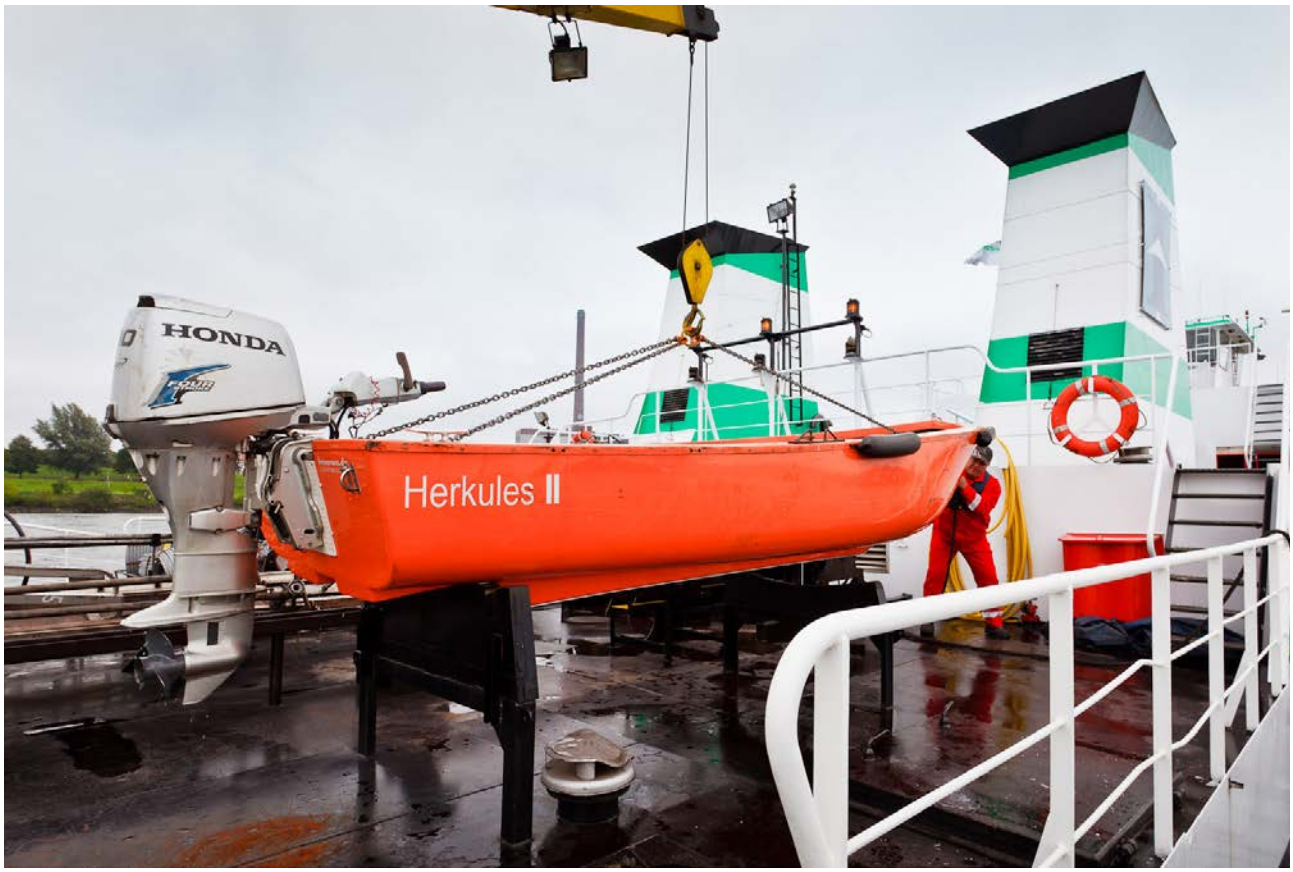

Abbildung 11: Zu-Wasser-Bringen eines Beiboots (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

3.2.2 Lernfelder Binnenschiffer/-in und Binnenschifffahrtskapitän/-in

Ausbildungs-jahr	Lernfeld Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Binnenschiffer /-in und Binnenschifffahrtskapitän/-in			
1.	1	Beruf und Ausbildungsbetrieb vorstellen und das Zusammenleben an Bord gestalten	80
	2	Eine Reise vorbereiten und Wasserstraßen befahren	80
	3	Binnenschiffe festmachen sowie Schütt- und Stückgüter stauen und sichern	80
	4	Binnenschiffskörper und Schiffsausrüstung inspizieren und warten	40
2.	5	Ladungsumschlag auf Tankschiffen durchführen	40
	6	Fahrgäste auf Binnenschiffen befördern	40
	7	Auf Wasserstraßen navigieren	80
	8	Schiffstechnische Arbeiten durchführen	120
Binnenschiffer /-in			
3.	9 BS	Technische Anlagen prüfen und Instandsetzen	100
	10 BS	Ein Fahrgastschiff sicher betreiben	60
	11 BS	Ein Frachtschiff sicher betreiben	80
	12 BS	Alternative technische Systeme auswählen	40
			Insgesamt: 840 Stunden
Binnenschifffahrtskapitän/-in			
3.	9 BK	Instandhaltung technischer Anlagen überwachen	40
	10 BK	Stabilität während der Reise sicherstellen	60
	11 BK	Schutz und Sicherheit an Bord befindlicher Personen gewährleisten	60
	12 BK	Eine Reise durchführen	120
4.	13 BK	Personal führen und beurteilen	80
	14 BK	Maßnahmen bei Störungen und Havarien einleiten	60
			Insgesamt: 980 Stunden

B

▶ 1. Ausbildungsjahr (Lernfeld 1–4)

Lernfeld 1: Beruf und Ausbildungsbetrieb vorstellen Zusammenleben an Bord gestalten

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, den Beruf, den Ausbildungsbetrieb sowie die Organisation von Binnenschifffahrtsunternehmen vorzustellen und das Zusammenleben an Bord zu gestalten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, den Beruf, den Ausbildungsbetrieb und die Organisation von Binnenschifffahrtsunternehmen vorzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über betriebliche Abläufe und Prozesse sowie das Qualitätsmanagement im eigenen Unternehmen und gesetzliche Vorschriften für die Binnenschifffahrt. Sie machen sich mit den Anforderungen an die Zusammenarbeit im Team, das Zusammenleben und die Erhaltung der Gesundheit sowie eine ausgewogene Ernährung an Bord vertraut. Sie erkundigen sich über das Gefährdungspotential von Alkohol, Medikamenten und Drogen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** eine Präsentation zu ihrem Unternehmen auch unter Verwendung digitaler Medien. Sie legen Besonderheiten ihrer Ausbildungsschiffe und -unternehmen dar, zeigen verschiedene Einsatz- und Arbeitsgebiete in der Binnenschifffahrt auf und grenzen die Binnenschifffahrt von anderen Verkehrsträgern ab. Sie stellen Bezüge zu den zuständigen Behörden und Verbänden her. Die Bestimmungen des Datenschutzes halten sie ein. Zudem planen sie das Zusammenleben an Bord auch unter Berücksichtigung verschiedener Kulturen. Sie stimmen die Ernährung an Bord ab und beachten individuelle Ernährungsspezifika, zur Verfügung stehende finanzielle Mittel sowie die Lagerung von Lebensmitteln.

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** den organisatorischen Aufbau des ausbildenden Unternehmens, die Ausstattung des Ausbildungsschiffes und die Funktionen an Bord. Sie ordnen ihr Ausbildungsunternehmen in die Logistikkette ein und unterscheiden Organisationsstrukturen, Rechtsformen und Tätigkeitsbereiche in der Binnenschifffahrt. Sie wählen Lebensmittel aus und bereiten einfache Mahlzeiten zu. Dabei halten sie die Regeln der Hygiene sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein. Sie vermeiden und reduzieren Abfälle und Reststoffe, trennen diese und entsorgen sie an den vorgesehenen Stellen. Sie nehmen Anweisungen entgegen und setzen diese um. Sie kommunizieren auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Präsentation. Sie geben Feedback und gehen angemessen mit Kritik um.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Rolle als Teil der Bordgemeinschaft. Sie leiten Anforderungen an ein soziales und verantwortungsvolles Miteinander sowie für eine wertschätzende Kommunikation ab.

Lernfeld 2: Eine Reise vorbereiten und Wasserstraßen befahren

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, ein Binnenschiff für die Fahrt vorzubereiten sowie europäische Binnenwasserstraßen für die Berufsschifffahrt als Teil der Decksmannschaft zu befahren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, ein Binnenschiff für die Fahrt vorzubereiten und Wasserstraßen zu befahren. Sie verschaffen sich einen Überblick über die in der Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffstypen und Besatzungsregeln sowie die europäischen Binnenwasserstraßen für die Berufsschifffahrt *(Klassifizierung)*. Dazu nutzen sie analoge und digitale Wasserstraßenkarten und Informationsmedien *(Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice)*.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Haupt- und Hilfsmaschinen, elektrische *(24-Volt-Anlagen)*, elektronische, hydraulische und pneumatische Anlagen sowie die nautische Ausrüstung des Fahrzeugs. Sie nutzen die Binnenschifffahrtsstraßenordnung und Polizeiverordnungen zum Beachten von Verkehrsregeln, Schifffahrtszeichen sowie Tag- und Nachtbezeichnungen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Inbetriebnahme der Maschinen, Anlagen und Ausrüstung gemäß technischer und betrieblicher Anweisungen. Hierzu wählen sie Checklisten und Wartungspläne aus. Sie machen sich mit möglichen Strecken vertraut, entwickeln eine Reiseroute und präsentieren diese der Schiffsführung. Sie ordnen die größten Städte und relevante Hafenanlagen den europäischen Wasserstraßen zu.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** vor Reiseantritt Inspektions- und Wartungsarbeiten an Haupt- und Hilfsaggregaten **durch**. Dabei beachten sie den Gesundheits-, Arbeits- *(Gefahren des elektrischen Stroms)* sowie den Brand- und Umweltschutz. Sie nutzen einfache Berechnungsformeln zur Ermittlung von Geschwindigkeit, Leistung und Kraftstoffverbrauch, melden den benötigten Bedarf von Betriebs- und Hilfsstoffen und kontrollieren den Wareneingang. Sie betanken das Fahrzeug und verwenden Ballastsysteme unter Beachtung der Schiffsstabilität. Sie kommunizieren über Funk mit anderen Verkehrsteilnehmern, Hafenbehörden, Schleusen und Revierzentralen auch in einer Fremdsprache. Sie wenden Schallsignale an.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihr Vorgehen sowie die ausgewählte Strecke anhand ökonomischer und ökologischer Kriterien.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Reisevorbereitung und leiten Verbesserungsmöglichkeiten ab.

Lernfeld 3: Binnenschiffe festmachen sowie Schütt- und Stückgüter stauen und sichern

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Binnenschiffe festzumachen sowie Schütt- und Stückgüter zu stauen und zu sichern.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, Binnenschiffe festzumachen sowie Schütt- und Stückgüter zu stauen und zu sichern.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Güterarten *(Stückgut, Schüttgut, Container, Projektladung)* und deren Eigenschaften sowie Möglichkeiten des Stauens und der Ladungssicherung. Sie erfassen Möglichkeiten, das Fahrzeug in stillen und strömenden Gewässern sowie an Hafenanlagen und technischen Bauwerken *(Schleusen)* festzumachen *(Anker, Pfähle, Drähte, Tauwerk, Knoten)*. Sie erkundigen sich über Möglichkeiten Schiffsverbände zusammenzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten den Laderaum vor und **wählen** Maßnahmen der Reinigung und der Ladungssicherung entsprechend der Güterarten **aus**. Dabei berücksichtigen sie den Ladungsschwerpunkt sowie die Stabilität während des Ladevorganges in Abhängigkeit vom Schiffstyp.

Die Schülerinnen und Schüler **machen** das Schiff den örtlichen Umständen entsprechend und unter Beachtung der Arbeitssicherheit *(Persönliche Schutzausrüstung, Unfallverhütungsvorschriften)* **fest**. Beim Heranfahren unterstützen sie die Schiffsführung (wahrschauen). Sie reinigen den Laderaum und entsorgen die Restladung unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und der Nachhaltigkeit.
Sie be- und entladen Binnenschiffe in Absprache mit der Landseite. Sie beaufsichtigen das Be- und Entladen, beraten das Ladepersonal und bewältigen Konfliktsituationen. Sie beachten den Arbeitsschutz und mögliche Gefahren *(Kennzeichnung auf Binnenschiffen, Gefahrgutklassen, Staubexplosion)*. Sie sichern die Ladung bei Bedarf. Sie berechnen die Ladungsmasse anhand des gemittelten Tiefgangs und des Eichscheines. Sie nehmen Anweisungen entgegen und kommunizieren prozessbegleitend *(Bordfunk, Handzeichen)*. Sie kommunizieren während des Festmachens und der Be- und Entladevorgänge auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die Stauung anhand der Gegebenheiten des Schiffes und der transportierten Güterarten.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Handlung sowie die Kommunikation im Hinblick auf die Sicherheit und zukünftige Arbeitsabläufe.

B

Lernfeld 4: Binnenschiffskörper und Schiffsausrüstung inspizieren und warten

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, den Schiffskörper und die Schiffsausrüstung zu inspizieren und zu warten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, den Schiffskörper und die Schiffsausrüstung zu inspizieren und zu warten. Dazu machen sie sich mit deren Funktion und Aufbau vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Sollzustand aus Herstellerangaben in Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie bordeigenen Wartungsplänen auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Inspektionen des Schiffskörpers und der Schiffsausrüstung. Aus dem Vergleich von ermitteltem Istzustand und Sollzustand sowie aus den Wartungsplänen leiten sie einen Handlungsbedarf ab. Sie wählen Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung der Sicherheit, Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit aus.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Wartung von Schiffskörper und Schiffsausrüstung unter Beachtung der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes **durch**. Sie wenden die Grundlagen der Hydraulik, Motoren-, Elektro- und Steuerungstechnik an *(Schaltpläne)*. Sie messen und berechnen elektrische und physikalische Größen und interpretieren diese. Sie dokumentieren durchgeführte Inspektions- und Wartungsarbeiten analog und digital *(Checklisten)*.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** durchgeführte Wartungsarbeiten und **bewerten** die Einflüsse von Inspektion und Wartung auf die Betriebsbereitschaft des Schiffskörpers und der Schiffsausrüstung sowie auf die Nachhaltigkeit.

▶ 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 5–8)

Lernfeld 5: Ladungsumschlag auf Tankschiffen durchführen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Ladungsumschlag auf Tankschiffen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, den Ladungsumschlag auf Tankschiffen durchzuführen. Dazu verschaffen sie sich auftragsbezogen einen Überblick über Flüssiggüter, Tankschifftypen und deren Nutzausrüstung.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Regelungen für den Transport gefährlicher Güter *(Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Gefahrgutklassen, Stofflisten, Sicherheitsdatenblätter, Piktogramme)* sowie Flucht- und Rettungswege *(Landsteg, Beiboot)*.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten den Laderaum vor und **wählen** Maßnahmen der Reinigung entsprechend der Güterarten **aus**. Sie berücksichtigen die Festigkeit und die Stabilität des Schiffes.

Die Schülerinnen und Schüler **be-** und **entladen** Tankschiffe in Absprache mit der Landseite. Sie beachten mögliche Gefahren *(Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brandschutz)* und nutzen das Beiboot sowie andere Rettungswege. In Notfällen erteilen Sie anderen an Bord befindlichen Personen Anweisungen zu deren Schutz und Sicherheit. Sie berechnen die Ladungsmasse mit Hilfe von Tanktabellen und kontrollieren die Einsenkung des Schiffes.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** das Ergebnis im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Prozess des Ladungsumschlages und der damit verbundenen Tätigkeiten im Hinblick auf künftige Aufträge.

B

Lernfeld 6: Fahrgäste auf Binnenschiffen befördern

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Fahrgäste auf Binnenschiffen zu befördern.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Anforderungen an die Beförderungen von Fahrgästen auf Binnenschiffen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Regelungen für die Beförderung von Fahrgästen, einen kundenorientierten und gendergerechten Umgang mit Fahrgästen sowie die Bedeutung des eigenen Auftretens. Sie machen sich mit den örtlichen Umständen der Liegestellen vertraut *(Stromversorgung, Ver- und Entsorgung)*. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Rettungs- und Sicherheitsausrüstung auf Fahrgastschiffen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Versorgung des Schiffes mit Landstrom und den sicheren Ein- und Ausstieg einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Schülerinnen und Schüler **befördern** Fahrgäste unter Gewährleistung von deren Schutz und Sicherheit *(Stabilität)* und stellen die Stromversorgung sicher. Sie kommunizieren mit Fahrgästen auch in einer Fremdsprache und weisen diese in die Sicherheitsrolle ein.

Die Schülerinnen und Schüler **hinterfragen** den Beförderungsprozess anhand gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Kriterien.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihr Verhalten gegenüber den Fahrgästen und leiten Verbesserungsmöglichkeiten ab.

Lernfeld 7: Auf Wasserstraßen navigieren

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Binnenschiffe auf Wasserstraßen als Teil der Decksmannschaft zu navigieren.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, Binnenschiffe auf Wasserstraßen als Teil der Deckmannschaft zu navigieren. Sie machen sich mit Vortriebs- und Steuereinrichtungen, Navigationsinstrumenten und -hilfen sowie Schiffsdokumenten *(Schiffsattest)* vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Anforderungen an die Navigation für geplante Routen auf europäischen Wasserstraßen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs verschaffen sie sich einen Überblick über Wasserstraßenprofile, Abstiegsbauwerke und Verkehrsleitsysteme sowie die jeweils gültigen Rechtsverordnungen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Navigation von Binnenschiffen entsprechend vorgegebener Routen und deren Besonderheiten unter Berücksichtigung äußerer Einflüsse auch unter Verwendung digitaler Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **navigieren** als Teil der Decksmannschaft ein Binnenschiff unter Verwendung von Navigationsinstrumenten und -hilfen *(Radar, elektronische Wasserstraßenkarten)*. Sie agieren entsprechend der Ruderkommandos und berücksichtigen Wind, Strömung und Flachwassereffekte. Bei Auffälligkeiten ergreifen sie Maßnahmen. Bei Kommunikationsproblemen verwenden sie technische und nautische Standardredewendungen der Binnenschifffahrt auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Planung des Reisevorschlages und präsentieren diesen der Schiffsführung.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Reiseplanung. Sie vergleichen analoge und digitale Informationsmedien und leiten Möglichkeiten der Optimierung ab.

B

Lernfeld 8: Schiffstechnische Arbeiten durchführen

Zeitrichtwert: 120 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, schiffstechnische Arbeiten durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, den störungsfreien Schiffsbetrieb als Teil der Decksmannschaft sicher zu stellen. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Schiffsbetriebsausrüstung sowie den Zustand des Schiffskörpers.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Funktionsweise der Schiffsbetriebsausrüstung *(Generatoren*, *Pumpen*, *Ankerwinde*, *Steuerungseinrichtungen)* sowie über den Aufbau des Schiffskörpers im Hinblick auf Schwimmfähigkeit und Stabilität bei Leckagen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Wartung, Inspektion und Inbetriebnahme von Haupt- und Hilfsaggregaten entsprechend ihres Einsatzzweckes sowie die Inspektion und Wartung des Schiffskörpers im Hinblick auf Wasserdichtigkeit, Schwimmfähigkeit und Stabilität.

Die Schülerinnen und Schüler **überwachen** anhand von Kontrollinstrumenten den störungsfreien Betrieb. Bei Funktionsstörungen ergreifen sie Maßnahmen zur Schadensverhütung und -begrenzung. Leckagen melden sie unverzüglich der Schiffsführung und handeln entsprechend den Anweisungen. Sie reinigen und konservieren den Schiffskörper. Sie spleißen defektes Draht- und Tauwerk. Bei allen Arbeiten berücksichtigen sie den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die Arbeitsplanung und -durchführung im Hinblick auf Fehler und Qualitätsmängel. Sie listen Maßnahmen zur Beseitigung auf. Dazu orientieren sie sich am betrieblichen Qualitätsmanagementsystem.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Arbeiten vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung und der Nachhaltigkeit.

BS

3. Ausbildungsjahr Binnenschiffer/-in (Lernfeld 9–12)

Lernfeld 9: Technische Anlagen prüfen und Instandsetzen

Zeitrichtwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, technische Anlagen zu prüfen und instand zu setzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, technische Anlagen ihres Schiffes zu prüfen und Instand zu setzen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Funktion von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Bauteilen anhand von Schaltplänen und Herstellerunterlagen auch unter Verwendung elektronischer Informationssysteme.

Die Schülerinnen und Schüler **treffen Vorkehrungen** zur Sicherstellung des Betriebs mit Hilfe bordeigener Mess-, Steuer- und Regeltechnik unter Beachtung von vorgeschriebenen Wechselintervallen *(Ablegeintervall)*.

Die Schülerinnen und Schüler stellen Störungen bzw. Schäden fest, indem sie sie durch Sichtprüfung und Funktionskontrollen unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Wirkungsweise von Anlagen und Motoren sowie des Antriebsstranges eingrenzen und lokalisieren. Dazu gehören auch Leckagen an Kühlwasser-, Treibstoff-, Öl- und Druckluftleitungen sowie Mängel und Schäden an Anlasssystemen. Sie **ersetzen** defekte oder verschlissene Bauteile und Baugruppen *(Lager, elektrische Sicherungen)*. Sie leiten die Instandsetzung ein und bereiten sie vor. Treibstoff- und Ölleitungen wechseln und entlüften sie nach Herstellervorgaben. Dabei beachten sie die Schiffskonstruktion und berücksichtigen sicherheitsrelevante Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Funktion und dokumentieren die Überwachung und die Feststellung von Störungen und Schäden sowie deren Beseitigung in dafür vorgesehen bordeigenen Unterlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Arbeit und bewerten deren Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen an Bord.

Lernfeld 10: Ein Fahrgastschiff sicher betreiben

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, ein Fahrgastschiff sicher zu betreiben.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, ein Fahrgastschiff sicher zu betreiben. Dazu sichten sie personenbezogene Kundendaten unter der Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit *(Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit)*.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Fahrgastrechte und –pflichten *(Beförderungsvertrag)*, Kommunikationsregeln, Deeskalationsstrategien, den Sicherheitsplan und die Sicherheitsrolle. Sie machen sich mit der zusätzlich erforderlichen Sicherheitsausrüstung (Brandschutz) sowie den Maßnahmen zur Rettung von Personen *(Rettungsmittel)* vertraut. Sie berücksichtigen dabei Anforderungen von Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Betrieb des Fahrgastschiffes unter ökonomischen, ökologischen und kundenorientierten Gesichtspunkten. Sie berücksichtigen während der Fahrt auftretende Besonderheiten und Gefahren *(Brückendurchfahrtshöhen)* und leiten daraus Handlungen für einen sicheren Betrieb ab *(Sonnendeck abräumen, Fahrgäste in Sicherheit bringen)*. Sie organisieren die umweltgerechte Lagerung und Entsorgung von Abwässern *(häusliches Abwasser, Fäkalien, Bilgenwasser)* und deren mögliche Aufbereitung an Bord.

Die Schülerinnen und Schüler **gestalten** den sicheren Betrieb eines Fahrgastschiffes. Dazu kommunizieren sie mit Fahrgästen, externen Rettungskräften und anderen an der Schifffahrt Beteiligten in Gefahren- und Notsituationen auch in einer Fremdsprache. Sie setzen die Sicherheits- und Rettungsausrüstung situationsgerecht ein. Sie erkennen Konfliktsituationen und tragen zur Lösung bei.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste zu jedem Zeitpunkt und dokumentieren den Prozess auch digital unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Betrieb unter ökonomischen, ökologischen und kundenorientierten Gesichtspunkten und leiten Verbesserungsvorschläge für den künftigen Betrieb ab.

BS

Lernfeld 11: Ein Frachtschiff sicher betreiben

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die Schiffsführung beim sicheren Betrieb eines Frachtschiffes zu unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, einen Transport mit einem Frachtschiff durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die zu transportierende Güterart und deren Eigenschaften sowie die zu befahrende Strecke (Pegel, Abladetiefe). Dabei nutzen sie auch digitale Informationssysteme *(Flussinformationsdienste)*.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** und organisieren die Arbeitsabläufe für die Beladung, den Transport und die Entladung. Sie beachten die Aspekte und gesetzlichen Vorschriften beim Festmachen des Schiffes, der Ladungssicherung und der Stabilität des Schiffes *(Schwerpunktberechnung, Stabilitätsprogramme, Tanktabellen)* während des gesamten Transportauftrages. Sie bereiten die Bestellung notwendiger Betriebs- und Hilfsstoffe vor.

Die Schülerinnen und Schüler **wenden** die Bestimmungen bei Gefahrgütern **an**. Sie führen administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transportauftrag durch *(Ladungsgewicht, Ladungs- und Schiffspapiere)*. Sie nehmen Betriebs- und Hilfsstoffen an, lagern diese und kontrollieren und dokumentieren die Annahme. In Notsituationen unterstützen sie die Schiffsführung und koordinieren Rettungsmaßnahmen. Sie leisten Erste Hilfe, retten Personen aus Tiefen und bekämpfen Brände. Sie nehmen Anweisungen entgegen und kommunizieren prozessbegleitend auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** den Schiffsbetrieb anhand der durchgeführten Arbeiten unter ökonomischen, ökologischen und kundenorientierten Aspekten.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Dokumentationsprozess unter den Gesichtspunkten des betrieblichen Qualitätsmanagements und leiten gemeinsam mit der Schiffsführung Möglichkeiten der Verbesserung ab.

Lernfeld 12: Alternative technische Systeme auswählen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, alternative technische Systeme auszuwählen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, bei der Vorbereitung der Umstellung des Schiffsbetriebs durch alternative technische Systeme mitzuwirken. Sie wägen Formen einer adressatengerechten Darstellung im Rahmen betrieblicher Strategien zur Nachhaltigkeit ab.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Möglichkeiten aktueller technischer Systeme (An- und Vortriebssysteme, Abgasnachbehandlung) und berücksichtigen gesetzliche Vorgaben zur Begrenzung von Emissionen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** eine Präsentation zu den technischen Systemen auch im Team.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Präsentation. Dazu grenzen sie alternative und aktuelle Systeme voneinander ab. Sie **präsentieren** ihre Auswahl und begründen ihre Entscheidung.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die getroffene technische Auswahl vor dem Hintergrund ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte. Sie nehmen konstruktives Feedback zur adressatengerechten Darstellung der Präsentation an.

Die Schülerinnen und Schüler **diskutieren** die Nutzungspotenziale alternativer technischer Entwicklungen im Hinblick auf betriebliche Strategien zur Nachhaltigkeit.

BK

3. Ausbildungsjahr Binnenschifffahrtskapitän/-in (Lernfeld 9–12)

Lernfeld 9: Instandhaltung technischer Anlagen überwachen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die Instandhaltung technischer Anlagen zu überwachen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, die Besatzung bei der Instandhaltung schiffstechnischer Anlagen zu führen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über herstellerspezifische und bordeigene Dokumentationen für die Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen an technischen Anlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren Instandhaltung sowie die erforderliche Dokumentationsart **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **überwachen** den Betrieb der technischen Anlagen. Sie delegieren die Instandhaltungsarbeiten und leiten das Personal an. Dabei organisieren sie einen nachhaltigen und ökonomischen Einsatz von Personal, Geräten und Material. Sie verantworten im Sinne des betrieblichen Qualitätsmanagements die Bestellung, Annahme, Lagerung und ordnungsgemäße Dokumentation. Sie gewährleisten die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zur Unfallverhütung.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die ausgeführten Arbeiten und überprüfen die korrekte Durchführung.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** Eigenschaften und Grenzen von Materialien und Verfahren zur Wartung und Instandsetzung.

Lernfeld 10: Stabilität während der Reise sicherstellen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die Schiffsstabilität während einer Reise sicherzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, bei einer Reise mit mehreren Lade- und Löschstellen die Stabilität des Schiffes sicherzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich dazu über die schiffs- und ladungsbezogenen Anforderungen sowie Vorschriften für den Umschlags- und Beförderungsprozess. Sie erkundigen sich über Einflussfaktoren auf die Stabilität von Schiffen und Stabilitätsarten *(Form-, Gewichts-, Intakt-, Leckstabilität)*.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Ladungsverteilung entsprechend der Masse, der Güterart und der schiffs- und ladungsbezogenen Anforderungen unter Berücksichtigung der Lade- und Löschreihenfolge. Sie erstellen Staupläne für die gesamte Reise auch unter Verwendung digitaler Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** den Umschlags- und Beförderungsprozess **durch**. Sie berücksichtigen dazu schiffsspezifische Gegebenheiten, berechnen den Ladungsschwerpunkt, ermitteln die Stabilität *(Hebelarmkurve, metazentrische Höhe)*, benutzen Stabilitätsprogramme und dokumentieren die Ergebnisse. Sie verwenden Ballastpumpen zur Trimmung des Schiffes. Sie erkennen Gefahrensituationen und leiten situationsgerecht Maßnahmen ein.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Krängung *(Clinometer)*, die Trimmung und die Einsenkung des Schiffes während der Lade- und Löschvorgänge.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Auswirkung der Stauplanung auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Schiffes und zukünftige Arbeitsabläufe.

BK

Lernfeld 11: Schutz und Sicherheit an Bord befindlicher Personen gewährleisten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, den Schutz und die Sicherheit an Bord befindlicher Personen zu gewährleisten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen während des Betriebs des Schiffes zu gewährleisten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Rechte und Pflichten der an Bord befindlichen Personen *(Fahrgastrechte-Verordnung, Unfallverhütungsvorschriften)*. Sie machen sich mit der erforderlichen Sicherheitsausrüstung sowie den Maßnahmen zur Rettung von Personen *(Rettungsmittel)* vertraut. Sie berücksichtigen dabei Anforderungen von Personen mit eingeschränkter Mobilität. Sie ermitteln Kommunikationsregeln zur Krisenbewältigung in Notfallsituationen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Unterweisung und den Einsatz des Bordpersonals. Sie bereiten die Einführung in die Sicherheitsrolle und die Benutzung der Rettungsmittel für alle an Bord befindlichen Personen vor. Dabei prüfen sie den Zustand der Rettungsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung.

Die Schülerinnen und Schüler **überwachen** entsprechend der Bordschutzkonzepte den sicheren Zugang und gewährleisten einen sicheren Aufenthalt von Personen. Sie erkennen Konfliktsituationen und tragen zur Lösung bei. Sie wenden Deeskalationsstrategien zur Krisenbewältigung an. Sie kommunizieren mit an Bord befindlichen Personen, externen Rettungskräften und allen an der Schifffahrt Beteiligten in Gefahren- und Notsituationen auch in einer Fremdsprache. Sie weisen den Einsatz der Sicherheits- und Rettungsausrüstung situationsgerecht an und koordinieren die Erste Hilfe.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Gewährleistung der Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und den sachgerechten Gebrauch der Rettungsmittel.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Kommunikation im Rahmen des Krisenmanagements und leiten Verbesserungsvorschläge für den künftigen Betrieb ab.

Lernfeld 12: Eine Reise durchführen

Zeitrichtwert: 120 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, eine grenzüberschreitende Reise durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, eine grenzüberschreitende Reise durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über das zu führende Fahrzeug, das europäische Wasserstraßennetz und die Besatzungsregeln. Dazu erfassen sie die Befähigung des zur Verfügung stehenden Personals und das angewandte Schichtsystem.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Reise und die zu befördernde Tonnage unter Beachtung der für die Binnenschifffahrt typischen Einflüsse *(Geografie, Hydrologie, Meteorologie, Morphologie)*. Hierzu verwenden sie auch digitale Medien. Sie beachten die europäischen und länderspezifischen Bestimmungen des Verkehrsrechts und der Arbeitszeitvorschriften *(Betriebsform)*. Sie wählen Liegestellen entlang der Route unter Berücksichtigung der zu befördernden Güter *(Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter)* und des Schiffstyps aus.

Die Schülerinnen und Schüler **navigieren** das Schiff während der gesamten Reise entlang der geplanten Reiseroute. Sie nutzen Navigationshilfsmittel *(Radar, elektronische Wasserstraßenkarten)* und Verkehrsüberwachungssysteme *(Flussinformationsdienste)* auf den zu befahrenden Wasserstraßen. Sie führen administrative Aufgaben durch *(Ladungs- und Schiffspapiere, Qualitätsmanagement)*. Sie kommunizieren während der Reise prozessbegleitend mit allen an der Reise Beteiligten auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** die durchgeführte Reise anhand ökonomischer und ökologischer Aspekte.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die Reisedurchführung unter den Gesichtspunkten des betrieblichen Qualitätsmanagements und leiten Verbesserungsmöglichkeiten ab.

BK

4. Ausbildungsjahr Binnenschifffahrtskapitän/-in (Lernfeld 13–14)

Lernfeld 13: Personal führen und beurteilen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, das Personal zu führen und zu beurteilen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, das Personal zu führen und zu beurteilen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Rechte und Pflichten des Personals. Dazu sichten sie Personal- und Arbeitszeitverordnungen, Sozialgesetze und Instrumente des Personalmanagements auch in digitaler Form.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Einsatz des Personals. Dabei berücksichtigen sie den Qualifikations-, Personal-, Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf. Sie bereiten Mitarbeitergespräche und Maßnahmen zur Personalbeschaffung vor.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Personal aus und **gestalten** das Zusammenleben an Bord unter Berücksichtigung kultureller, individueller, sozialer und geschlechterspezifischer Bedürfnisse. Bei der Zusammenarbeit mit den für die Zubereitung von Mahlzeiten beauftragten Personen achten sie auf Hygienestandards und Aspekte einer gesunden Ernährung auch im Sinne der Nachhaltigkeit. Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften zum Alkohol- und Drogenkonsum. Sie erteilen dem Personal adressatengerecht Anweisungen auch in einer Fremdsprache. Sie nehmen ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Besatzung wahr, beurteilen das Personal und leiten bei Bedarf Disziplinarmaßnahmen ein. Sie berücksichtigen die Vorschriften zur Datensicherheit und des Datenschutzes *(Datenschutz-Grundverordnung)*.

Die Schülerinnen und Schüler **betrachten** die Einsatzplanung im Hinblick auf die Personalentwicklung und das Zusammenleben an Bord.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihren Führungsstil und leiten Verbesserungsvorschläge für die künftige Personalführung ab.

Lernfeld 14: Maßnahmen bei Störungen und Havarien einleiten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Maßnahmen bei Störungen und Havarien einzuleiten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, auf Störungen und Havarien situativ zu reagieren und Maßnahmen einzuleiten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Arten und Ursachen von Störungen und Havarien.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Reaktionsmuster auf Störungen und Havarien. Sie wägen Handlungsalternativen ab.

Die Schülerinnen und Schüler **handeln** bei einer Havarie oder einem Störungsfall situationsgerecht. Sie ergreifen zur Verkehrs- und Schiffssicherung geeignete Maßnahmen *(Notmanöver)* und unterrichten alle an Bord befindlichen Personen sowie die an der Schifffahrt Beteiligten auch in einer Fremdsprache. Sie koordinieren Brandschutz- und Umweltschutzmaßnahmen. Sie organisieren die Kontrolle des Schiffskörpers auf Dichtigkeit nach einer Havarie und entscheiden über die weitere Einsetzbarkeit. Sie leiten Maßnahmen zur Behebung von Schäden mit bordeigenen Mitteln ein. Sie dokumentieren die Störung und die Havarie sowie die entstandenen Schäden und nehmen eine Schadensbewertung auch in einer Fremdsprache vor *(Havariebericht)*.

Die Schülerinnen und Schüler **hinterfragen** die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden.

Die Schülerinnen und Schüler **diskutieren** alternative Handlungen und leiten optimierte Reaktionsmuster ab.

3.3 Lernsituationen

Für die beiden Berufe wurden im Rahmen des Neuordnungsverfahrens für das Berufsbildungsportal QUALIS NRW jeweils eine beispielhafte Lernsituation für Lernfeld 9 erarbeitet.

Diese finden Sie unter
[https://www.qua-lis.nrw.de]

sowie auf den Seiten:

- Binnenschiffer/-in [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/binns22?page=3]
- Binnenschifffahrtskapitän/-in [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/schiff22?page=3]

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen." (§ 38 BBiG/ § 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.
Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 158 des BIBB-Hauptausschusses zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.
Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.
Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und sie zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.
Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

Prüferportal

https://www.prueferportal.org

4.1 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.
Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.
Das bzw. die gewählte/-n Prüfungsinstrument/-e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.
Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.
Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.
Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.
Die Prüfungsinstrumente werden in den Verordnungen vorgegeben.

Weitere Informationen:

- Prüferportal [https://www.prueferportal.org/de/prueferportal_67921.php]

BS

4.2 Binnenschiffer/-in

4.2.1 „Gestreckte Abschlussprüfung“

Bei dieser Prüfungsart (§ 44 BBiG) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Abschlussprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.
Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit in der Prüfung Teil 1 abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Ausbildungsrahmenplan zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt.
Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Gesellenprüfung“ erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung – alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.
Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- die vorgeschriebene Ausbildungsdauer zurückgelegt,
- der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

4.2.2 Prüfungsinstrumente

Teil 1

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden
- die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden
- methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Grundsätze zur Durchführung des Auftragsbezogenen Fachgesprächs

BS

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.
Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden
- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Teil 2

Arbeitsaufgabe (siehe Teil 1)

Auftragsbezogenes Fachgespräch (siehe Teil 1)

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben (siehe Teil 1)

4.2.3 Prüfungsstruktur „Gestreckte Abschlussprüfung“

Binnenschiffer/-in		
	Prüfungsbereiche	**Gewichtung**
Teil 1	Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen	40 %
Teil 2	Störungsanalyse und Instandsetzung	30 %
	in einem der Prüfungsbereiche a) „Schwerpunkt Frachtschifffahrt“ oder b) „Schwerpunkt Personenschifffahrt“	20 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

BS

Teil 1

Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen“

Im Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren, Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren sowie Arbeitsmittel auszuwählen,
2. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Manövrieren und Steuern eines Fahrzeuges umzusetzen,
3. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Fahrzeugbetriebs umzusetzen,
4. die Ausrüstung eines Fahrzeuges einzusetzen,
5. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen eines Fahrzeuges umzusetzen,
6. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben in Bezug auf die Schiffsbetriebstechnik umzusetzen,
7. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Wartung eines Fahrzeuges, seiner Anlagen und seiner Ausrüstung umzusetzen,
8. Wartungsarbeiten an der Ausrüstung eines Fahrzeuges im Bereich der Schiffsbetriebstechnik durchzuführen,
9. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Fürsorge für die an Bord befindlichen Personen umzusetzen,
10. adressatengerecht zu kommunizieren,
11. in Notfällen zu handeln sowie Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung zu ergreifen,
12. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen und
13. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
3 Arbeitsaufgaben	insgesamt 90 Minuten	210 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch zu jeder Arbeitsaufgabe	je höchstens 10 Minuten	
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	90 Minuten	
Bewertung: 40 %		

BS

Teil 2

Prüfungsbereich „Störungsanalyse und Instandsetzung“

Im Prüfungsbereich „Störungsanalyse und Instandsetzung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. auftragsbezogene Anforderungen zu analysieren,
2. Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren,
3. Arbeitsmittel und Werkzeuge auszuwählen,
4. Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung technischer Unterlagen einzugrenzen und ihre Ursachen zu identifizieren,
5. Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen und Baugruppen zu beheben,
6. Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Schäden an Maschinen und Anlagen einzuleiten,
7. durchgeführte Maßnahmen zur Behebung von Störungen und Schäden zu bewerten und zu dokumentieren,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie
9. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

<table>
<tr><th>Prüfungsinstrumente</th><th colspan="2">Prüfungszeit</th></tr>
<tr><td>Durchführen von 2 Arbeitsaufgaben:
• eine Arbeitsaufgabe auf dem Gebiet „Schiffsmotoren“
• und eine Arbeitsaufgabe auf dem Gebiet „Hydrauliksysteme“ oder „mechanische und technische Anlagen“</td><td>insgesamt
120 Minuten</td><td rowspan="3">240 Minuten</td></tr>
<tr><td>Auftragsbezogenes Fachgespräch zu jeder Arbeitsaufgabe</td><td>insgesamt
höchstens
30 Minuten</td></tr>
<tr><td>Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben</td><td>90 Minuten</td></tr>
<tr><td colspan="3">Bewertung: 30 %</td></tr>
</table>

BS

Prüfungsbereich „Schwerpunkt Frachtschifffahrt“

Im Prüfungsbereich „Schwerpunkt Frachtschifffahrt“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die Eignung vorhandener technischer Systeme auf Fahrzeugen zu beurteilen,
2. Verbesserungen von technischen Systemen auf Fahrzeugen vorzuschlagen,
3. das Be- und Entladen von Fahrzeugen zu überwachen,
4. Ladung während eines Transportes zu überwachen,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie
6. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
Arbeitsaufgabe	45 Minuten	115 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch zur Arbeitsaufgabe	höchstens 10 Minuten	
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten	
Bewertung: 20 %		

Prüfungsbereich „Schwerpunkt Personenschifffahrt“

Im Prüfungsbereich „Schwerpunkt Personenschifffahrt“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen,
2. Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere Menschen mit Behinderungen, zu unterstützen,
3. bei Notfällen Rettungsmittel für Personen auszuwählen und die Verwendung der Rettungsmittel zu koordinieren,
4. in Notfällen Sicherheitsbestimmungen zu beachten,
5. mit Fahrgästen zu kommunizieren sowie
6. Fahrgäste über Fahrgastrechte zu informieren.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
Arbeitsaufgabe	45 Minuten	115 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch zur Arbeitsaufgabe	höchstens 10 Minuten	
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten	
Bewertung: 20 %		

BS

Prüfungsbereich „Wirtschaft- und Sozialkunde“

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten
Bewertung: 10 %	

Abbildung 12: Sicheres Arbeiten an der Winde (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

BK

4.3 Binnenschifffahrtskapitän/-in

4.3.1 „Gestreckte Abschlussprüfung“

Bei dieser Prüfungsart (§ 44 BBiG) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Abschlussprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.
Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit in der Prüfung Teil 1 abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Ausbildungsrahmenplan zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt.
Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Gesellenprüfung“ erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung – alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.
Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- die vorgeschriebene Ausbildungsdauer zurückgelegt,
- der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Gesellenprüfung“ auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

4.3.2 Prüfungsinstrumente

Teil 1

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden
- die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden
- methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Grundsätze zur Durchführung des Auftragsbezogenen Fachgesprächs

BK

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.
Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden
- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Teil 2

Arbeitsaufgabe (siehe Teil 1)

Auftragsbezogenes Fachgespräch (siehe Teil 1)

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben (siehe Teil 1)

4.3.3 Prüfungsstruktur „Gestreckte Abschlussprüfung“

Binnenschifffahrtskapitän/-in		
	Prüfungsbereiche	**Gewichtung**
Teil 1	Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen	40 %
Teil 2	Planen von Reisen	25 %
	Durchführen von Reisen	25 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

BK

Teil 1

Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen“

Im Prüfungsbereich „Betrieb von Binnenschiffen und Sicherheit auf Binnenschiffen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu planen und zu strukturieren sowie Arbeitsmittel auszuwählen,
2. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Manövrieren und Steuern eines Fahrzeuges umzusetzen,
3. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Fahrzeugbetriebs umzusetzen,
4. die Ausrüstung eines Fahrzeuges einzusetzen,
5. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen eines Fahrzeuges umzusetzen,
6. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben in Bezug auf die Schiffsbetriebstechnik umzusetzen,
7. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Wartung eines Fahrzeuges, seiner Anlagen und seiner Ausrüstung umzusetzen,
8. Wartungsarbeiten an der Ausrüstung eines Fahrzeuges im Bereich der Schiffsbetriebstechnik durchzuführen,
9. von der Schiffsführung übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit der Fürsorge für die an Bord befindlichen Personen umzusetzen,
10. adressatengerecht zu kommunizieren,
11. in Notfällen zu handeln sowie Maßnahmen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung zu ergreifen,
12. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen und
13. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit	
3 Arbeitsaufgaben	jeweils 90 Minuten	210 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch zu jeder Arbeitsaufgabe	jeweils höchstens 10 Minuten	
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	90 Minuten	
Bewertung: 40 %		

BK

Teil 2

Prüfungsbereich „Planen von Reisen“

Im Prüfungsbereich „Planen von Reisen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. auftragsbezogene Anforderungen zu analysieren sowie Arbeitsprozesse zu planen und Arbeitsaufträge festzulegen,
2. die Einhaltung rechtlicher Regelungen und von Besatzungsvorschriften zu überprüfen,
3. Anforderungen an den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen zu beachten sowie rechtliche Regelungen für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen einzuhalten,
4. Reiserouten auf europäischen Binnenwasserstraßen unter Berücksichtigung der Konstruktion von Fahrzeugen und deren Verhaltens im Wasser sowie technischer Bauwerke und Profilen von Wasserstraßen zu planen,
5. Staupläne zu erstellen und zu überprüfen,
6. Beladung, Entladung und Stauung von Ladung unter Berücksichtigung von deren Eigenschaften während des Be- und Entladens und während des Transports, der Nutzung von Ballastsystemen und des Fahrzeuggewichtes sowie der Parameter der zu durchfahrenden Wasserstraßen zu planen und zu prüfen,
7. Kontrollen von Fahrzeugen und deren Ausrüstung unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktion von Bauteilen und Baugruppen sowie unter Berücksichtigung technischer und interner Dokumentationen durchzuführen,
8. Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Geräten, Systemen und Anlagen zu ergreifen,
9. Schäden zu analysieren sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen,
10. die Verwendung von Ausrüstung sowie von Rettungsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten,
11. für einen sicheren Zugang zum Fahrzeug zu sorgen,
12. Gefährdungspotenziale an Bord zu identifizieren und zu beurteilen sowie Schutzmaßnahmen zu veranlassen,
13. Rettungspläne vorzubereiten sowie Sicherheitsübungen unter Berücksichtigung betrieblicher und rechtlicher Vorgaben zu organisieren und zu überwachen,
14. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und an Bord darzustellen sowie
15. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	180 Minuten
Bewertung: 40 %	

Für den Nachweis sind jeweils zehn Prüfungselemente der Kategorien I und II nach Anlage 2 der BinSchKapAusbV zugrunde zu legen (siehe folgende Seite).

BK

Inhalte des Prüfungsbereichs „Planen von Reisen“ (Anlage 2 der Verordnung)

Die Prüfungselemente des Prüfungsbereichs „Planen von Reisen“ entsprechen den Elementen nach Anhang II Abschnitt IV Anlage 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15).

Lfd. Nr.	Prüfungselement	Kategorie I–II
1	auf europäischen Binnenwasserstraßen mit Schleusen und Schiffshebewerken gemäß den Frachtverträgen mit dem Spediteur navigieren	I
2	die ökonomischen und ökologischen Aspekte des Fahrzeugbetriebs für eine effiziente und umweltfreundliche Nutzung des Fahrzeugs berücksichtigen	II
3	den technischen Bauwerken und Profilen der Wasserstraßen Rechnung tragen und Vorsichtsmaßnahmen ergreifen	I
4	eine sichere Besatzung des Fahrzeugs gemäß den anwendbaren Vorschriften sicherstellen	I
5	für einen sicheren Zugang zum Fahrzeug sorgen	II
6	die Grundsätze des Schiffsbaus in der Binnenschifffahrt beachten	II
7	die Konstruktion von Fahrzeugen und ihr Verhalten im Wasser, insbesondere im Hinblick auf Stabilität und Festigkeit, unterscheiden	II
8	die Bauteile des Fahrzeugs und die Schadenskontrolle und -analyse verstehen	II
9	Maßnahmen zum Schutz der Wasserdichtigkeit des Fahrzeugs ergreifen	I
10	die Funktionen der Fahrzeugausrüstung verstehen	II
11	die speziellen Anforderungen bei der Beförderung von Ladung und Fahrgästen beachten	I
12	die einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften, Codes und Standards für die Beförderung von Ladung verstehen	II
13	Staupläne unter Berücksichtigung von Kenntnissen über das Laden von Ladungen und Ballastsysteme erstellen, um die Belastung des Schiffskörpers in annehmbaren Grenzen zu halten	I
14	die Be- und Entladevorgänge im Hinblick auf eine sichere Beförderung kontrollieren	I
15	verschiedene Güter und deren Eigenschaften unterscheiden, um ein sicheres Laden der Güter nach dem Stauplan zu überwachen und zu gewährleisten	II
16	die Auswirkungen von Ladung und Ladevorgängen auf Trimmlage und Stabilität beachten	I
17	die effektive Tonnage des Fahrzeugs überprüfen, Stabilitäts- und Trimmdiagramme sowie Geräte zur Festigkeitsberechnung, einschließlich automatischer datenbasierter Ausrüstung (ADB-Ausrüstung), zur Überprüfung von Stauplänen verwenden	I
18	die einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften, Codes und Standards für die Beförderung von Fahrgästen verstehen	II
19	Sicherheitsübungen gemäß der Sicherheitsrolle organisieren und überwachen, um ein sicheres Verhalten in möglichen Gefahrensituation zu gewährleisten	II
20	mit Fahrgästen in Notsituationen kommunizieren	I
21	eine Analyse der Gefahren an Bord bezüglich der Beschränkung des Zugangs für Fahrgäste festlegen und überwachen sowie ein wirksames Bordschutzsystem erstellen, um unbefugten Zutritt zu verhindern	II
22	Berichte von Fahrgästen (d. h. über unvorhergesehene Ereignisse, Beleidigungen, Vandalismus) analysieren, um angemessen zu reagieren	II

BK

Lfd. Nr.	Prüfungselement	Kategorie I–II
23	mögliche Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten an Bord verhüten	II
24	technische und interne Dokumentation auswerten	II
25	ein sicheres Verhalten der Besatzungsmitglieder in Bezug auf die Verwendung von Werk- und Zusatzstoffen gewährleisten	II
26	Arbeitsaufträge so festlegen, überwachen und kontrollieren, dass die Besatzungsmitglieder in der Lage sind, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eigenständig durchzuführen	II
27	Materialien und Werkzeug unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes kaufen und prüfen	II
28	sicherstellen, dass Drähte und Seile den Angaben des Herstellers und ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden	II
29	die nationale, europäische und internationale Sozialgesetzgebung anwenden	II
30	ein striktes Alkohol- und Drogenverbot durchsetzen und bei Verstößen angemessen reagieren, Verantwortung übernehmen und die Folgen von Fehlverhalten aufzeigen	II
31	die Beschaffung und Zubereitung von Mahlzeiten an Bord organisieren	II
32	nationale und internationale Rechtsvorschriften anwenden und geeignete Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Unfallverhütung ergreifen	II
33	die Gültigkeit des Zeugnisses des Fahrzeugs und anderer für das Fahrzeug und dessen Betrieb relevanter Dokumente kontrollieren und überwachen	I
34	die Sicherheitsvorschriften bei allen Arbeitsabläufen durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen einhalten, um Unfälle zu vermeiden	I
35	alle für die Reinigung geschlossener Räume erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor dem Öffnen, Betreten und Reinigen dieser Räume durch andere Personen kontrollieren und überwachen	II
36	Rettungsmittel und die korrekte Anwendung persönlicher Schutzausrüstung kontrollieren	II
37	Vorbereitungen für Rettungspläne für verschiedene Arten von Notfällen einleiten	II
38	Vorsichtsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung ergreifen und entsprechende Ausrüstung verwenden	II
39	die Umweltschutzgesetze anwenden	II
40	Geräte und Materialien wirtschaftlich und umweltfreundlich einsetzen	II

BK

Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen“

Im Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren sowie Arbeitsprozesse zu planen und Arbeitsaufträge festzulegen,
2. einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten,
3. Fahrtbereitschaft von Fahrzeugen und sichere Stauung von Ladung zu überprüfen,
4. Navigations-, Kommunikations-, Lade- und Überwachungssysteme im Fahrstand in Betrieb zu nehmen, einzustellen und zu nutzen,
5. mit Fahrzeugen an- und abzulegen,
6. Fahrzeuge unter Berücksichtigung des Verkehrsrechts sowie ihrer Konstruktion und des Verhaltens im Wasser vorausschauend und ressourcenschonend zu führen,
7. Störungen des Fahrbetriebes und Notsituationen zu analysieren und Maßnahmen zur Bewältigung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie über Notfälle zu informieren,
8. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu veranlassen, zu überwachen und Ergebnisse zu kontrollieren,
9. zielgerichtet und lösungsorientiert mit Personen an Bord und außerhalb von Fahrzeugen zu kommunizieren,
10. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen sowie
11. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe*	90 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch zur Arbeitsaufgabe	15 Minuten
*Die Prüfung kann an einem Simulator oder an Bord eines Fahrzeuges durchgeführt werden. Bei Einsatz eines Simulators ist dem Prüfling vor Beginn der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich in den Simulator einzuarbeiten.	
Bewertung: 25 %	

Für den Nachweis sind sämtliche Prüfungselemente nach Anlage 3 der BinSchKapAusbV zugrunde zu legen (siehe folgende Seite).

BK

Inhalte des Prüfungsbereichs „Durchführen von Reisen“ (Anlage 3 der Verordnung)

Die folgenden Prüfungselemente entsprechen den Elementen nach Anhang II Abschnitt IV Anlage 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15).

Lfd. Nr.	Prüfungselement
1	das Fahrzeug situationsgerecht und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Verkehrsrechts führen und manövrieren (in Abhängigkeit von Strömungsgeschwindigkeit und -richtung, Prüfung von Wasser- und Abladetiefe, Flottwasser, Verkehrsdichte, Interaktion mit anderen Fahrzeugen usw.)
2	das An- bzw. Ablegen des Fahrzeugs auf Binnenwasserstraßen sachgerecht und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. Sicherheitsvorschriften durchführen
3	bei Bedarf Navigationssysteme nachjustieren oder neu einstellen
4	den Navigationssystemen alle für die Fahrt relevanten Informationen entnehmen und diese für eine angepasste Fahrweise nutzen
5	die notwendigen Geräte im Fahrstand (Navigationssysteme wie Inland AIS, Inland ECDIS) in Betrieb nehmen und einstellen
6	prüfen, ob das Fahrzeug den Vorschriften entsprechend für die Fahrt bereit ist und die Ladung und andere Gegenstände den Vorschriften entsprechend sicher gestaut sind
7	sachgerecht auf (ggf. zu simulierende) Störungen des Fahrbetriebs (z. B. Anstieg der Kühlwassertemperatur, Abfall des Maschinenöldrucks, Ausfall der Hauptmaschine(n), Ausfall des Steuerruders, Funkstörungen/Ausfall des Funkgeräts oder unklare Fahrtrichtung anderer Fahrzeuge) reagieren, über das weitere Vorgehen entscheiden und angemessene Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen oder durchführen, um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten
8	eine Fahrweise wählen, die es erlaubt, Unfallrisiken frühzeitig zu erkennen, und materialschonend ist; die zur Verfügung stehenden Indikatoren regelmäßig kontrollieren
9	zielgerichtet kommunizieren, sowohl mit den Besatzungsmitgliedern (On-Board-Kommunikation) in Bezug auf einzelne Manöver und im Rahmen von Personalgesprächen (z. B. Unterweisungen) als auch mit Personen, mit denen Absprachen getroffen werden müssen (unter Nutzung aller Funkverkehrsnetze)
10	während der jeweiligen Tätigkeiten mit den betreffenden Personen (an Bord) und mit anderen Akteuren (Revierzentrale, andere Fahrzeuge usw.) den Vorschriften entsprechend (Netze, Wasserstraßen entlang der Reiseroute) kommunizieren; Funk/Telefon nutzen
11	eine (ggf. zu simulierende) Notsituation (z. B. über Bord gegangene Person, Anlagenausfall, Brand an Bord, Austritt von Gefahrstoffen, Leckagen) durch schnelle und umsichtige Durchführung von Manövern oder Maßnahmen zur Rettung bzw. Schadensbegrenzung bewältigen; die in Notfällen relevanten Personen und zuständigen Behörden benachrichtigen bzw. informieren
12	bei Störungen mit den betreffenden Personen (an Bord) und mit anderen Akteuren (Nutzung von Funk, Telefon) kommunizieren, um Probleme zu lösen

BK

Prüfungsbereich „Wirtschaft- und Sozialkunde“

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten
Bewertung: 10 %	

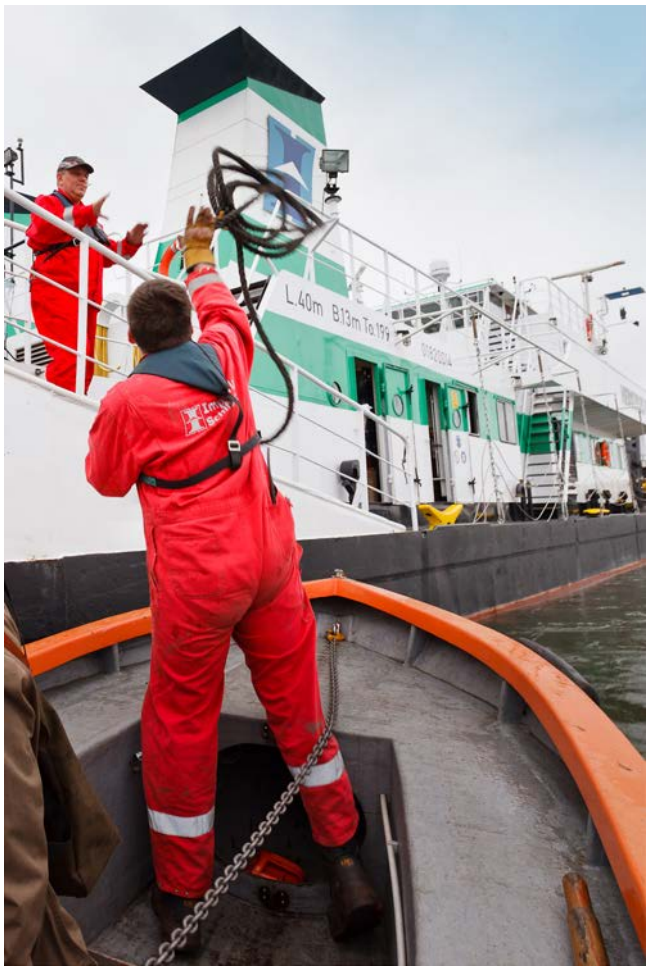

Abbildung 13: Festmachen eines Beiboots (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

5 Weiterführende Informationen

5.1 Erwerb von EU-Befähigungszeugnissen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Berufsausbildung kann bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes das entsprechende Befähigungszeugnis beantragt werden:
Wer die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin absolviert hat, kann sich an jedes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt wenden, um ein Befähigungszeugnis als Steuermann oder Steuerfrau zu erhalten. Falls Schwerpunkt der Ausbildung die Fahrgastschifffahrt war, kann zusätzlich ein Befähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt erworben werden. Vorgelegt werden muss das Zeugnis der IHK über die bestandene Abschlussprüfung, das Schifferdienstbuch und ein Identitätsnachweis sowie – für das Zeugnis für Steuerleute – ein Sprechfunkzeugnis.
Wer die Berufsausbildung zum Binnenschifffahrtskapitän/zur Binnenschifffahrtskapitänin absolviert hat, kann bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ein Befähigungszeugnis als Schiffsführer oder Schiffsführerin erwerben. Hierzu muss das Zeugnis der IHK über die bestandene Abschlussprüfung, ein Tauglichkeitsnachweis, ein Identitätsnachweis, ein Führungszeugnis, das Schifferdienstbuch, das Sprechfunkzeugnis sowie ein Passbild vorgelegt werden.
Zusätzlich kann bei ausreichender Prüfungsleistung schon nach dem ersten Teil der jeweiligen „Gestreckten Abschlussprüfung“ ein Befähigungszeugnis für Matrosen oder Matrosinnen erworben werden. Hierfür kann ein Antrag bei jedem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gestellt werden. Vorgelegt werden muss ein Nachweis über das Bestehen des ersten Teils der „Gestreckten Abschlussprüfung“ mit mindestens ausreichender Leistung, das Schifferdienstbuch sowie ein Identitätsnachweis.
Die Erteilung aller Befähigungszeugnisse ist gebührenpflichtig.
Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr, BMDV, Referat WS 25

5.2 Sicherheitsausbildung

Seit 2022 ist eine grundlegende Sicherheitsausbildung für alle angehenden Decksleute in der Binnenschifffahrt verpflichtend. Neben Lehrgangsanbietern haben auch Unternehmen in der Binnenschifffahrt die Möglichkeit, selbst diese Sicherheitsausbildung durchzuführen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend geschult sind. Die Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr, [https://www.bg-verkehr.de]) bietet dafür Seminare an, die für ihre Mitgliedsunternehmen kostenfrei sind, alle anderen können eine Kostenübernahme bei ihrem Unfallversicherungsträger beantragen.

5.3 UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI)

Der Erwerb des UKW-„Sprechfunkzeugnisses“ (Begriffsbestimmung nach BinSchPersV) für den Binnenschifffahrtsfunk (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV) ist zur Erlangung des Unionspatents und der nautischen Qualifikation Steuermann/Steuerfrau Grundvoraussetzung.
Der Binnenschifffahrtsfunk ist ein internationaler mobiler Funkdienst, der aufgrund der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk“ (Bukarest 2012) zurzeit auf den Binnenschifffahrtsstraßen der Länder Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Moldawien, Montenegro, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Schweiz, Tschechische Republik und Ungarn abgewickelt wird.
Mit dieser Vereinbarung haben sich die zuständigen Verwaltungen der vorstehend genannten Länder darauf verständigt, einheitliche und gemeinsame Grundsätze und Regeln bei der Abwicklung des Sprechfunkverkehrs im Binnenschifffahrtsfunk festzuschreiben, um einen Beitrag für die sichere Beförderung von Personen und Gütern auf Binnenschifffahrtsstraßen zu leisten.
Der Binnenschifffahrtsfunk ermöglicht die Herstellung von Funkverbindungen für bestimmte Zwecke auf vereinbarten Kanälen und nach einem vereinbarten Betriebsverfahren (Verkehrskreise) unter Verwendung eines automatischen Sender-Identifizierungs-Systemes (ATIS).
Die Berufsschifffahrt ist nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) verpflichtet, am Binnenschifffahrtsfunk teilzunehmen. Kleinfahrzeuge aus dem Bereich der Freizeitschifffahrt können am Binnenschifffahrtsfunk teilnehmen. Voraussetzung zur Teilnahme am Binnenschifffahrtsfunk ist gemäß der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV) der Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI).
Die Vorbereitung auf die amtliche Prüfung für das UKW-Sprechfunkzeugnis wird im Rahmen des Berufsschulunter-

richtes an den beiden Berufsschulen in Duisburg und Schönebeck durchgeführt. Zum Ende des betreffenden Schulblockes im ersten Ausbildungsjahr finden an beiden Standorten jeweils die amtlichen Prüfungen statt. Erst mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung und Aushändigung des UKW-Sprechfunkzeugnisses darf die/der betreffende Auszubildende am Funkverkehr im Binnenschifffahrtsfunk teilnehmen.

5.4 Hinweise und Begriffserläuterungen

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 [https://www.foraus.de/de/foraus_107741.php] legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder und Ausbilderinnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.
Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine/ihre berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung [https://www.foraus.de/de/foraus_109531.php] müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.
Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen, der Ausbildenden sowie des ausbildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).
Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).
Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Portal für Ausbilder und Ausbilderinnen

Das Internetportal foraus.de des BIBB wendet sich an betriebliche Ausbilder und Ausbilderinnen und dient der Information, Kommunikation, Vernetzung und Weiterbildung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungspersonals bietet das Portal vertiefte Informationen, Erklärfilme und Onlineseminare zu zentralen Themenfeldern der dualen Berufsausbildung. Das Diskussionsforum [https://www.foraus.de/forum] dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Ausbildern und Ausbilderinnen, Experten und Expertinnen der Berufsbildung.

Dauer der Ausbildung (BBiG)

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG). Das BBiG enthält Regelungen zur Flexibilisierung der Ausbildungszeit, damit individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden in der Berufsausbildung berücksichtigt werden können. In der Empfehlung Nr. 129 des BIBB-Hauptausschusses finden sich ergänzende Ausführungen.

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“ (§ 7 Absatz 1 BBiG)

§ „Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken." (§ 7 Absatz 3 BBiG)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ „Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen" (§ 7a Absatz 1 BBiG)

§ „Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird." (§ 8 Absatz 1 BBiG)

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

§ „Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen." (§ 45 Absatz 1 BBiG)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ „In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören." (§ 8 Absatz 2 BBiG)

§ „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr." (§ 21 Absatz 3 BBiG)[10]

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.
Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll. Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz" und „personale Kompetenz" beschrieben.
In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.
Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [https://www.bibb.de/de/659.php] und im Europass [https://www.europass-info.de] sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ausgewiesen [https://www.bibb.de/de/65925.php].

Eignung der Ausbildungsstätte

§ „Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird." (§ 27 Absatz 1 BBiG und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Hand-

10 Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

Abbildung 14: Die Niveaus des DQR (Quelle: BIBB)

werkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

§ „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche internationalen Ausbildungsabschnitte werden finanziell und organisatorisch unterstützt. Aufenthalte in Europa unterstützt das Mobilitätsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union [https://www.erasmusplus.de]. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. Internationale Lernaufenthalte fördert das nationa-

le Programm „AusbildungWeltweit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [https://www.ausbildung-weltweit.de]. In Deutschland ist die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) [https://www.na-bibb.de] die koordinierende Stelle beider Förderprogramme.

Diese organisierten Lernaufenthalte im Ausland sind in der Gestaltung flexibel und werden dem Bedarf der Organisatoren entsprechend inhaltlich gestaltet. Im Rahmen der Ausbildung können anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:
- Nationale Agentur – Portal [https://www.machmehrausdeinerausbildung.de]
- Berufsbildung ohne Grenzen [https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de]
- Go-for-europe [http://www.goforeurope.de]

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 38 und 42 der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Weitere Informationen:
- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des BIBB-Hauptausschusses)
- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses des BIBB)

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle vorgegebenen Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes.
Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) [https://hpi-hannover.de] der Leibniz-Universität Hannover festgelegt.
Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bzw. über die zuständigen Landesministerien.
Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.
Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten [https://www.bibb.de/de/741.php] umfasst:

- Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken;
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise;
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- Leitbetrieb mit Partnerbetrieben;
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben;
- betrieblicher Ausbildungsverein;
- betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Der/die Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- Der/die Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten von Ausbildenden und Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus [https://www.jobstarter.de]

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG; § 31 Absatz 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“
Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen.“ (§ 37 Absatz 3 BBiG)

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, ist es darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.
Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, ggf. auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

Abbildung 15: Profis tragen Rettungsweste! (Quelle: BDB, Platina-Projekt)

5.5 Links

Binnenschiffer/-in

Auf einen Blick	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/binns22
Ausbildungsordnung	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/Binnenschiffer_in%20bgbl122s0257_80683.pdf
Rahmenlehrplan (KMK)	https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene
Zeugniserläuterung	
Deutsch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/de/binnenschiffer2022_d.pdf
Englisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/en/binnenschiffer2022_e.pdf
Französisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/fr/binnenschiffer2022_f.pdf

Binnenschifffahrtskapitän/-in

Auf einen Blick	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/schiff22
Ausbildungsordnung	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/Binnenschiffahrtskapitaen_in%20bgbl122s0271_80682.pdf
Rahmenlehrplan (KMK)	https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene
Zeugniserläuterung	
Deutsch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/de/binnenschifffahrtskapitaen2022_d.pdf
Englisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/en/binnenschifffahrtskapitaen2022_e.pdf
Französisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/fr/binnenschifffahrtskapitaen2022_f.pdf
Berufsgenossenschaft Verkehr	https://www.bg-verkehr.de
Bilgenentwässerungsverband (BEV)	https://www.bilgenentwaesserung.de
Binnenschifffahrts-Verlag (BV)	https://www.binnenschifffahrts-verlag.de

Empfehlungen und Hinweise zur Anwendung der Bestimmungen über die Abfallbeseitigung (Merkblatt CDNI)	http://www.bilgenentwaesserung.de/media/Merkblatt.pdf
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (ELWIS) – Bereich Binnenschifffahrt	https://www.elwis.de/DE/Binnenschifffahrt/Binnenschifffahrt-node.html

Berufsübergreifende Informationen

Allianz für Aus- und Weiterbildung (BMWK)	https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de
Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	https://www.foraus.de/de/themen/foraus_107741.php
Ausbildungsvertragsmuster	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf
Auslandspraktikum in der Ausbildung	https://www.meinauslandspraktikum.de
Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)	http://www.berufe.tv
Berufliche Bildung	https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/berufliche-bildung_node
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf
Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“	https://berufenet.arbeitsagentur.de
Den digitalen Wandel gestalten	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung.html
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	https://www.dqr.de
Digitaler Wandel und Ausbildung	https://www.jobstarter.de/arbeitshilfe-digitaler-wandel
Digitalisierung der Arbeitswelt (BIBB)	https://www.berufsbildungvierpunktnull.de
Digitalisierung der Arbeits- und Berufswelt	https://www.foraus.de/de/foraus_107718.php
Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB	https://www.bibb.de/de/11703.php
Erfolgsmodell Duale Ausbildung	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ausbildung-und-beruf.html
Erklärfilme zur Berufsausbildung 4.0	https://www.foraus.de/de/foraus_107669.php
Europass Zeugniserläuterungen	https://www.europass-info.de/bildungseinrichtungen/europass-zeugniserlaeuterungen
Forum für AusbilderInnen	https://www.foraus.de
Handwerksordnung (HwO)	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo
„Ich mach’s“ – Kurzfilme zu Ausbildungsberufen von BR alpha	https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/ich-machs/index.html
Klimaschutzplan 2050	https://www.ifok.de/klimaschutzplan-2050-informationsmaterialien

Kooperation der Lernorte (BWP 4/2020)	https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16766
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://www.foraus.de/de/foraus_107679.php
Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)	https://www.foraus.de/de/themen/medien-und-it-kompetenz-fuer-ausbildungspersonal-mika-119648.php
Plattform Industrie 4.0 (BMWK und BMBF)	https://www.plattform-i40.de
Prüferportal	https://www.prueferportal.org
Qualifizierung digital (BMBF)	https://www.qualifizierungdigital.de
Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2020)	https://www.bibb.de/de/134898.php
Stark für Ausbildung – Gute Ausbildung gibt Chancen (DIHK und ZWH)	https://www.stark-fuer-ausbildung.de
WorldSkills Germany	https://www.worldskillsgermany.com/de

Publikationen

BMBF (Suche mittels Eingabe des Titels): ▸ Ausbilden für die Wirtschaft 4.0 ▸ Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung ▸ Ausbildung im digitalen Wandel ▸ AusbildungWeltweit fördert dein Auslandspraktikum ▸ Berufsausbildung in Teilzeit ▸ Berufsbildungsforschung (Reihe) ▸ Bildung vernetzt. Integration gestärkt. ▸ Die überbetriebliche Ausbildung digital voranbringen ▸ eQualification 2021 ▸ Gemeinsam mit Partnern ausbilden – Verbundausbildung ▸ Nachhaltigkeit im Berufsalltag ▸ Nachhaltigkeit im Handel(n) ▸ Überbetriebliche Berufsbildungsstätten ▸ Von der beruflichen Schule in die Welt	https://www.bmbf.de/SiteGlobals/Forms/bmbf/suche/publikationen/suche_formular.html?nn=49194&cl2LanguageEnts_Sprache=deutsch

BIBB	
Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8269
Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung, Die Modellversuche 2015–2019 auf dem Weg vom Projekt zur Struktur	https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16974
Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP)	https://www.bwp-zeitschrift.de
Die modernisierten Standardberufsbild-positionen anerkannter Ausbildungsberufe	https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17281
Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9412
Förderung nachhaltigkeitsbezogener Kompetenzentwicklung	https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17097
Gestaltung nachhaltiger Lernorte	https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16691
Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung	https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101371.php
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://www.foraus.de/dokumente/pdf/Lernortkooperation_WEB.pdf
Prüfungen in der dualen Berufsausbildung	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/8276

5.6 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107 0
https://www.bibb.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Heinemannstraße 2 und 6
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 99 57 0
https://www.bmbf.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 615 0
https://www.bmwk.de

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 300 0
https://www.bmdv.bund.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)
Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 418 0
https://www.kmk.org

Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e. V. (KWB)
Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91 523 0
https://www.kwb-berufsbildung.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
Henriette-Herz-Platz
10178 Berlin
Tel.: 030 | 240 60 0
https://www.dgb.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030 | 69 56 0
https://www.verdi.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030 | 20 308 0
https://www.dihk.de

Bundesverband der Selbständigen Abteilung Binnenschiffahrt e. V.
August-Bier-Straße 18
53129 Bonn
Tel.: 0228 | 74 637 7
https://bds-binnenschiffahrt.de

Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V.
Dammstraße 26
47119 Duisburg
Tel.: 0203 | 8 000 650
https://www.binnenschiff.de

5.7 Zuständige Stellen

Nordrhein-Westfalen

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg – Wesel – Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22 - 24
47051 Duisburg
Telefon 0203 | 2821 0
E-Mail ihk@niederrhein.ihk.de
Internet www.ihk-niederrhein.de

Sachsen-Anhalt

Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Alter Markt 8
39104 Magdeburg
Telefon 0391 | 5693 0
E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de
Internet www.magdeburg.ihk.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Innerhalb des Platina-Projektes ausgebildete Fachkräfte 6
Abbildung 2: Fachkräfte an Deck eines Tankmotorschiffes 7
Abbildung 3: Volle Fahrt voraus in die Ausbildung! 36
Abbildung 4: Öffnen von Rollluken zur Ladungsüberwachung 69
Abbildung 5: Kontrollieren einer Löscheinrichtung 72
Abbildung 6: Überprüfen der Anlagen im Motorraum 74
Abbildung 7: Tätigkeiten im Steuerhaus 118
Abbildung 8: Modell der vollständigen Handlung 122
Abbildung 9: Übersicht Betrieb – Berufsschule 132
Abbildung 10: Plan – Feld – Situation 133
Abbildung 11: Zu-Wasser-Bringen eines Beiboots 136
Abbildung 12: Sicheres Arbeiten an der Winde 155
Abbildung 13: Festmachen eines Beiboots 164
Abbildung 14: Die Niveaus des DQR 168
Abbildung 15: Profis tragen Rettungsweste! 171

Umsetzungshilfen der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de

ISBN 978-3-8474-2902-9

Verlag Barbara Budrich

Bundesinstitut für Berufsbildung